

Konsultation zum SFB Zwischenbericht

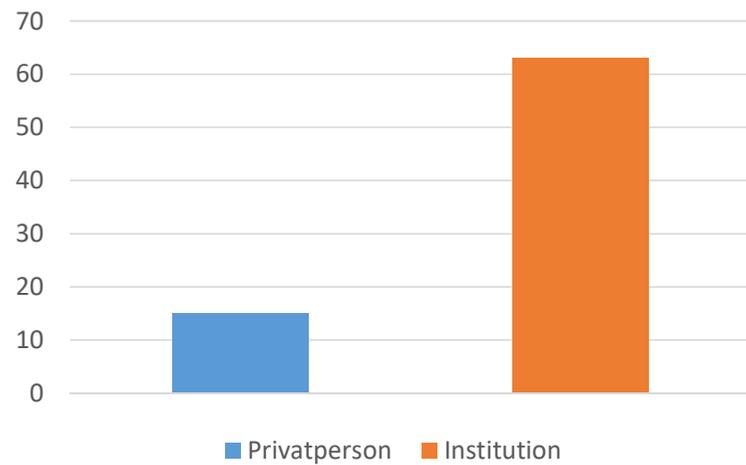
Auswertung der Ergebnisse

Gliederung

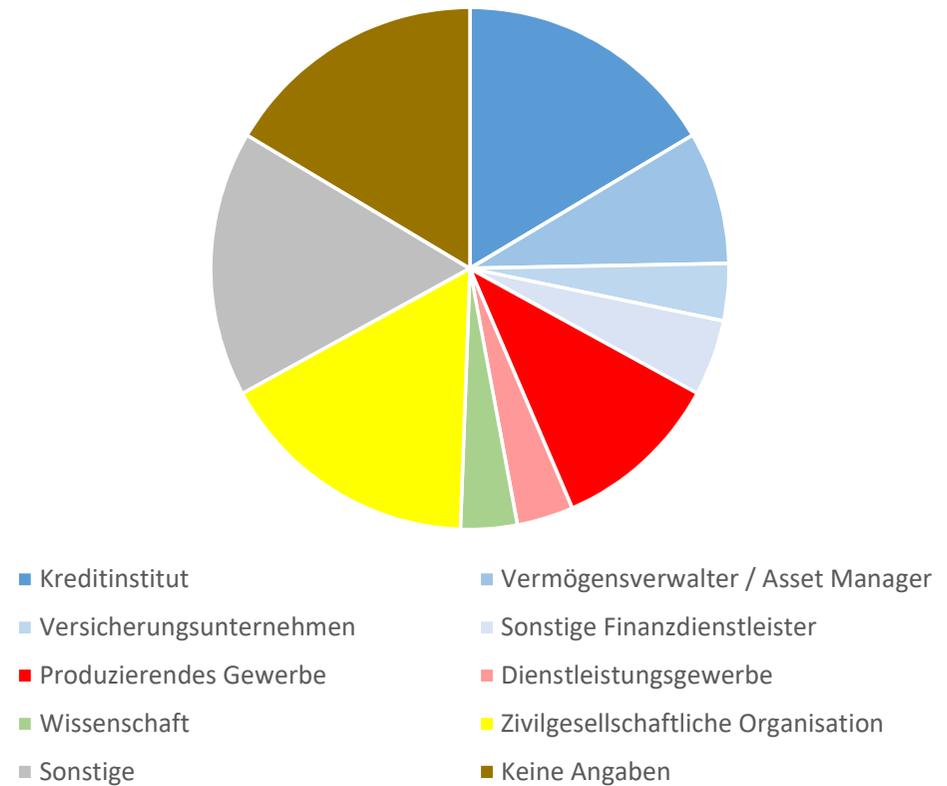
1. Metadaten
2. Einstiegsfragen
3. Politikkohärenz
4. Rollen zentraler Finanzmarktakteure
5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor
6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement
7. Produktbezogene Maßnahmen
8. Governance und Anreizsysteme
9. Unternehmensberichterstattung
10. Finanzmarktakteure
11. Rolle der öffentlichen Hand

1. Metadaten

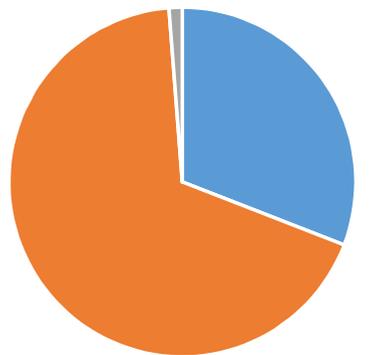
Zusammensetzung der Rückmeldungen (N=80)



Institutionelle Rückmeldungen



2. Einstiegsfragen (1)



■ Ja ■ Nein ■ Keine Angaben

Sind aus Ihrer Sicht die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen insgesamt geeignet, Deutschland zum führenden Sustainable-Finance-Standort zu machen?

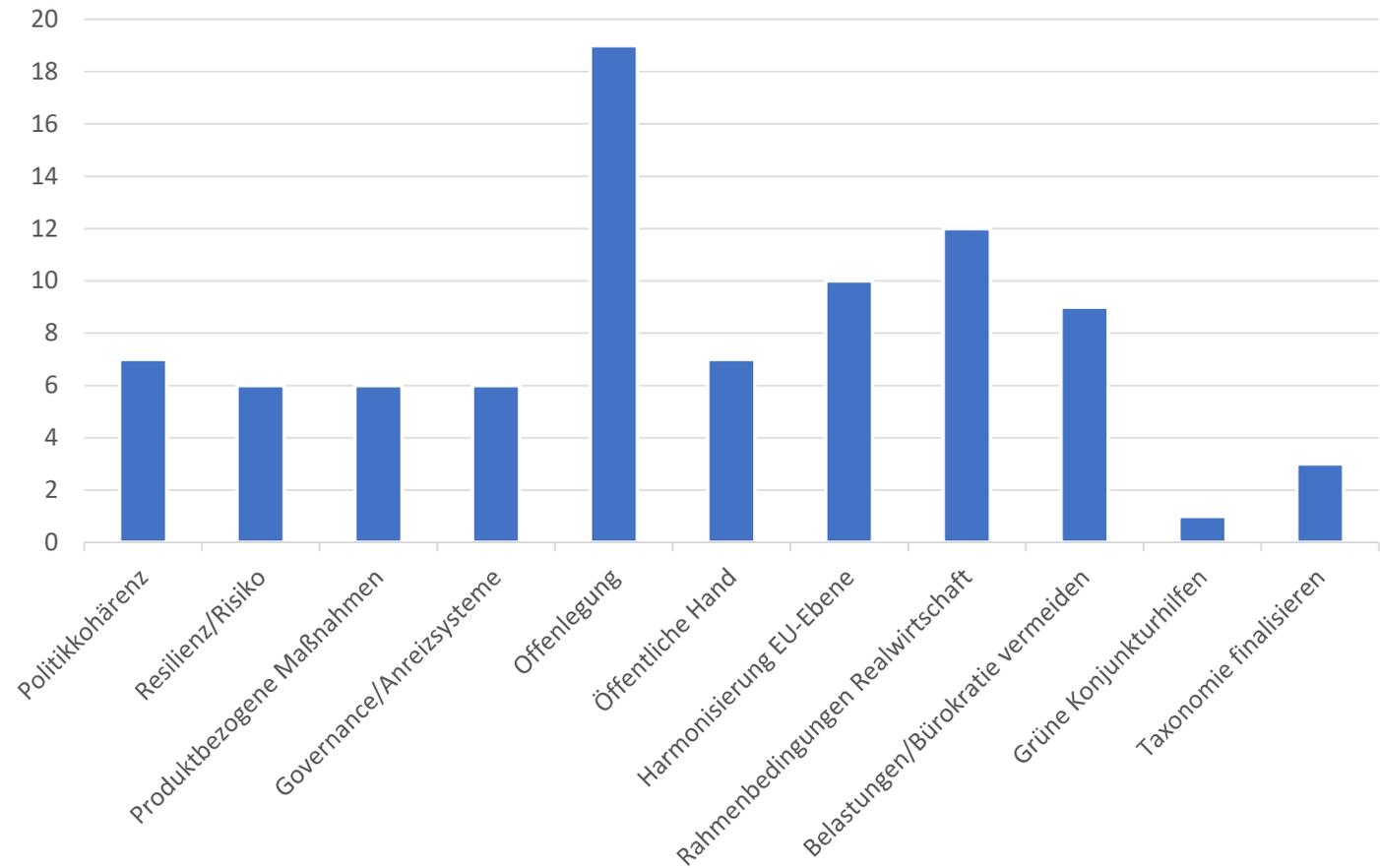
Nein, weil...



- Es fehlen Aspekte/ geht nicht weit genug
- Harmonisierung mit EU-Ebene nötig
- Eingriff in soziale Marktwirtschaft/ Wettbewerbsverzerrung
- Wg Corona: Fokus auf grüne Konjunkturprogramme
- Wg Corona: Nachhaltigkeit hintenanstellen
- Mangelnde Verhältnismäßigkeit / Bürokratie / KMUs
- Schwächt Wettbewerbsfähigkeit
- Priorisierung nötig
- Redaktionelle Hinweise

2. Einstiegsfragen (2)

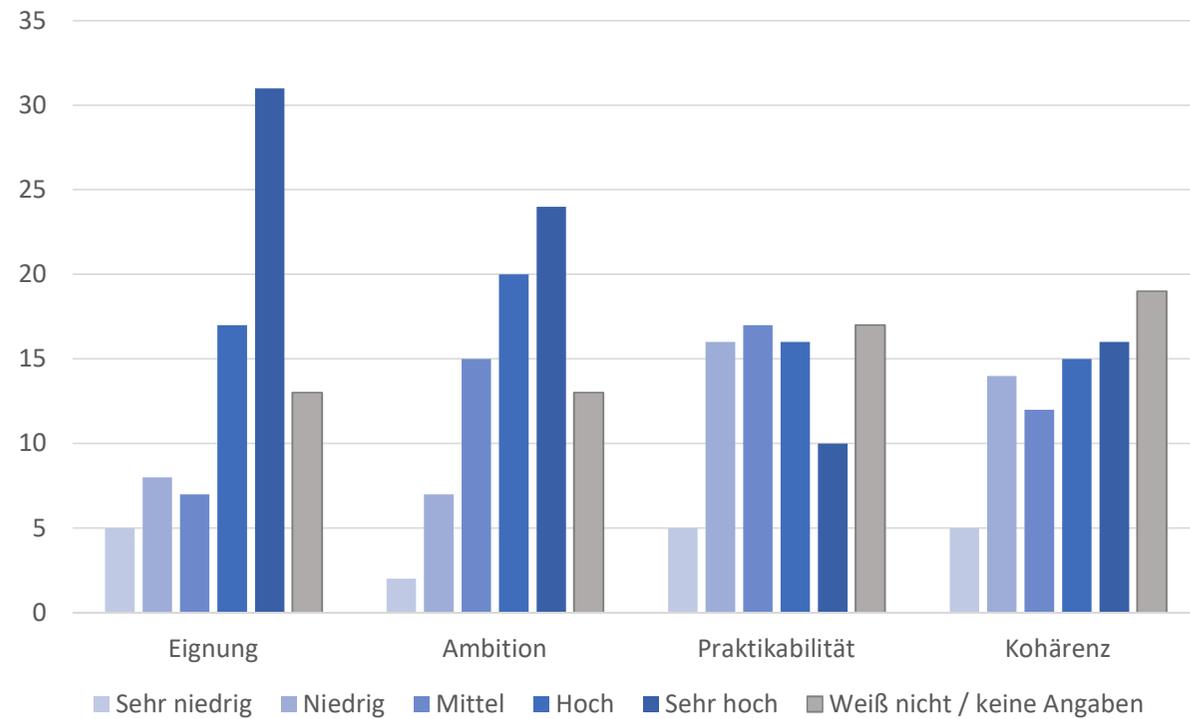
Welche der Handlungsempfehlungen sollte die Bundesregierung aus Ihrer Sicht prioritär angehen und warum?



3. Politikkohärenz (1)

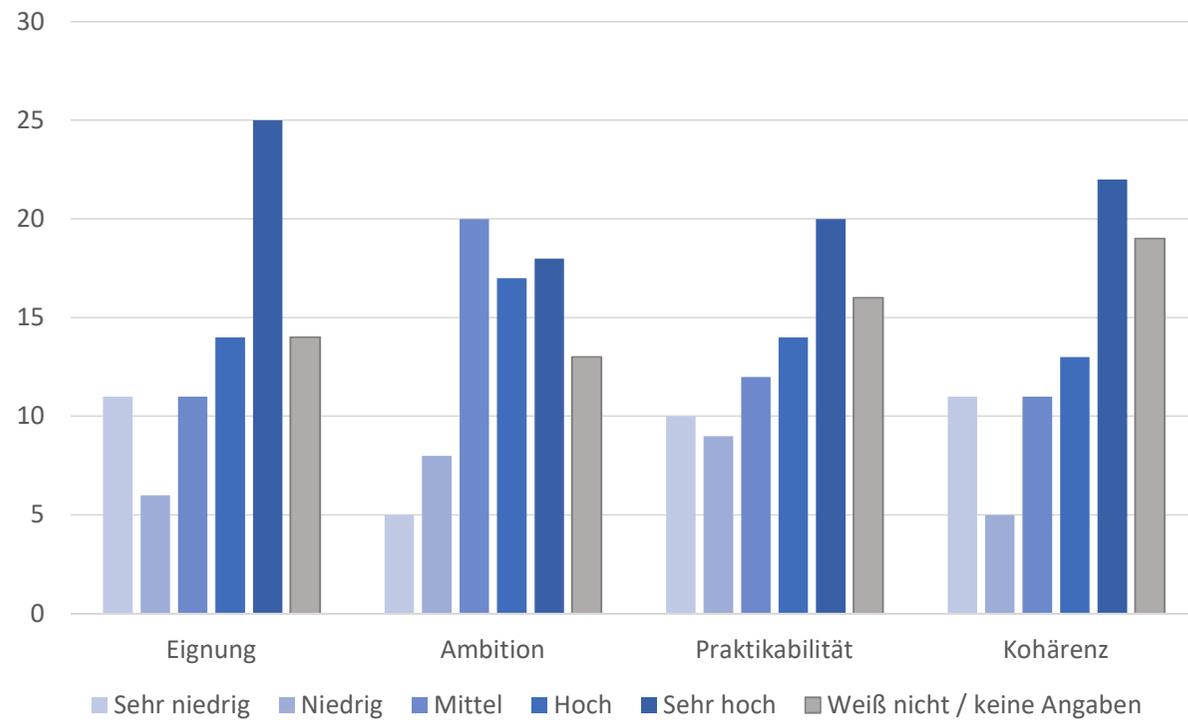
Die Bundesregierung begreift das Thema Sustainable Finance als zentrale und übergreifende Aufgabe für den gesamten Finanzsektor.

Politische Entscheidungen werden ressortübergreifend kohärent an den oben genannten Zielen ausgerichtet.



3. Politikkohärenz (2)

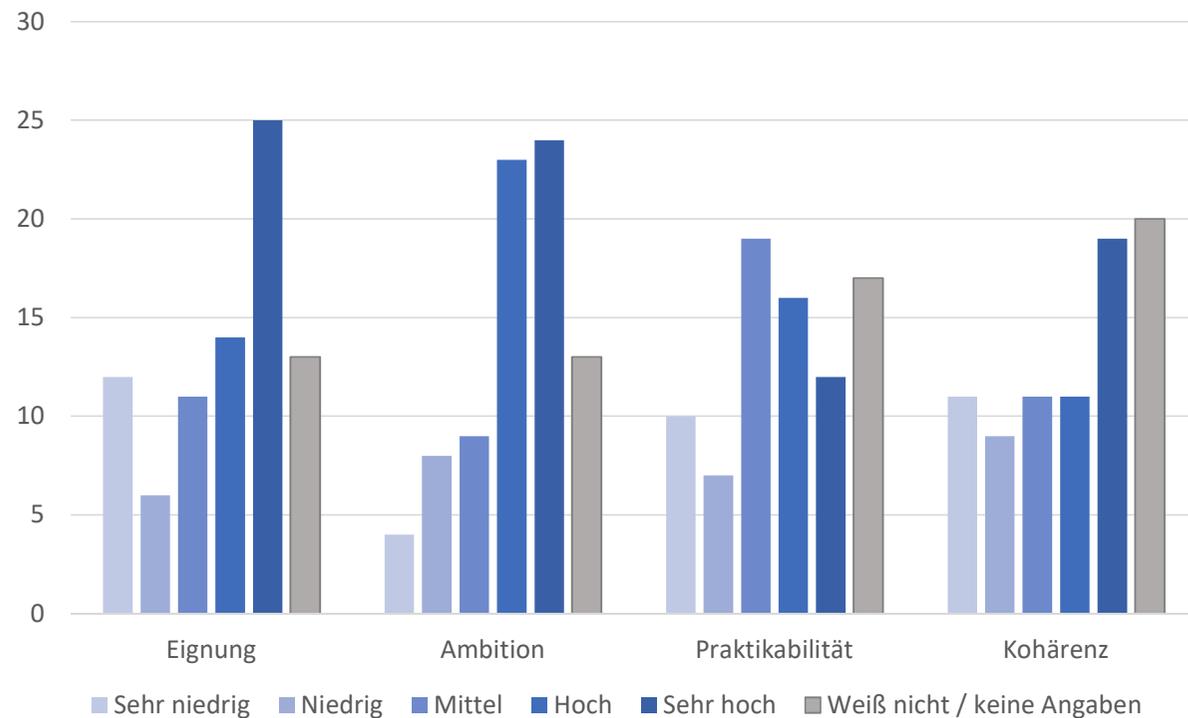
Die Bundesregierung richtet für die Koordination und als Motor eine mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattete, zentrale Koordinierungsstelle Sustainable Finance im Bundesfinanzministerium ein.



3. Politikkohärenz (3)

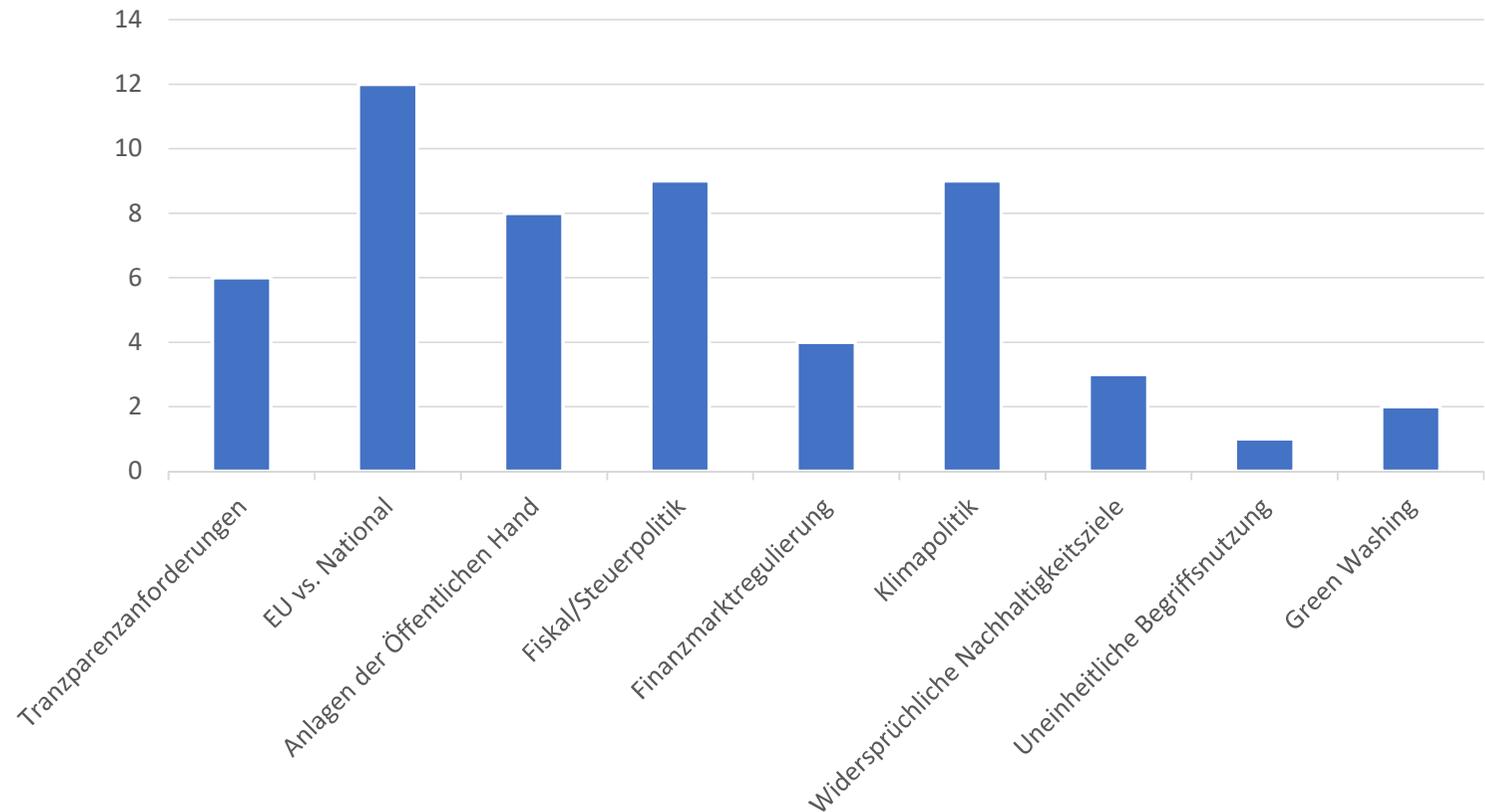
Bund und Länder führen ihre Aktivitäten zu einer gemeinsamen und koordinierten Bund-Länder-Strategie Sustainable Finance zusammen.

Ein Bund-Länder-Gipfel Sustainable Finance Anfang 2021 bringt eine gemeinsame Sustainable Finance-Strategie auf den Weg



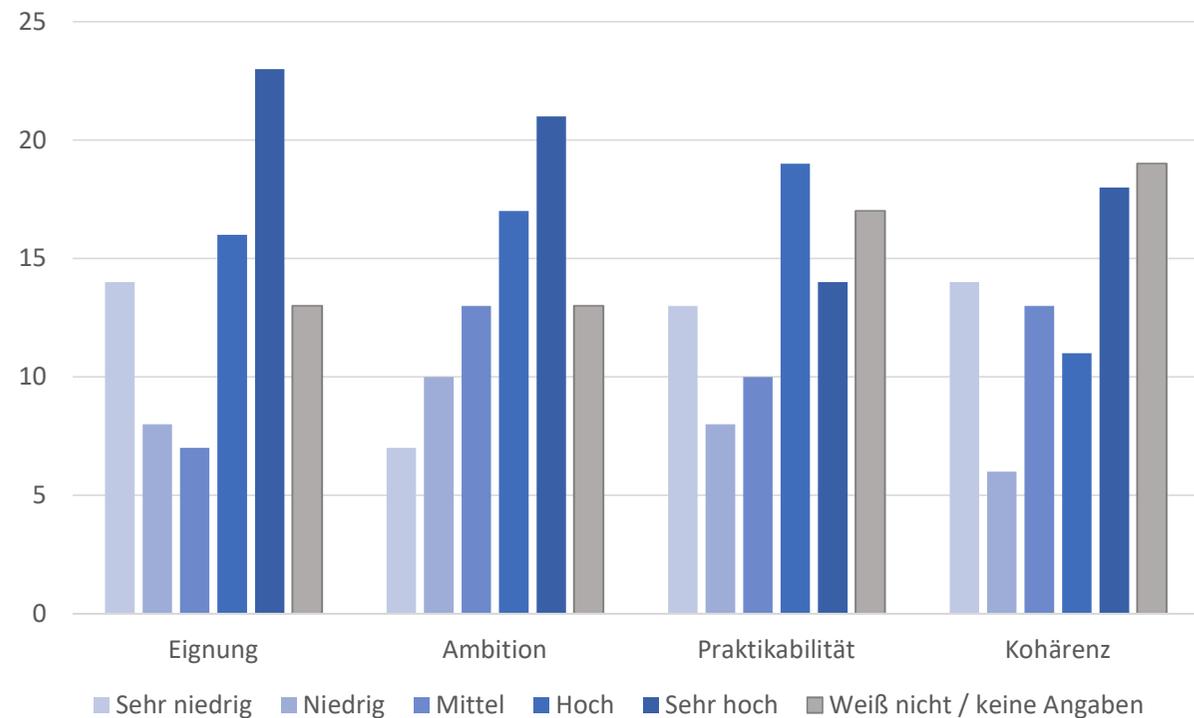
3. Politikkohärenz (4)

Gibt es aus Ihrer Sicht konkrete Beispiele für aktuell bestehende Regulierungsinkohärenzen im Hinblick auf Sustainable Finance?

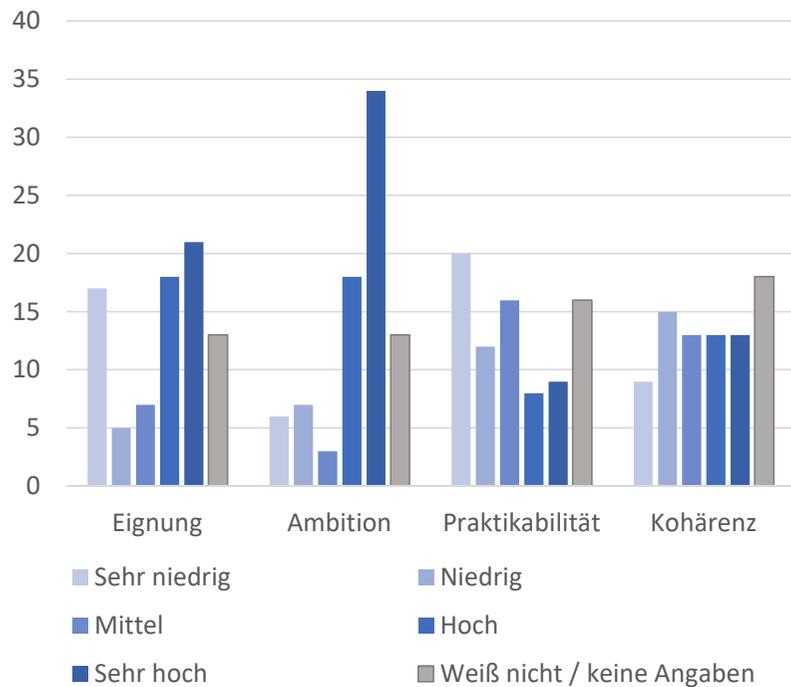


4. Rollen zentraler Finanzmarktakteure

Überführung der Arbeit des Sustainable Finance-Beirats in eine dauerhafte Arbeitsstruktur, die in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Sustainable Finance im BMF sicherstellt, dass die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen regelmäßig evaluiert wird

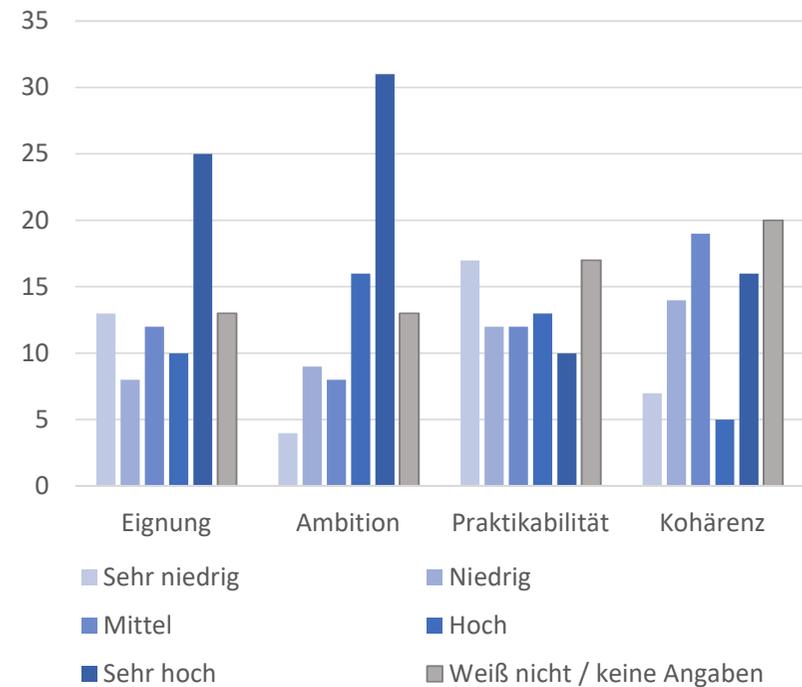


5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (1)



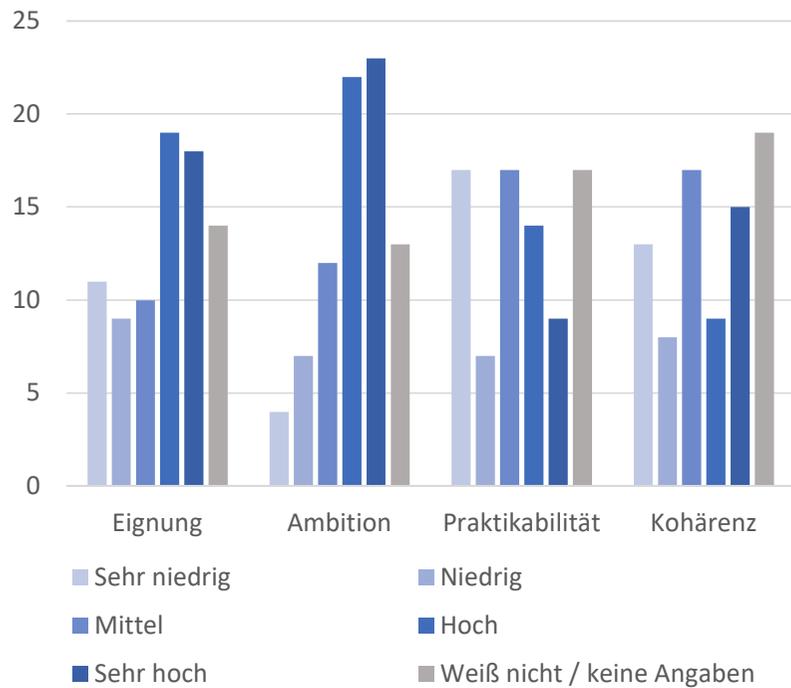
Schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen.

17.06.2020



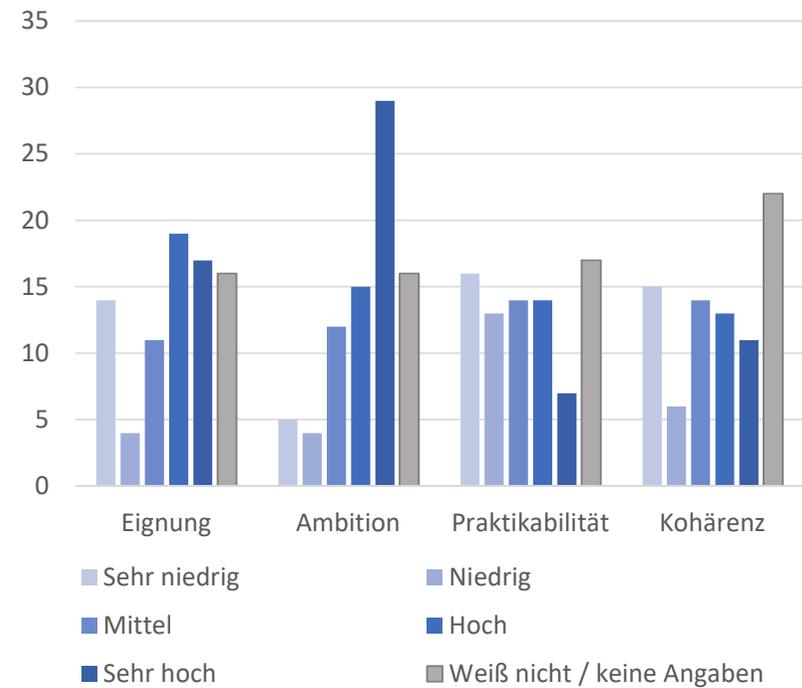
Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsfaktoren.

5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (2)



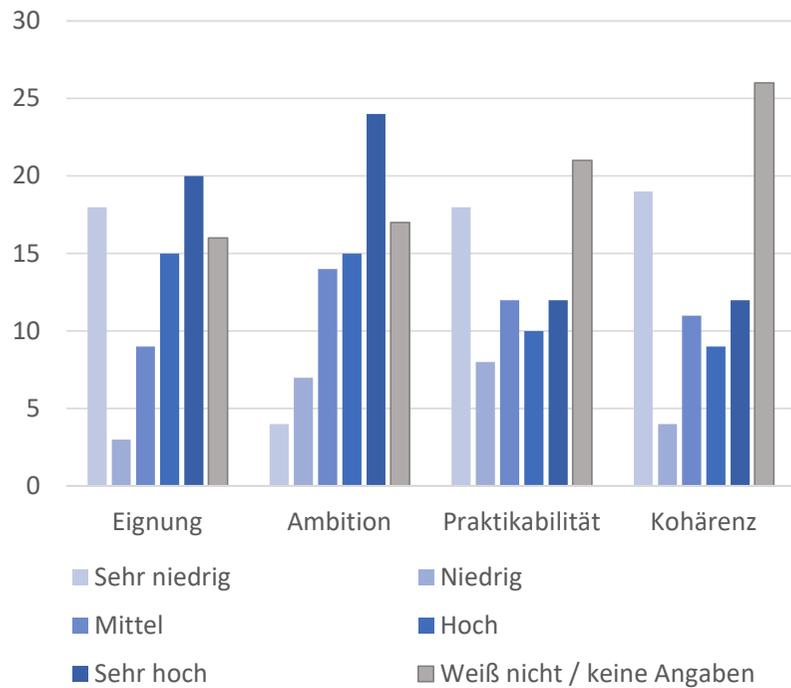
Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung, z. B. um sie für Stresstests nutzbar zu machen

17.06.2020



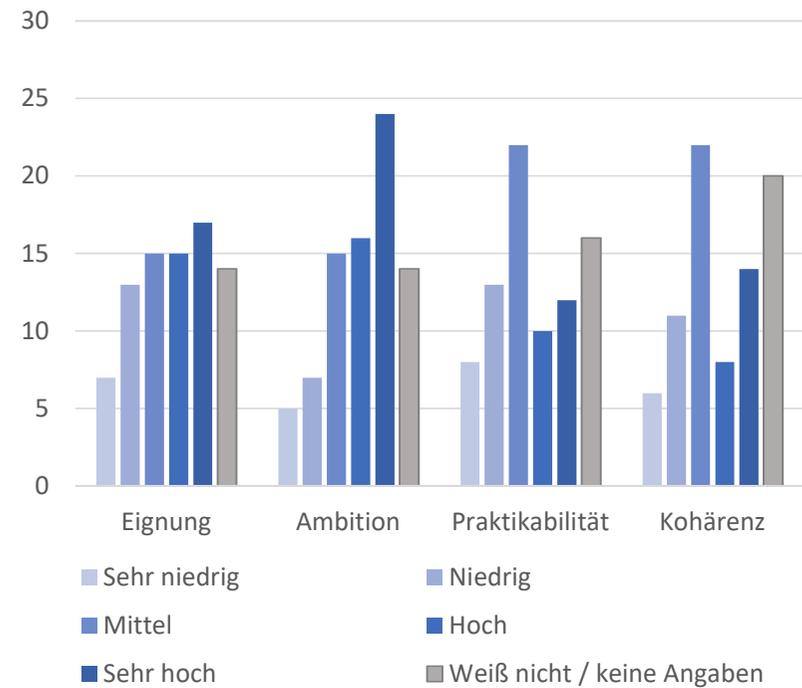
Erleichterter Zugang zu Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen

5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (3)



Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten im Rahmen der Kreditvergabe

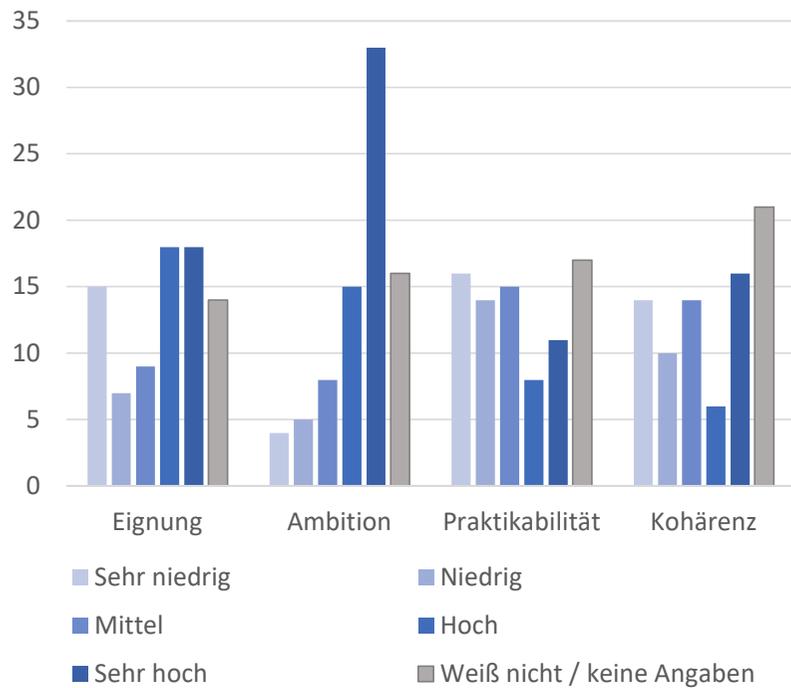
17.06.2020



Entwicklung von Basisszenarien zur Anwendung für Szenarioanalysen sowie von Stressszenarien für Stresstests

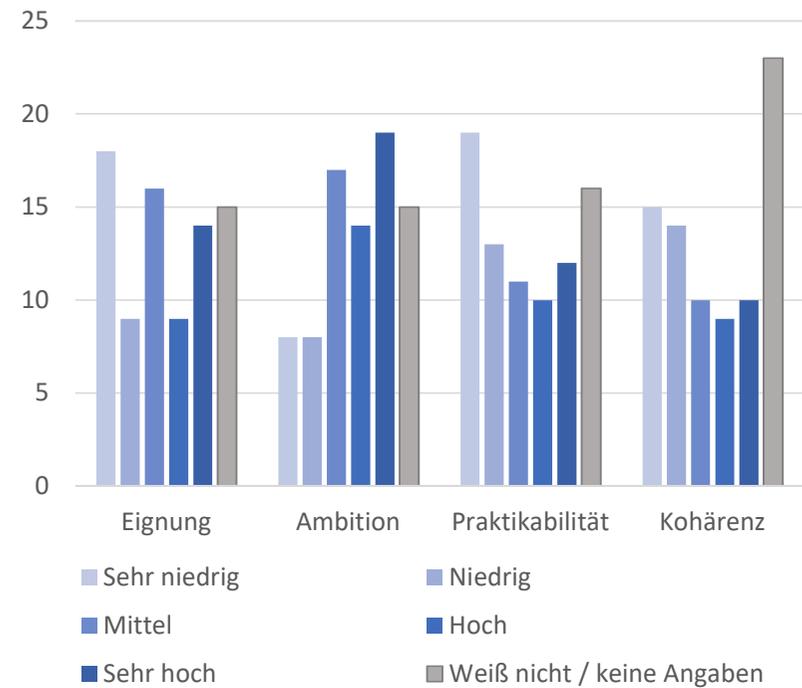
13

5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (4)



Entwicklung standardisierter Wirkungsmessmethoden, um die Wirkung von Investitionen und Finanzierungen bzgl. der beabsichtigten Nachhaltigkeitszielerreichung messbar zu machen.

17.06.2020

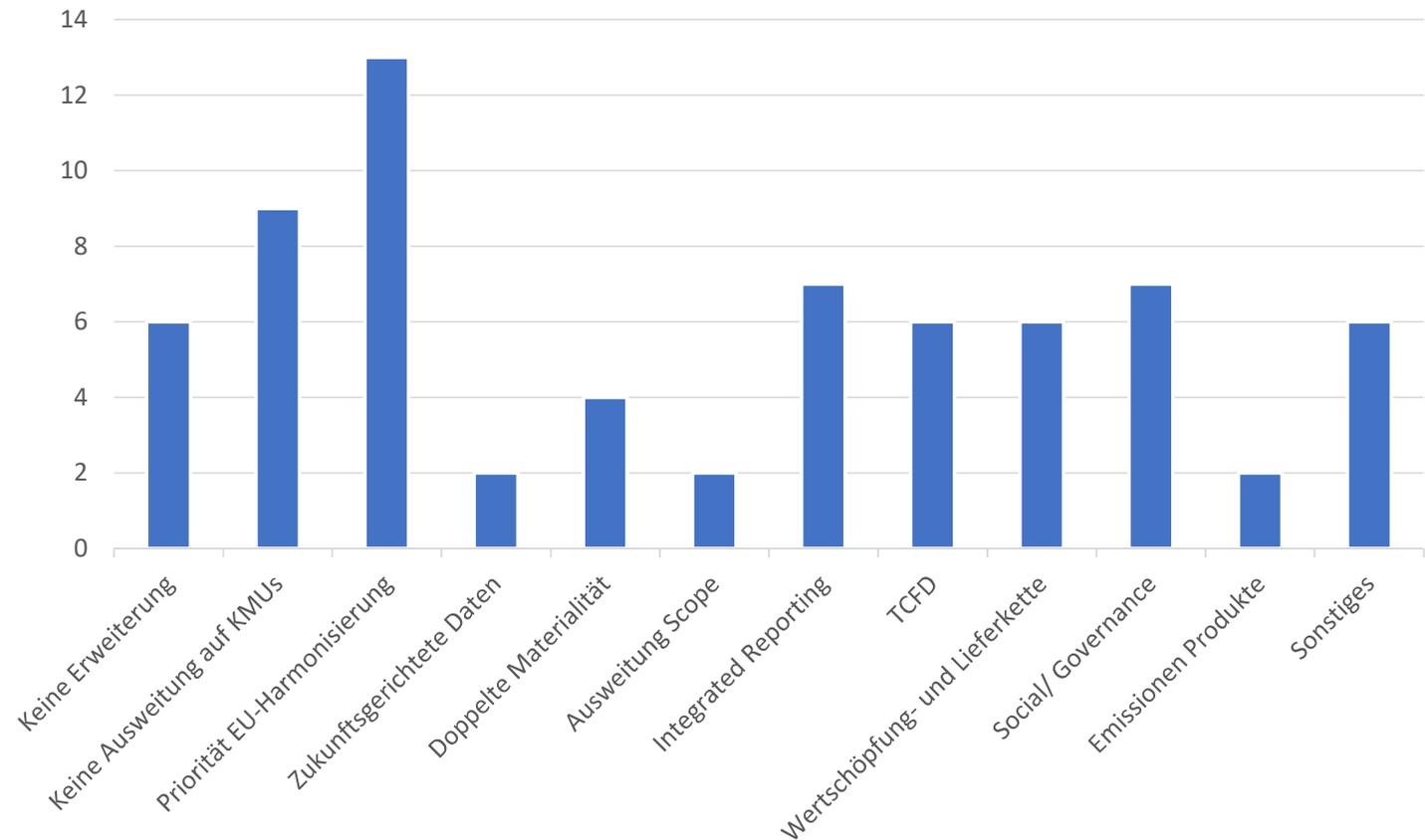


Aufbau einer Anlaufstelle, die Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen in konkreten Fällen bietet. Diese kann im Kontext der dauerhaften Arbeitsstruktur des Sustainable Finance-Beirates angesiedelt sein.

14

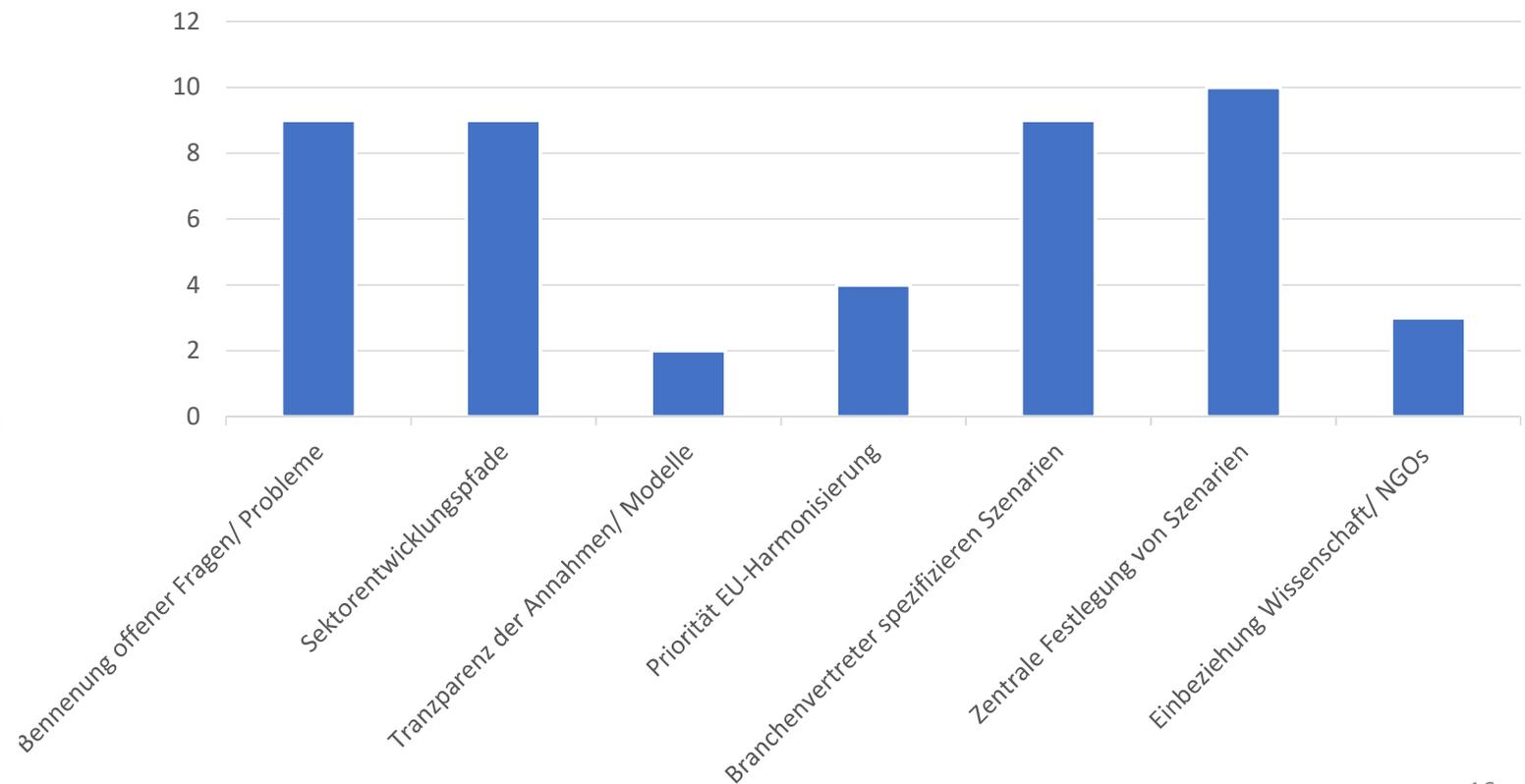
5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (5)

Gibt es aus Ihrer Sicht Aspekte, um die Unternehmensbericht erstattungen erweitert werden sollten? Wenn ja – um welche Faktoren?



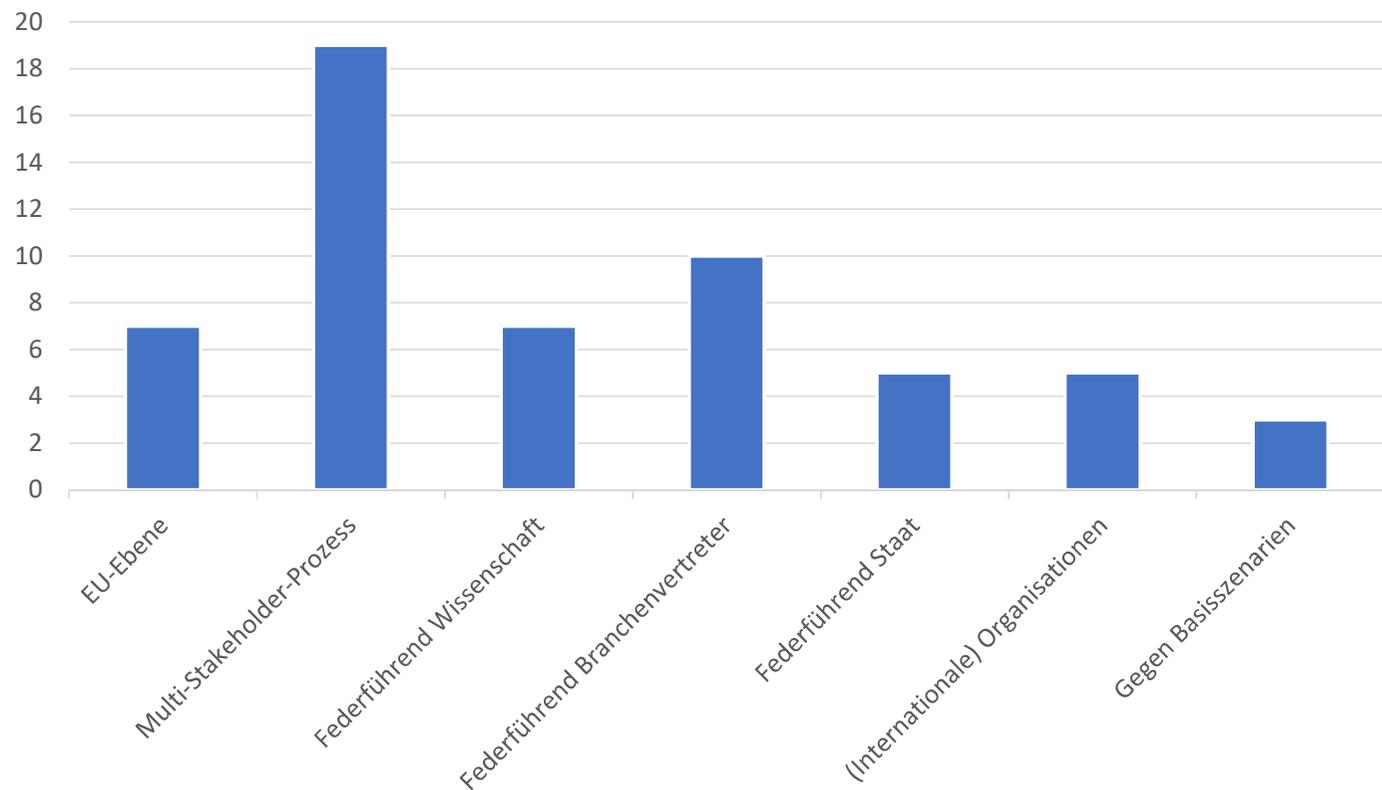
5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (6)

Wie lässt sich eine Vergleichbarkeit der für Szenarioanalysen genutzten Szenarien verbessern und wie lässt sich erreichen, dass die Ergebnisse zu den individuellen Unternehmen passen und aussagekräftig sind?

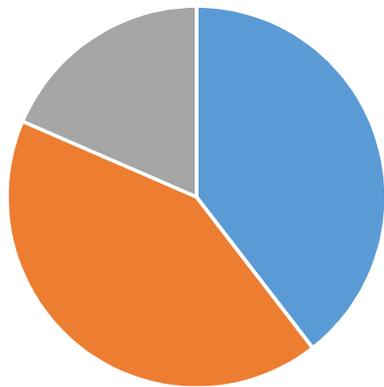


5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (7)

Wer sollte Basisszenarien mit Sektor-Entwicklungspfaden/ Stressszenarien entwickeln? Auf welche Weise?

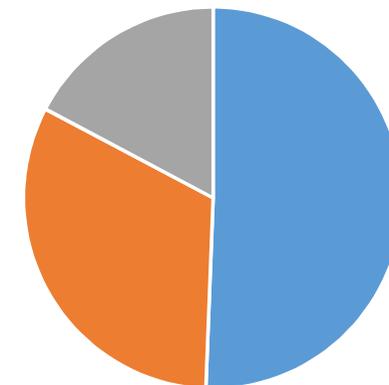


5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (8)



■ Ja ■ Nein ■ Keine Angaben

Sind zur Entwicklung von Basisszenarien mit Sektor-Entwicklungspfaden/Stressszenarien nationale Vorgaben hilfreich?

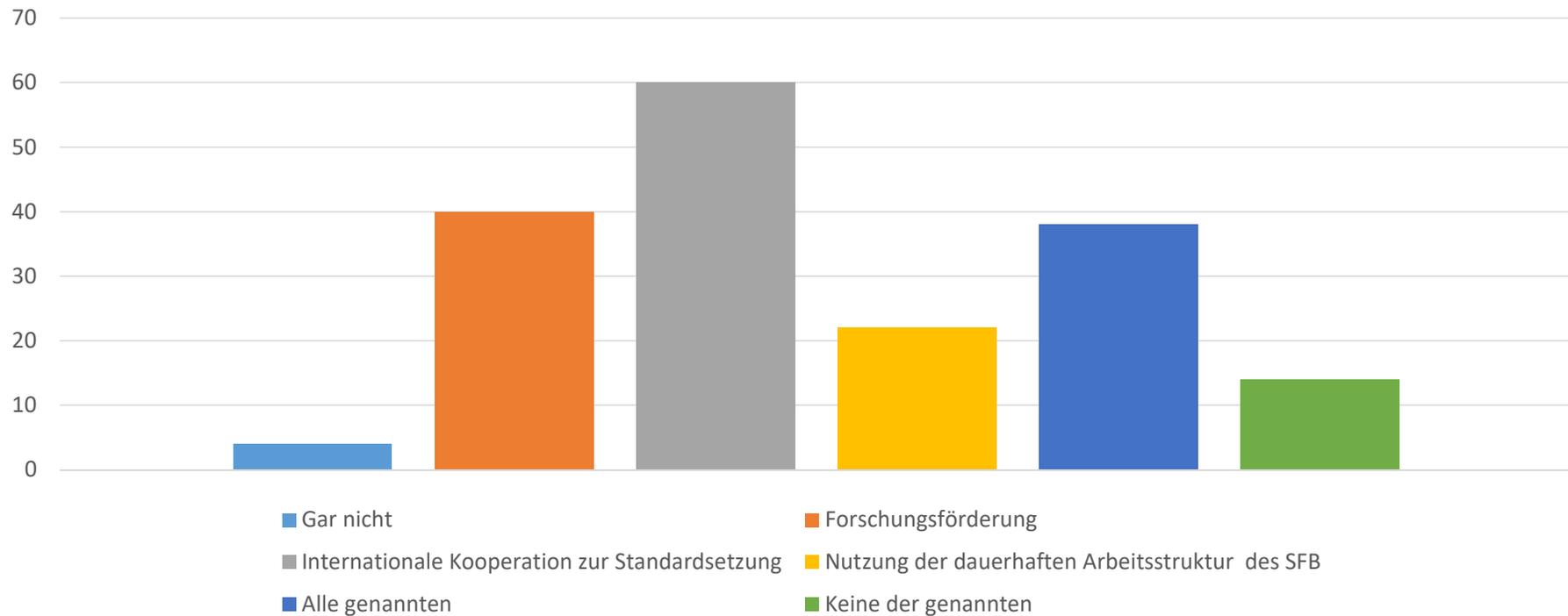


■ Ja ■ Nein ■ Keine Angaben

Sollte es eine staatliche Initiative zur Einrichtung einer Nachhaltigkeitsrohdatenbank geben, falls sich aufgrund fehlender Anreize eine Marktlösung nicht selbstständig etabliert?

5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (9.1)

Wie kann die Bundesregierung die Weiterentwicklung standardisierter Wirkungsmessmethoden fördern?



5. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (9.2)

Das Thema sollte so international wie möglich gestaltet werden, mindestens europäisch

Enge Zusammenarbeit mit den UN im Rahmen der SDG-Zielerreichungsmessung

Erweiterung SFB (insb. Wirtschaftsprüfer)

In Kooperation mit den Umweltbehörden

Wirkungsmessungen werden im Bericht als "unbekanntes Terrain" dargestellt, was nicht zutrifft: Destatis und die stat. Landesämter verfolgen bereits die realen Entwicklungen entlang der jeweiligen Nachhaltigkeitsstrategien auf der Grundlage der SDGs

Unterstützung durch dazu forschende Hochschulen und Forschungseinrichtungen wäre wünschenswert

Bei der Weiterentwicklung standardisierter Wirkungsmessmethoden ist zu bedenken, dass die Transformation der Realwirtschaft und nicht die Portfoliobereinigung beabsichtigt wird. Der Grad der Portfoliobereinigung sollte daher nicht als Ausdruck der Änderung in der Realwirtschaft gemessen werden

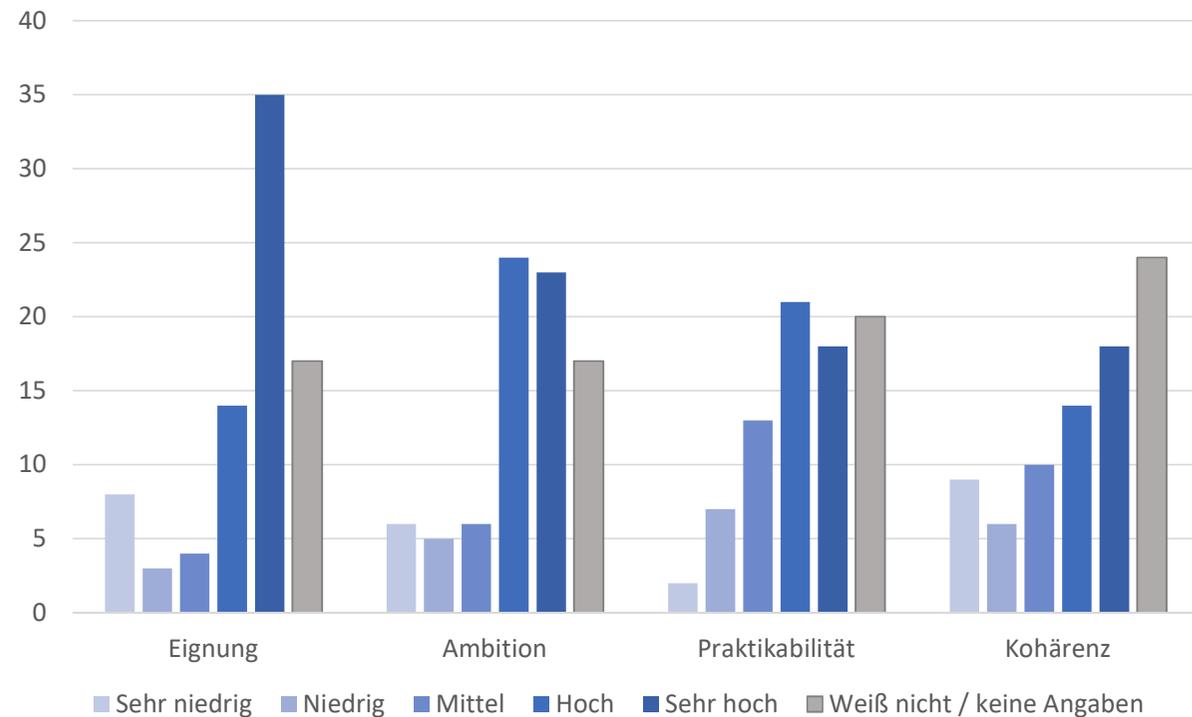
Indem Entwicklungen in kleineren Unternehmen eine Möglichkeit gegeben wird, diese in einem Portal darzustellen. Ähnlich wie bei facebook mit der Möglichkeit zu liken usw.

Förderung des UNEP Tools für Impact Measurement sowie Orientierung an bestehenden Ansätzen zur Harmonisierung von Standards, z.B. Positive Impact Initiative, ISEAL Alliance, Global Impact Alliance sowie Impact Management Project (IMP)

Wie kann die Bundesregierung die Weiterentwicklung standardisierter Wirkungsmessmethoden fördern
→ *Andere*

6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (1)

Mit einem verlässlichen und lenkungswirksamen CO2-Preis und sektorspezifischen Politiken zur Umsetzung nicht-disruptiver Roadmaps und Zielvorstellungen für Investitionssicherheit sorgen.

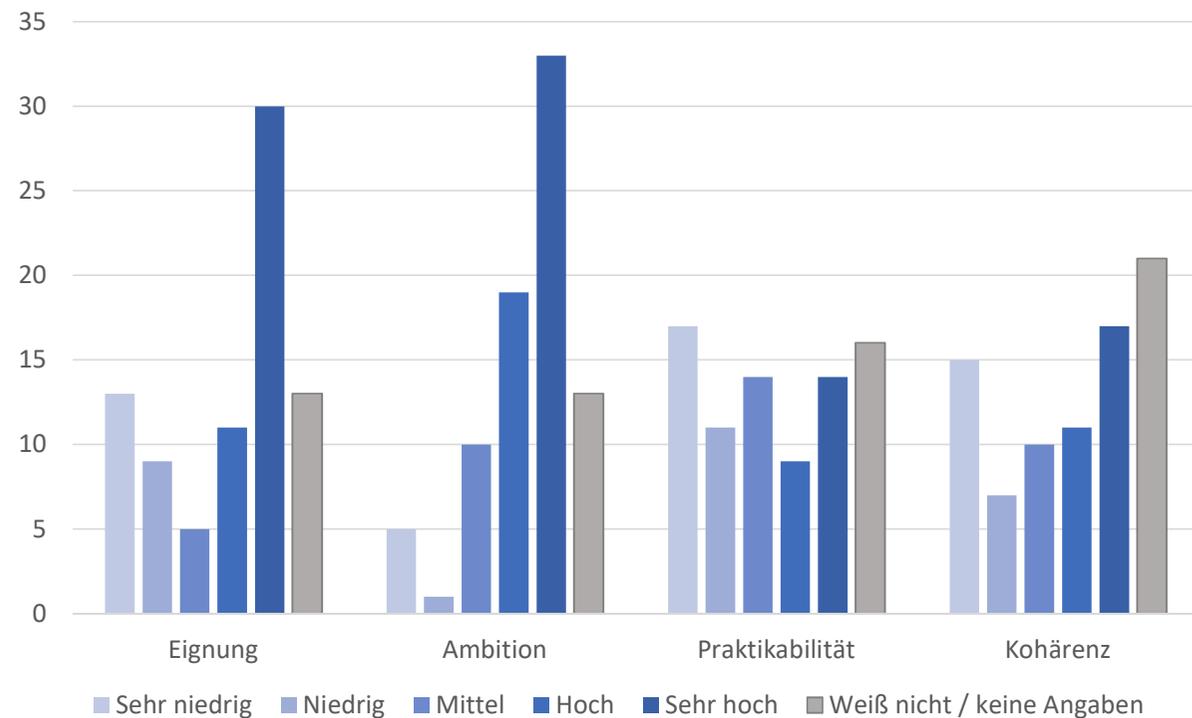


6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (2)

Schrittweise verpflichtende Einführung der systematischen Berücksichtigung von wesentlichen – auch zukunftsorientierten (>5 Jahre) – Nachhaltigkeitsparametern in Risikomanagement- und Strategiebildungsprozesse bei allen institutionellen Investoren und Kreditinstituten (einschließlich öffentlicher Sektor).

In diesem Kontext ist die Weiterentwicklung und Nutzung wissenschaftsbasierter und zukunftsorientierter Szenarioanalysen/ Stresstests essenziell.

Beschreibung der Auswirkungen einer Unterstützung, Indifferenz oder Behinderung des erforderlichen Transformationsprozesses durch Politik, Wirtschaft und Gesellschaft entlang klimawissenschaftlich beschriebener, erforderlicher 1,5°/ <2°-Veränderungen.

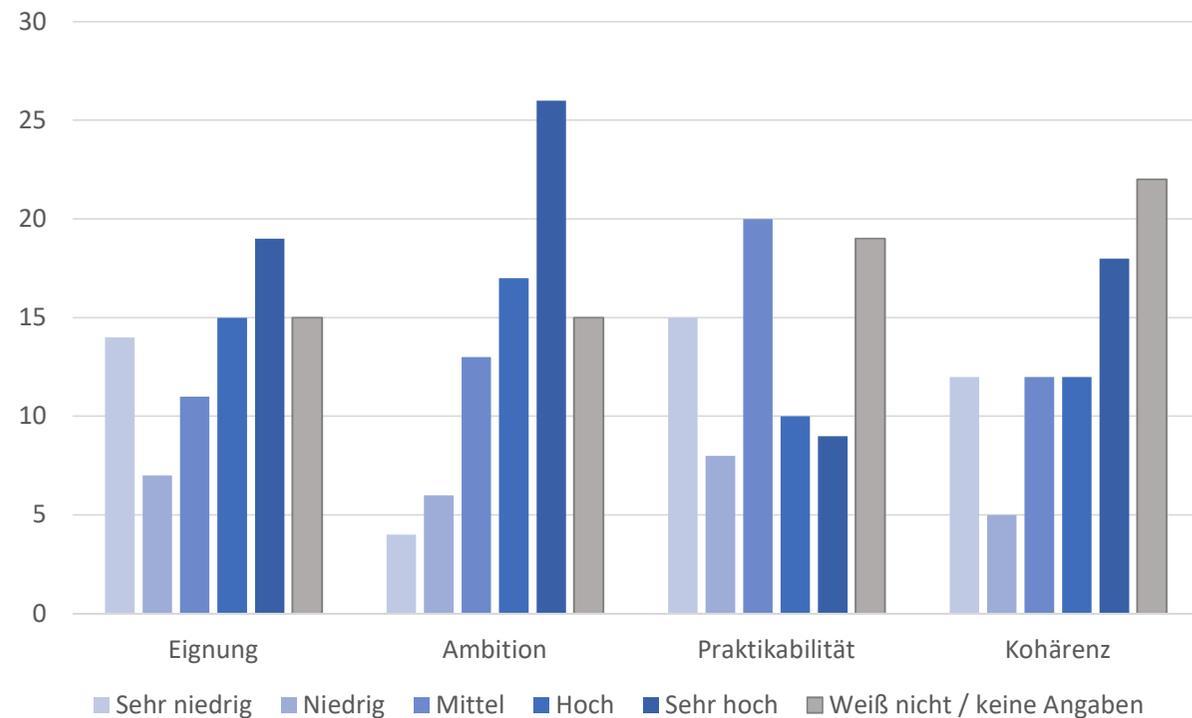


6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (3)

Berichterstattung im Sinne der doppelten Wesentlichkeit. In der Umsetzung (Feststellung, Analyse) sollten die Akteure im Sinne der Methodenfreiheit Spielräume haben.

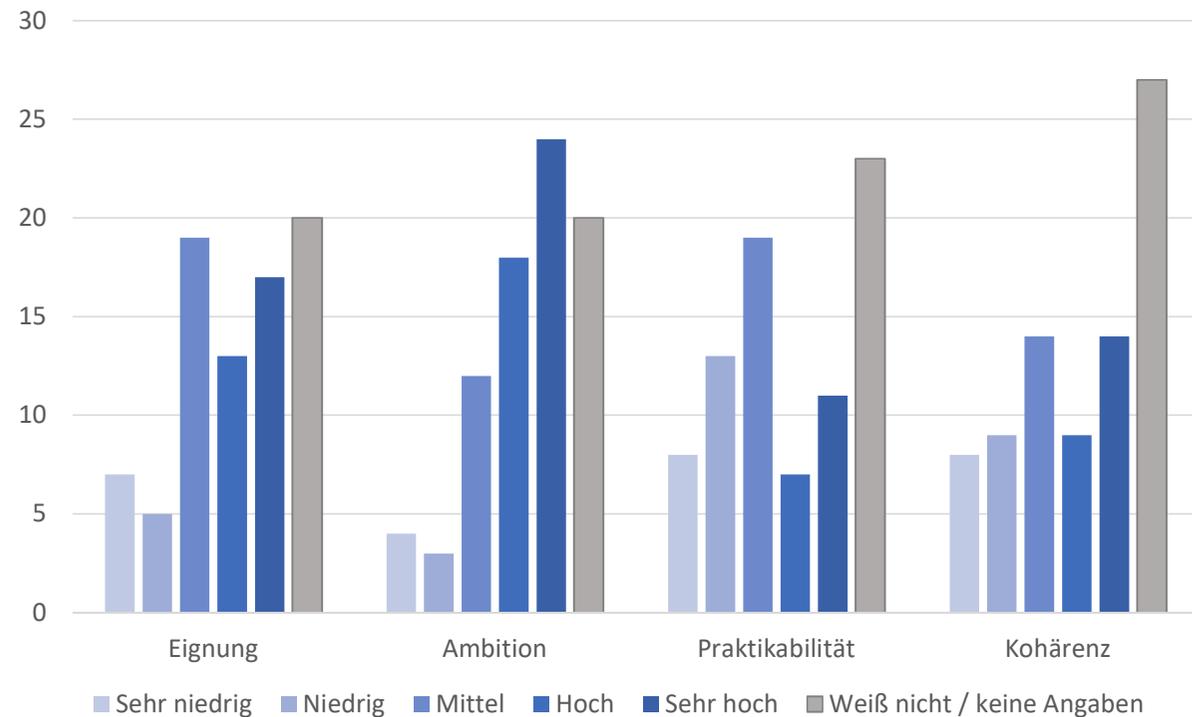
Dialog zw. Realwirtschaft, Finanzbranche, Aufsicht, Gesetzgeber und Experten bzgl. der Methoden, sowie regelmäßige Überprüfung.

Interne Risikomanagementprozesse bei Institutionellen Investoren und Kreditinstituten zur systematischen Berücksichtigung von finanziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken sollten ausgebaut werden und soweit geboten um Szenarioanalysen/ Stresstests der Portfolios ergänzt werden.



6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (4)

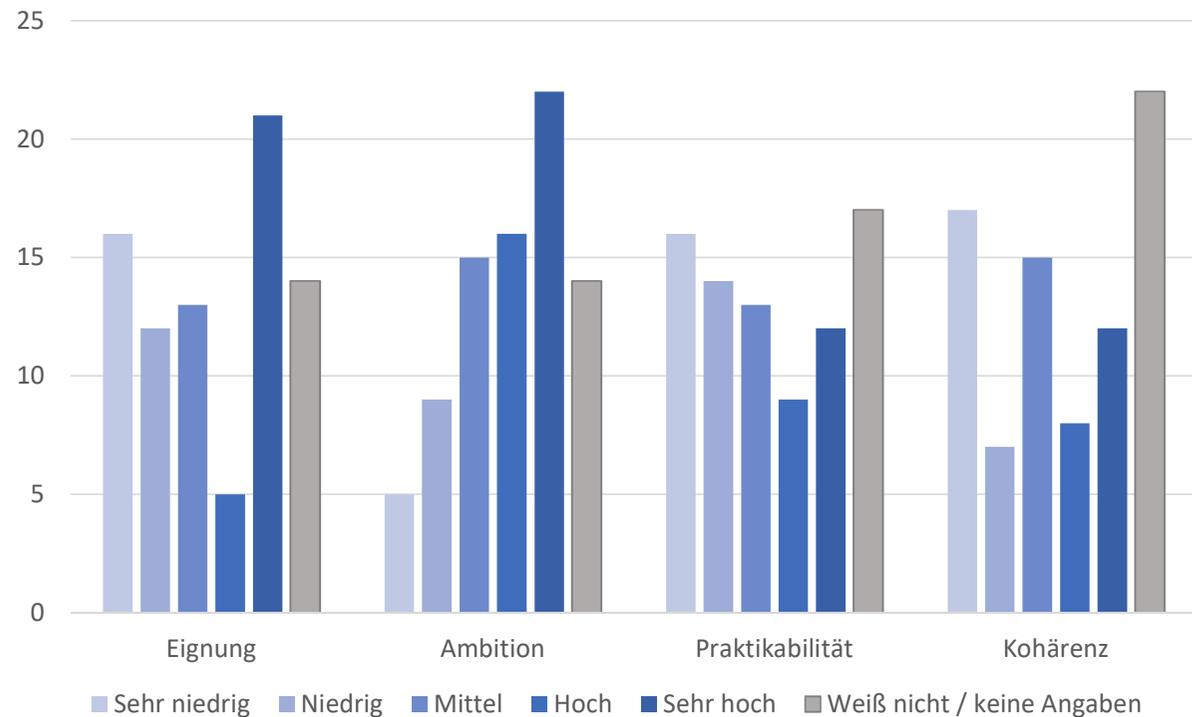
Überprüfung des bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmens für alle davon erfassten Finanzmarktakteure auf (europäischer und) nationaler Ebene im Hinblick auf die Fristigkeit ihrer Wirkung und ihren Zeithorizont (ergänzend zu den Berichten der ESAs von 2019 mit Fokus auf nationale Besonderheiten).



6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (5)

Aufbauend einer allgemein zugänglichen Dialogplattform und von Instrumenten, die transparent und effizient mit Handreichungen und Entscheidungshilfe bei Zielkonflikten unterstützen können.

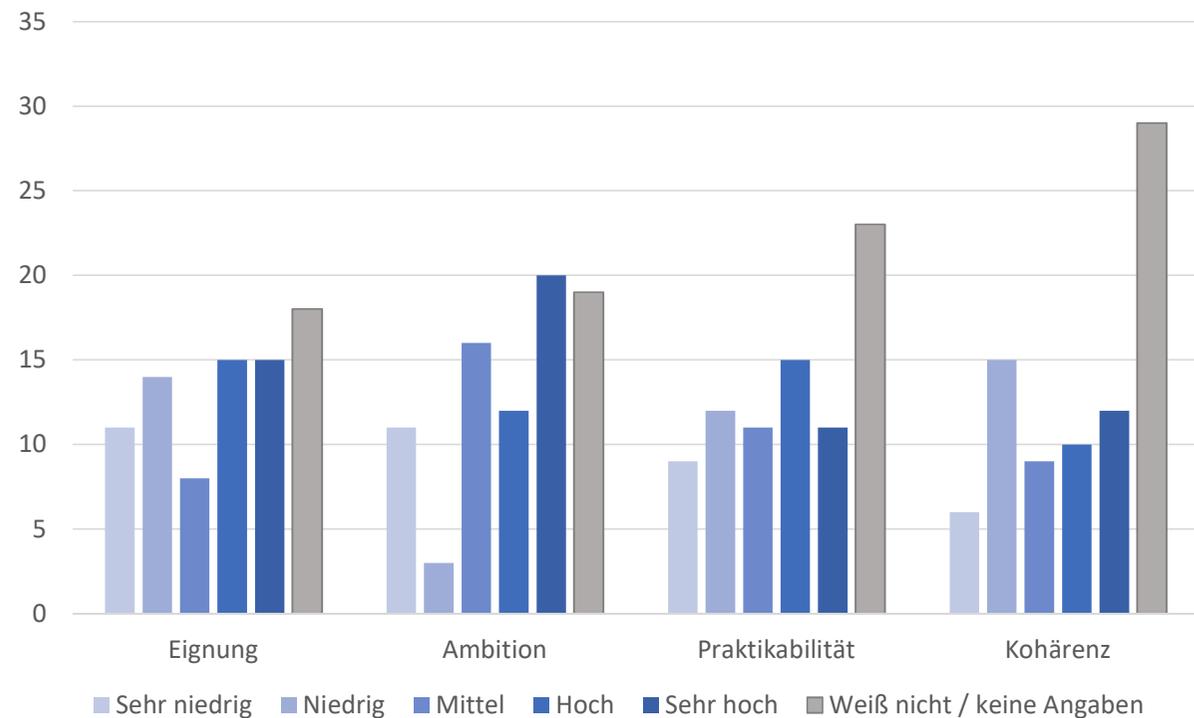
Diese können im Kontext der dauerhaften Arbeitsstruktur des Sustainable Finance-Beirates angesiedelt sein.



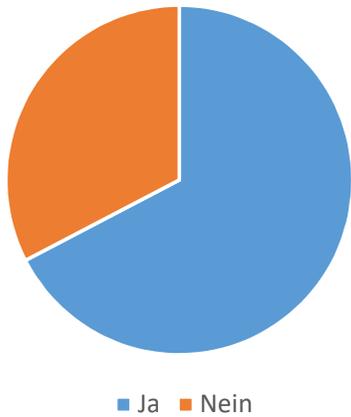
6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (6)

Ausweiten der Grundlagenforschung zu den Auswirkungen des Klimawandels, um die Versicherer dabei zu unterstützen, zukünftige klimabedingte Risiken für das jeweilige Versicherungsunternehmen und das spezifische Geschäftsmodell besser zu beurteilen.

Die Übernahme von Transitionsrisiken der Realwirtschaft würde es z. B. erleichtern, wenn der Einfluss des Klimawandels in Art und Umfang einer möglichen Schadeneintrittspflicht durch die Versicherer berücksichtigt wird und die Ergebnisse es ermöglichen, die regional oder thematisch spezifische Produktpalette der individuellen Versicherer anzupassen.



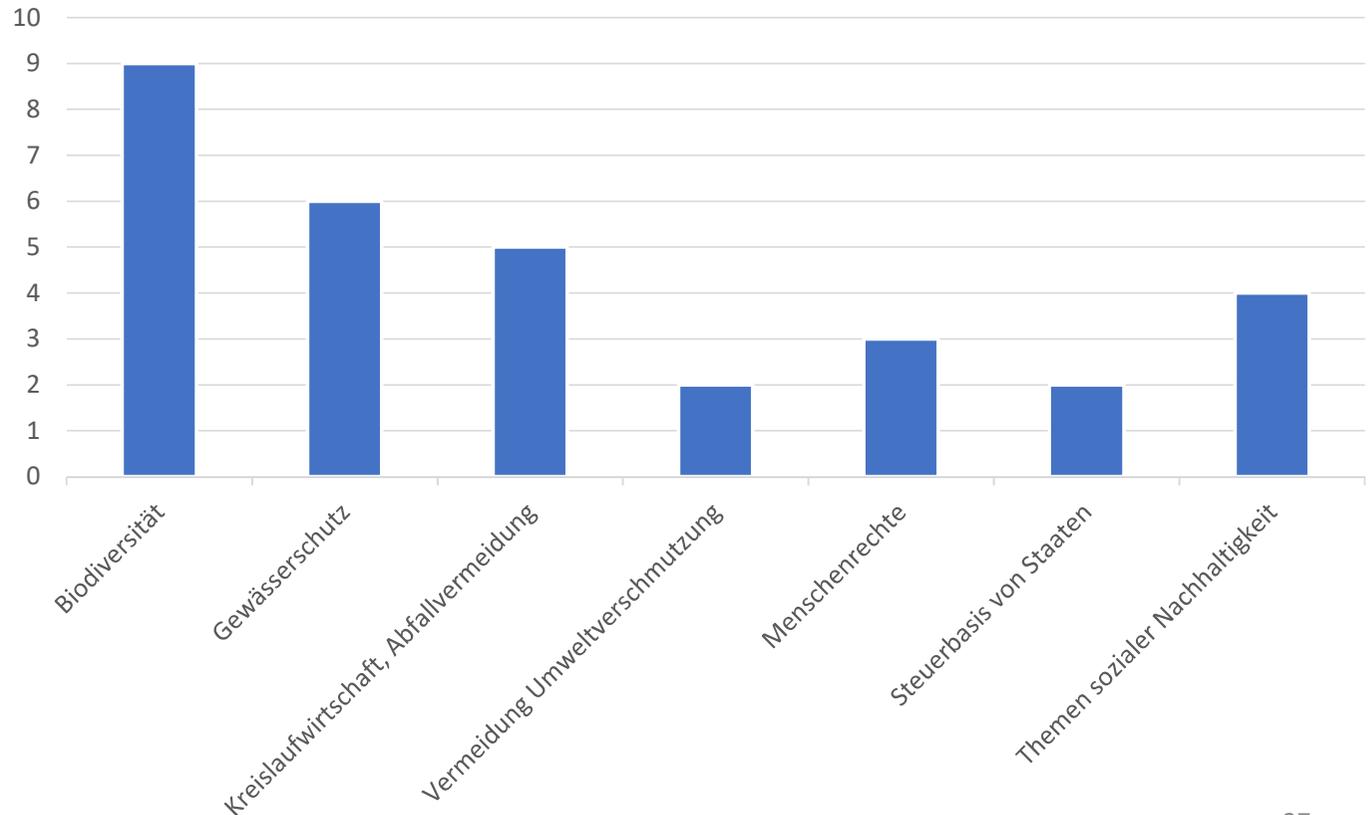
6. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (7)



Unterstützen Sie die verpflichtende Anwendung der TCFD-Empfehlungen?

17.06.2020

Sind weitergehende Offenlegungsanforderungen über TCFD (= Klima) hinaus notwendig?

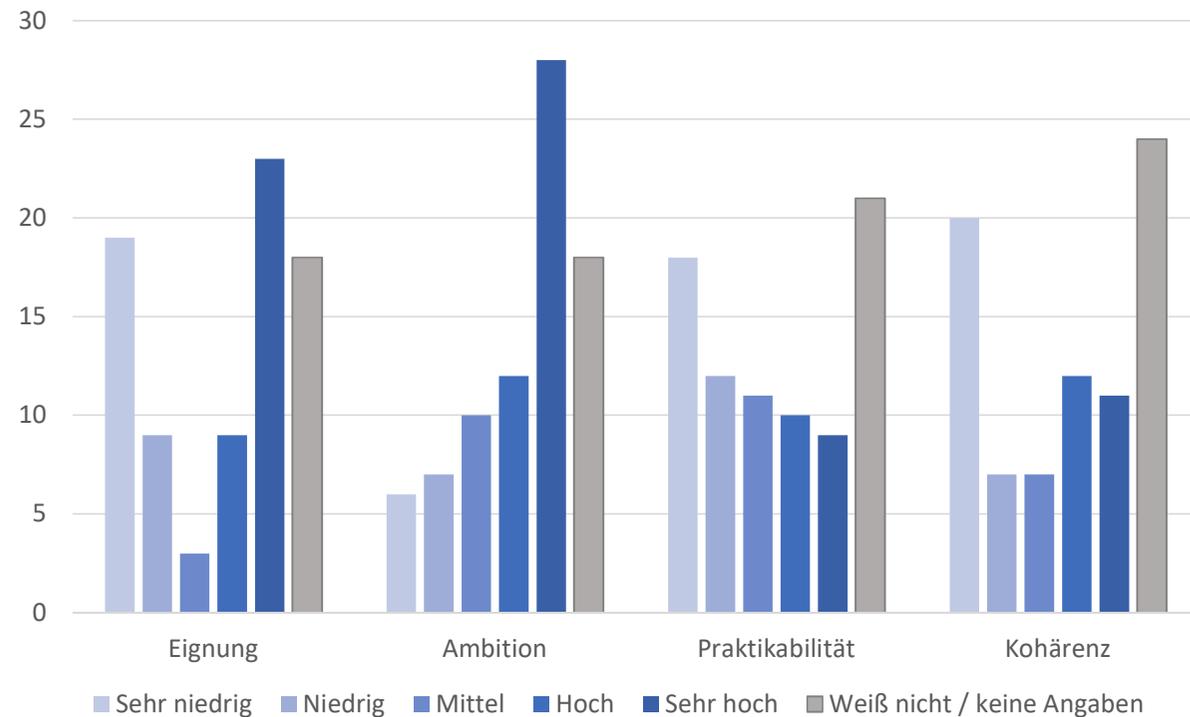


27

7. Produktbezogene Maßnahmen (1)

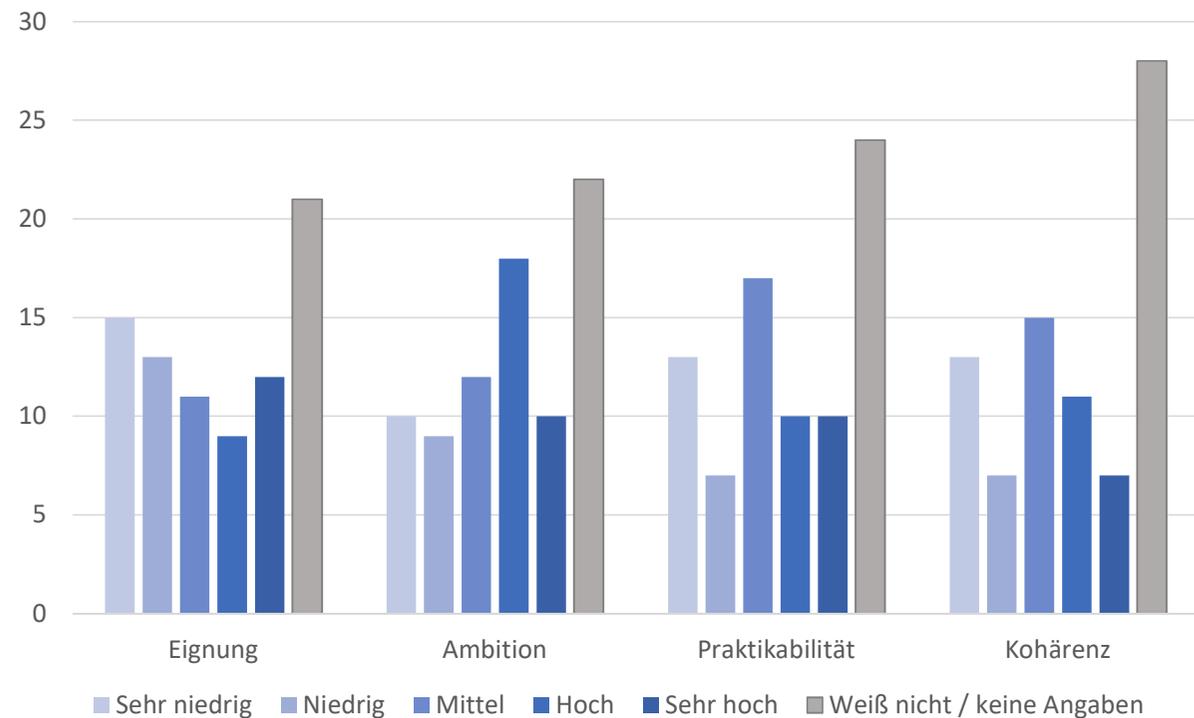
Schaffung eines verpflichtenden transparenten Klassifizierungssystems für alle Finanzprodukte, das verschiedene Abstufungen ermöglicht und sich für sukzessive Produktpassungen hin zu mehr Nachhaltigkeit eignet.

Durch die Klassifizierung soll der Beitrag eines jeden Finanzprodukts zur Transformation deutlich werden.



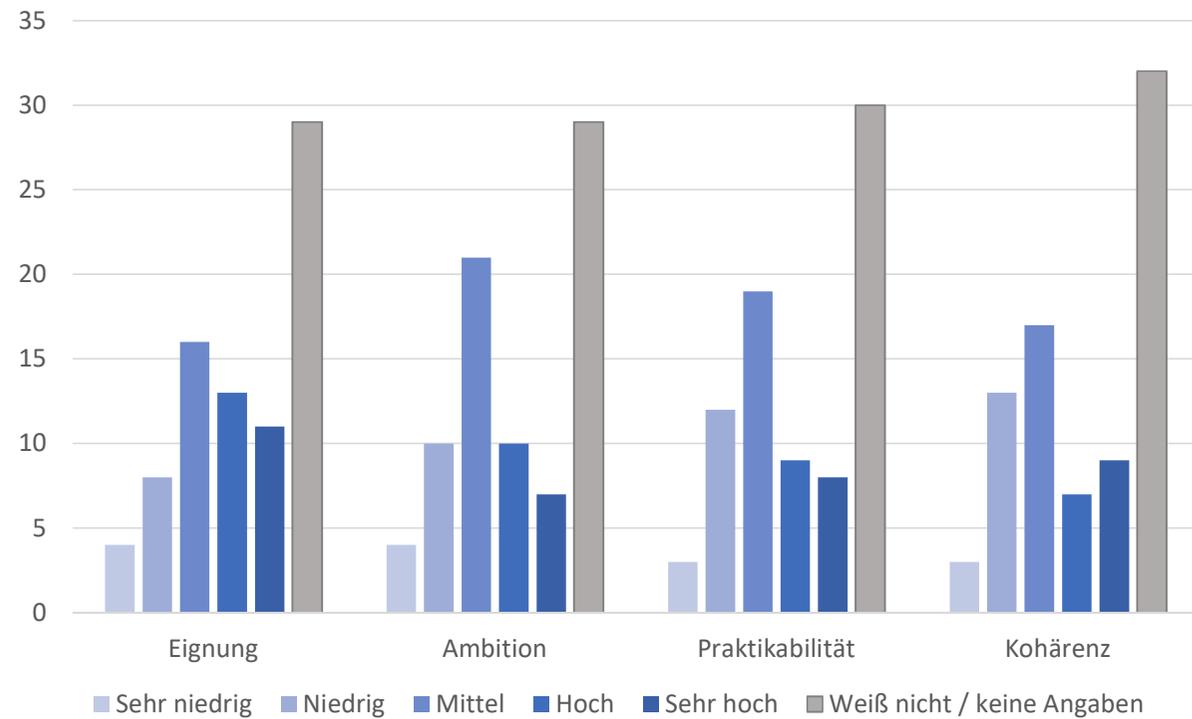
7. Produktbezogene Maßnahmen (2)

Ausweitung des Angebots von Nachhaltigkeits- bzw. Transformationsprodukten durch regulatorische Erleichterung bei der Umwandlung konventioneller Produkte in nachhaltige bzw. Transformationsprodukte sowie Ausweitung der Neuzulassung solcher Produkte.



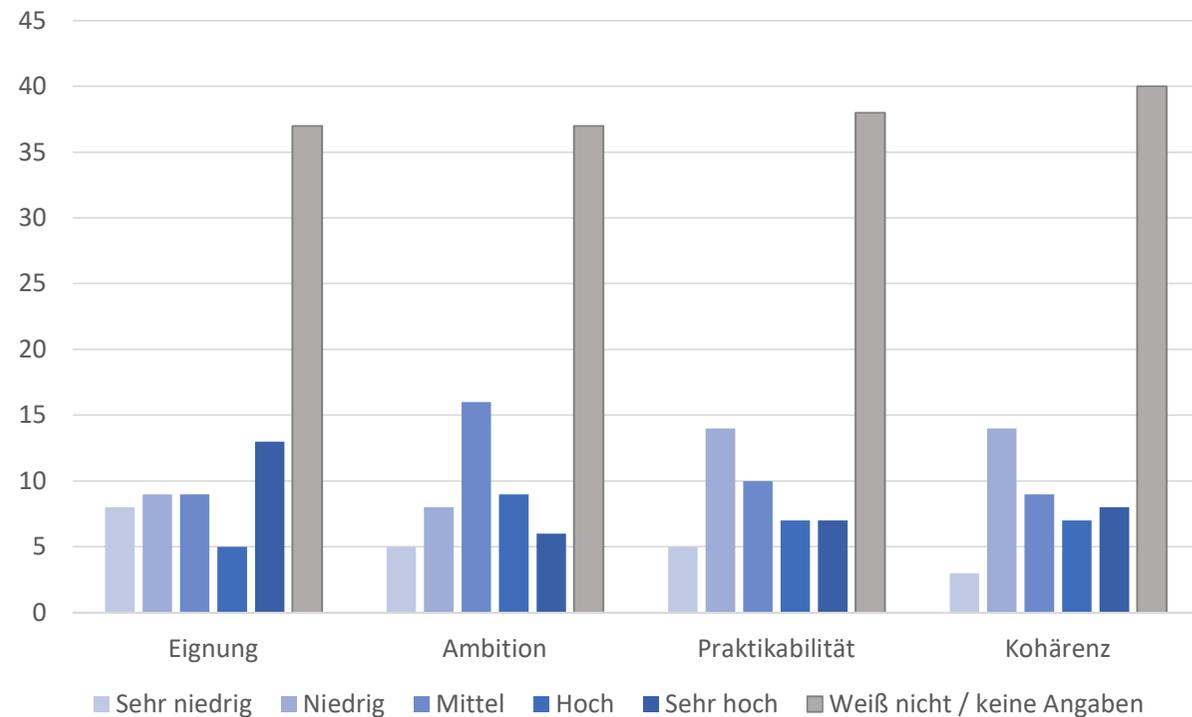
7. Produktbezogene Maßnahmen (3)

Evaluierung, inwiefern durch Finanzierungsvehikel für transformationskonforme Projekte (z.B. Infrastruktur-REITS) ein signifikanter Markt für fungible Infrastrukturanlagen entstehen könnte.



7. Produktbezogene Maßnahmen (4)

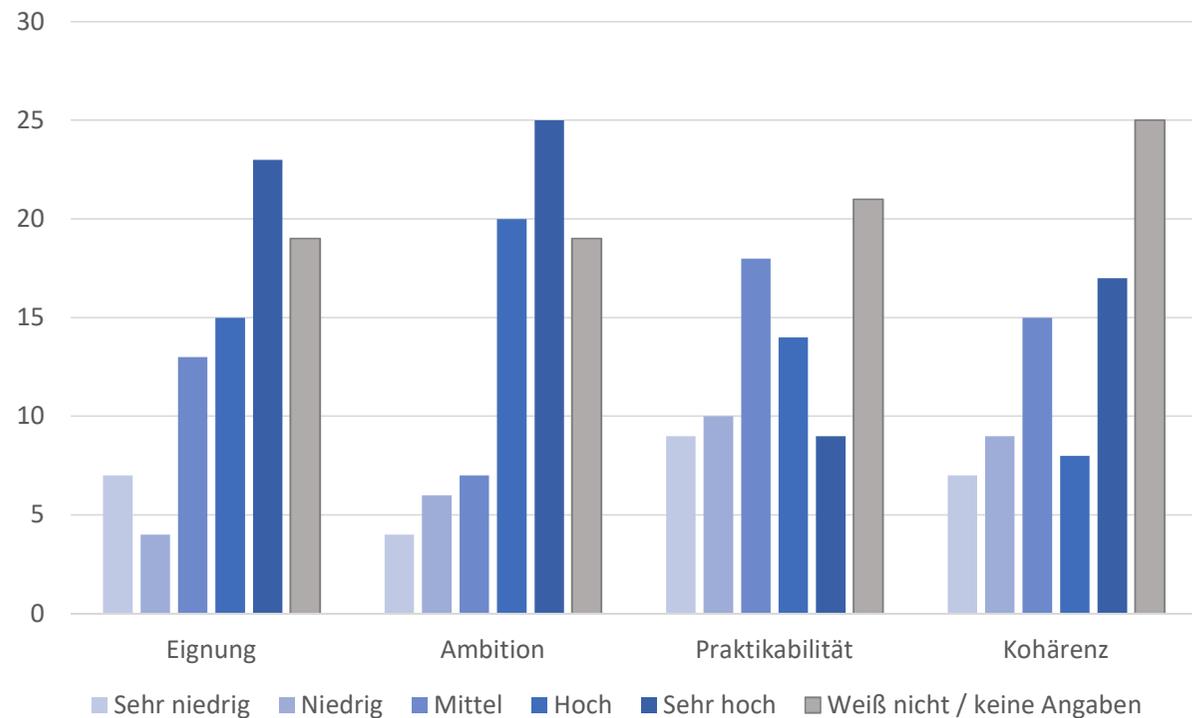
Zulassung von Impact-Produkten, wie in der Transparenzverordnung beschrieben, entsprechend der Ausnahmen bei öffentlich inländischen Publikums-Alternative Investment Fonds (AIF) (analog zu § 222 KAGB zu Investitionen in Mikrofinanzinstitute).



7. Produktbezogene Maßnahmen (5)

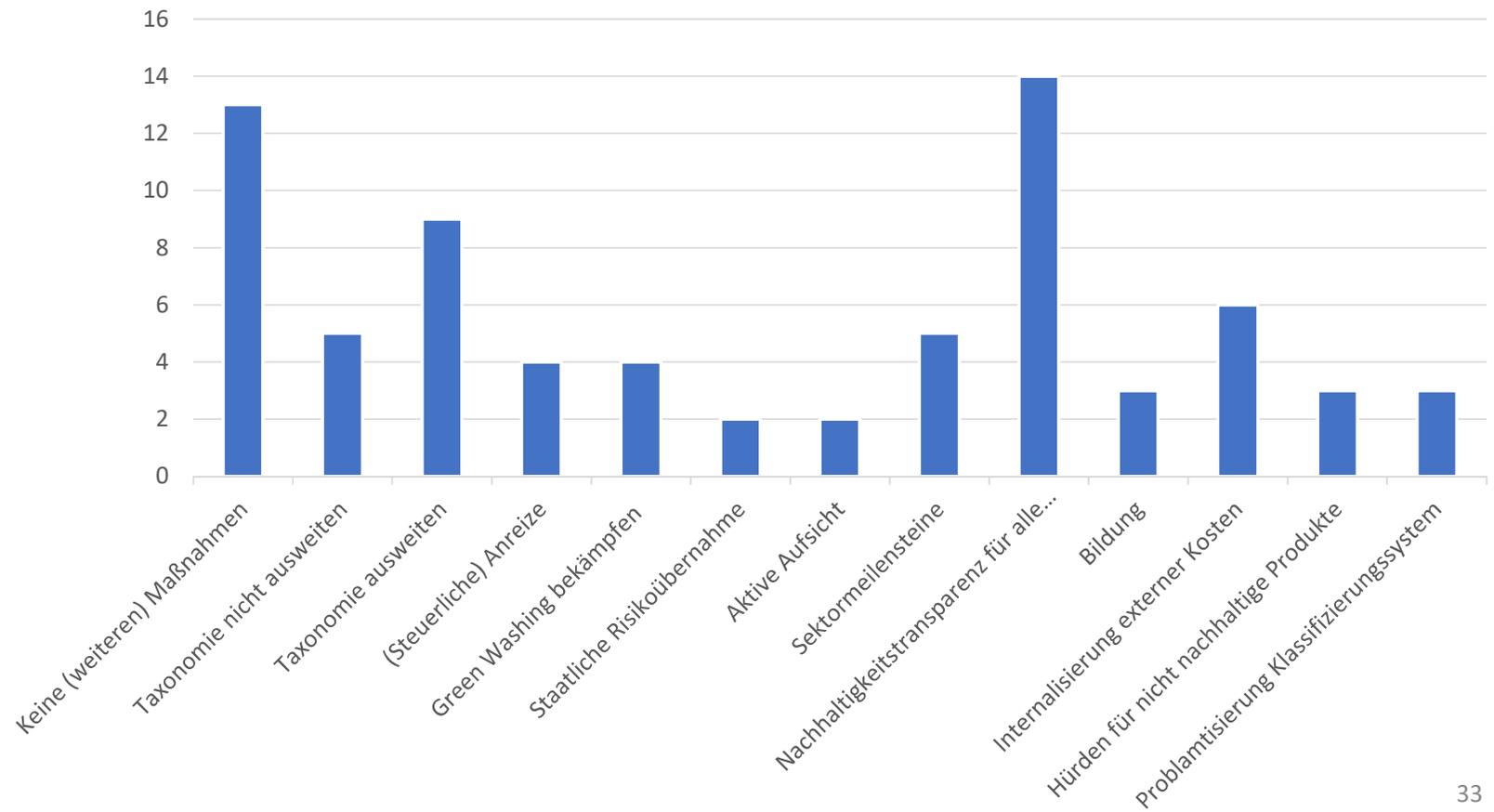
Entwicklung von finanzierungsfähigen nachhaltigen Projekten und Aktivitäten: Einem sehr hohen Finanzierungsbedarf steht kein ausreichendes Volumen an Projekten gegenüber, die für finanzierende Institute ein ausreichendes Volumen und ein akzeptables Risikoprofil aufweisen.

Die Auseinandersetzung mit technologischen Aspekten wie der Umwelttechnik oder dem Funktionieren von sozialen Projekten sowie eine umfassende Projektentwicklung gehören hierfür zu den Voraussetzungen.



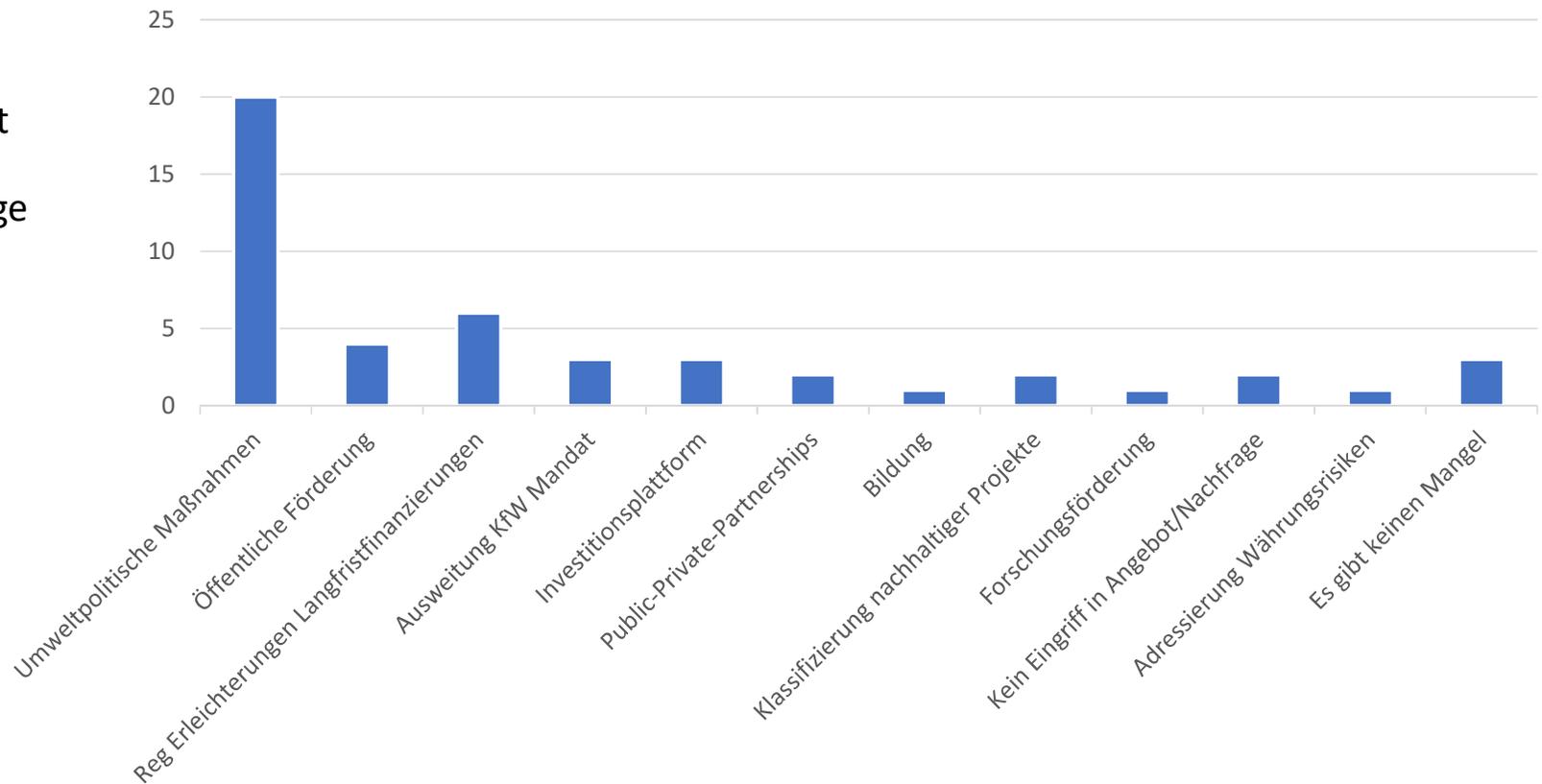
7. Produktbezogene Maßnahmen (6)

Mit welchen regulatorischen Maßnahmen könnten die grundsätzliche Nachhaltigkeitsorientierung von Finanzprodukte gefördert werden (jenseits der Nische)?



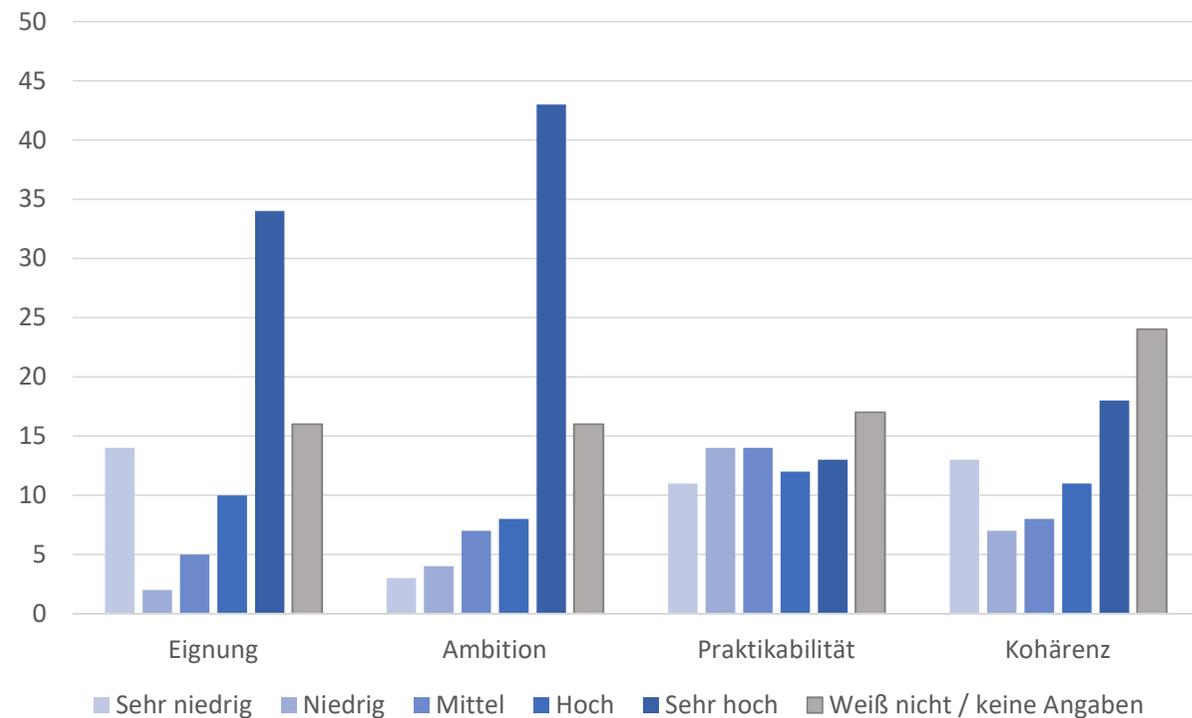
7. Produktbezogene Maßnahmen (7)

Welche Maßnahmen sind zielführend, damit es mehr finanzierungsfähige nachhaltige Projekte und Aktivitäten gibt?



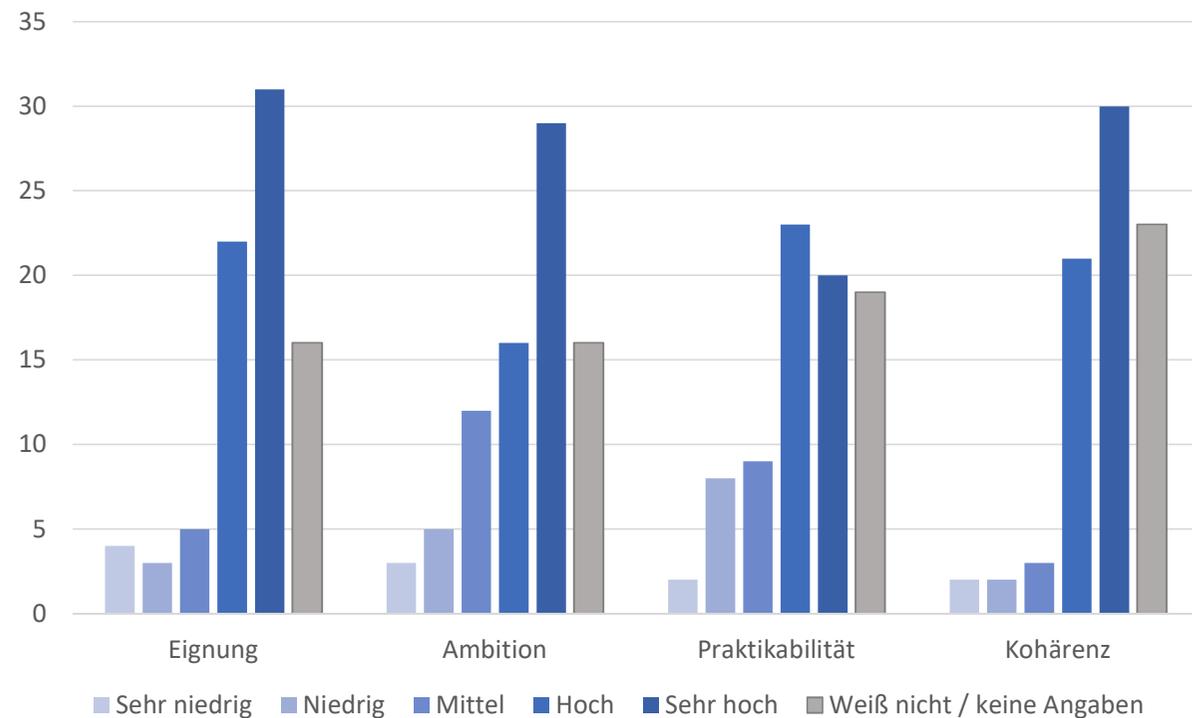
8. Governance und Anreizsysteme (1)

Einsatz der Bundesregierung für eine Internalisierung externer Kosten und effektive Ausgestaltung ergänzender Politiken, damit der Finanzmarkt Gelder effizient allokiert werden kann.



8. Governance und Anreizsysteme (2)

Unterstützung der EU-Kommission bei der Ausgestaltung von klimagerichteten Steuern/ Emissionshandel/Abgaben für effektiven Carbon Leakage-Schutz auch bei höheren CO₂-Preisen und voller Lenkungswirkung in der Wertschöpfungskette.



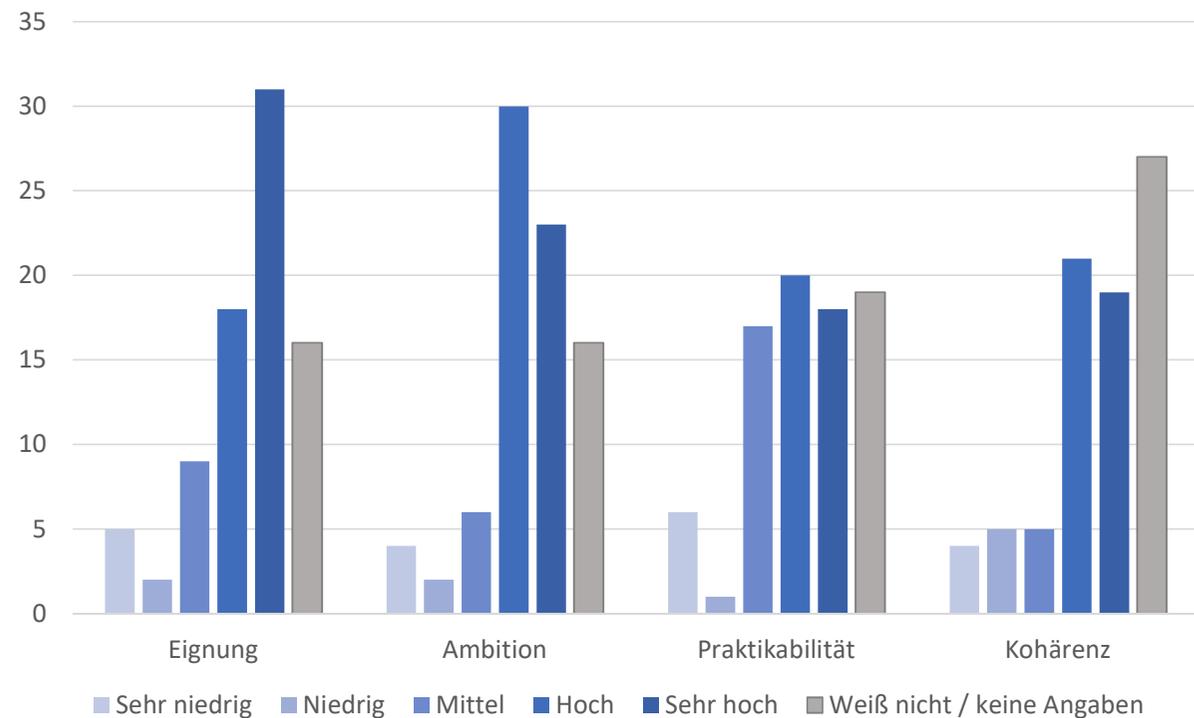
8. Governance und Anreizsysteme (3)

Umfassende, kohärente Betrachtung staatlicher Anreizmechanismen für das Finanzsystem: Bestandsaufnahme und laufenden Evaluierung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele.

Mechanismen sollen ausgebaut und Inkonsistenzen beseitigt werden.

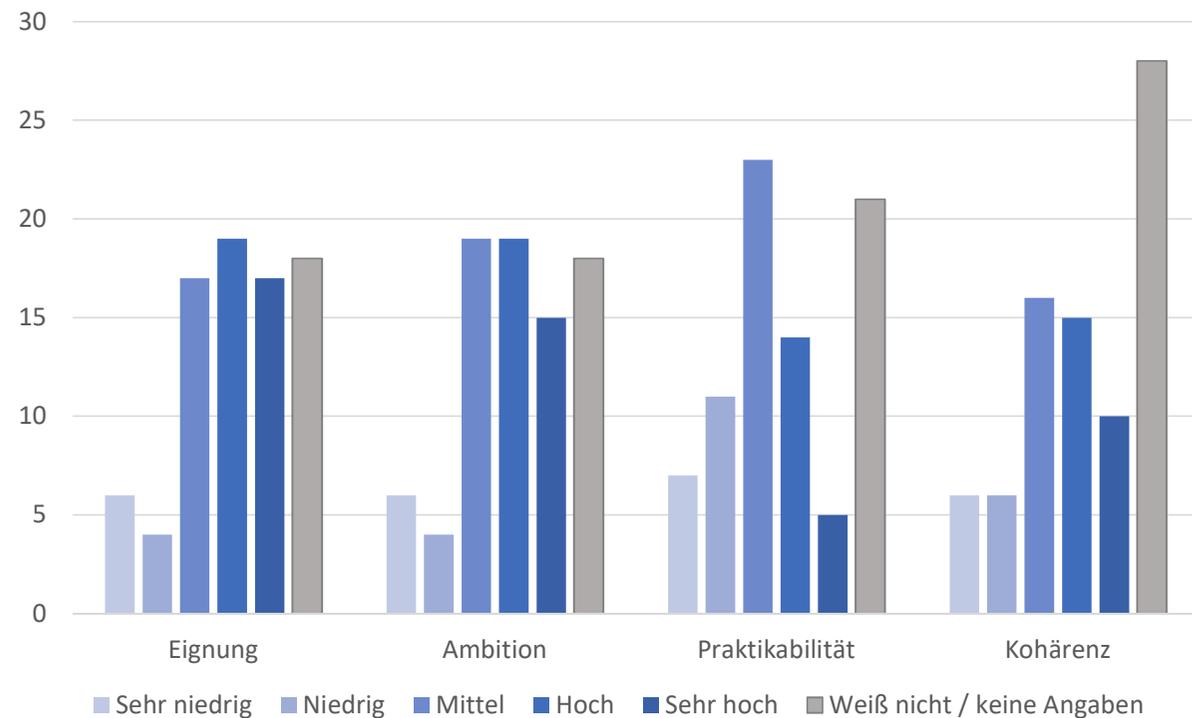
Dies gilt sowohl für die nationale (Bund/ Länder/ Kommunen) als auch für die europäische und internationale Ebene.

Über die Ergebnisse soll die Bundesregierung berichten.



8. Governance und Anreizsysteme (4)

Weiterentwicklung der Preisbildungsmechanismen für Nachhaltigkeitsschäden in einer Weise, die Unternehmen im internationalen Wettbewerb schützt, gleichzeitig aber zutreffende Signale an Finanzmarktakteure im Hinblick auf ihre Kapitalallokation sendet.

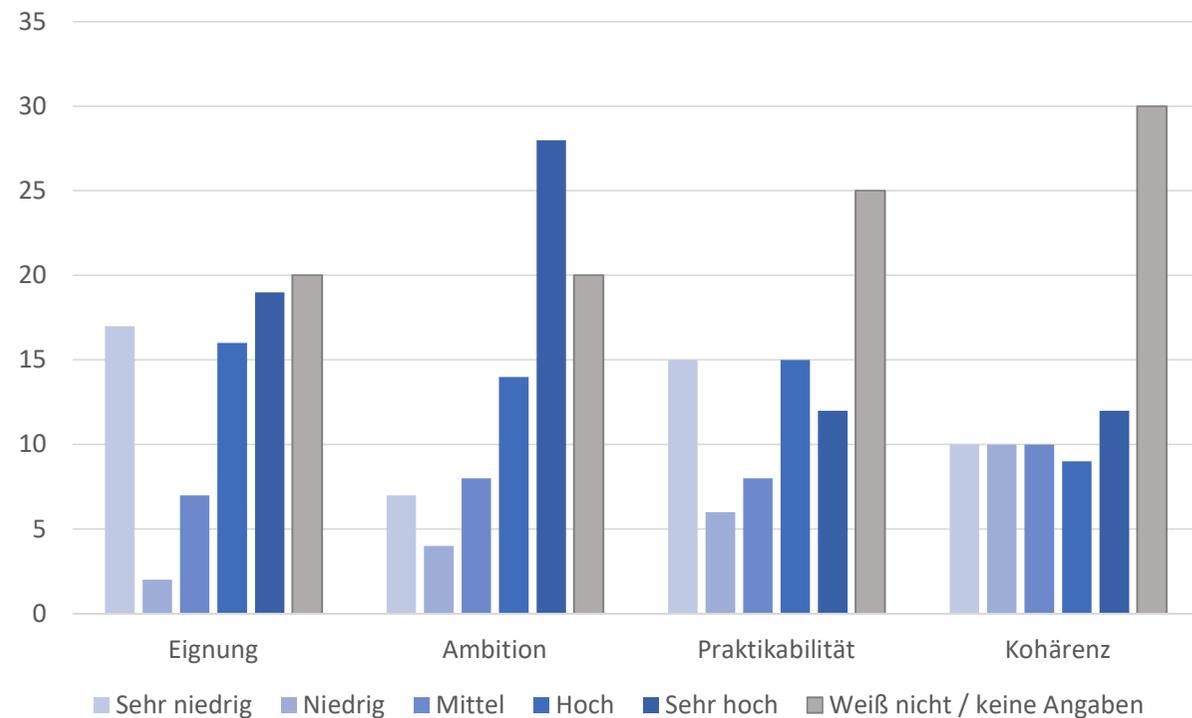


8. Governance und Anreizsysteme (5)

Nachhaltigkeitskonforme Ausgestaltung von Risikoabsicherungen durch die öffentliche Hand und durch deren nachgeordnete Organisationen (inkl. Mandatare wie Euler Hermes für Exportkreditabsicherungen, Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) und Investitions Garantien des Bundes) sowie der Förder- und Investitionsbanken. Projekte und Maßnahmen, die die Pariser Klimaziele oder die SDGs gefährden, können nicht abgesichert werden.

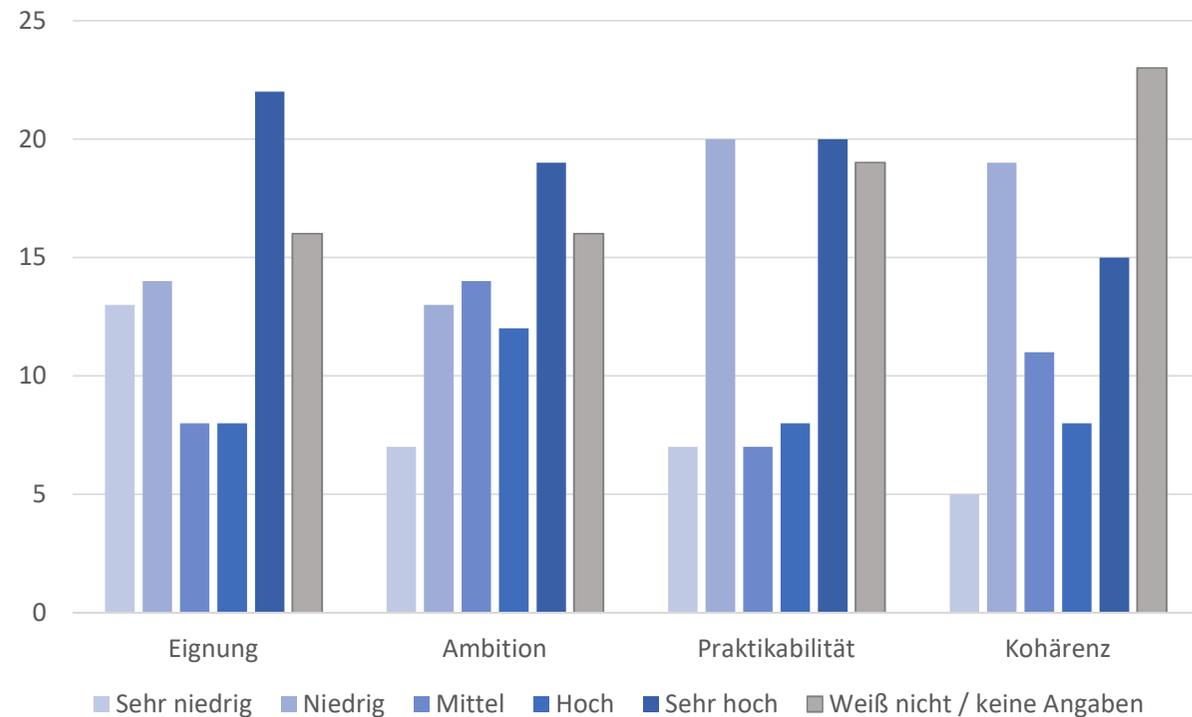
UFK-Garantien so ausbauen, dass Investitionen in innovative Projekte und Technologien mit Fokus auf besondere relevante und risikobehaftete Investitionen gefördert werden.

Das erhöht die Investitionsbereitschaft von Unternehmen in nachweislich gesamtwirtschaftlich sinnvolle Projekte und Technologien sowie die Risikobereitschaft der Kreditinstitute und Investoren.



8. Governance und Anreizsysteme (6)

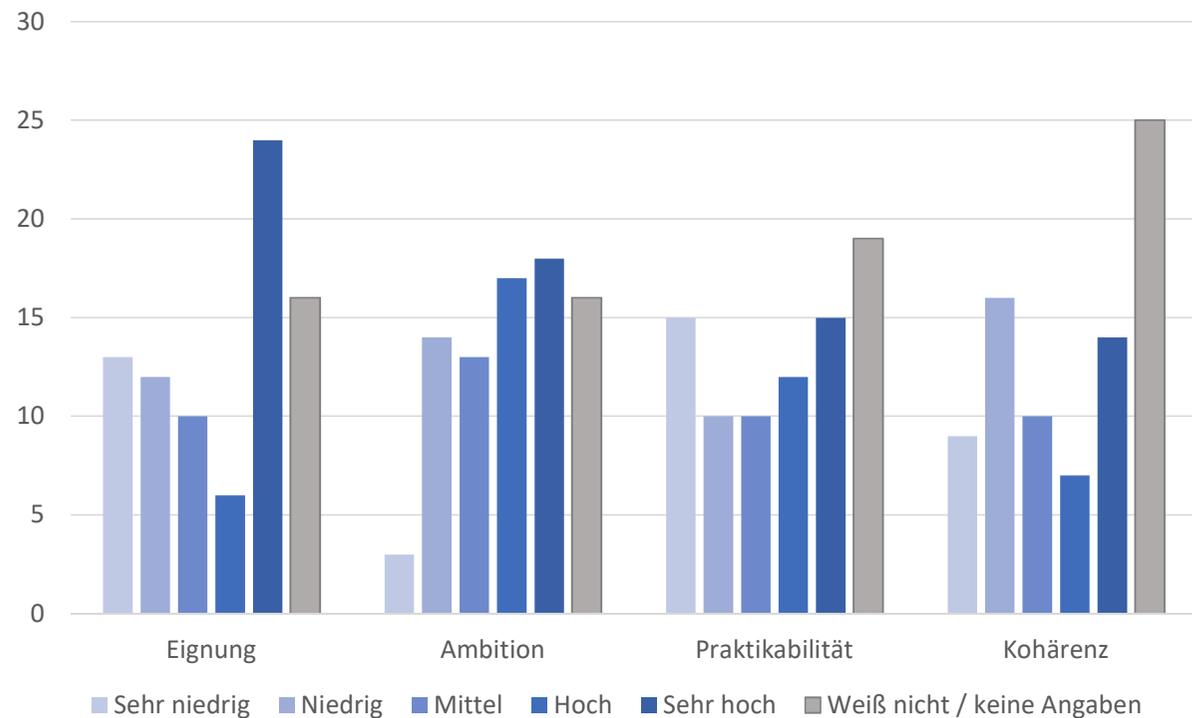
Eine vorausschauende Risikobetrachtung in der Finanz- und Realwirtschaft unter Berücksichtigung relevanter und materieller Nachhaltigkeitsfaktoren bedarf einer entsprechenden Risikokultur des Managements und der Mitarbeiter: Anpassung der Qualifikations- und Weiterbildungsanforderungen sowie Anreiz- und Sanktionsmechanismen in der Unternehmensführung.



8. Governance und Anreizsysteme (7)

Fortentwicklung der Pflichten und Anforderungen in der Unternehmensführung und Buchprüfung bzgl. Nachhaltigkeitsverständnisses und -handelns.

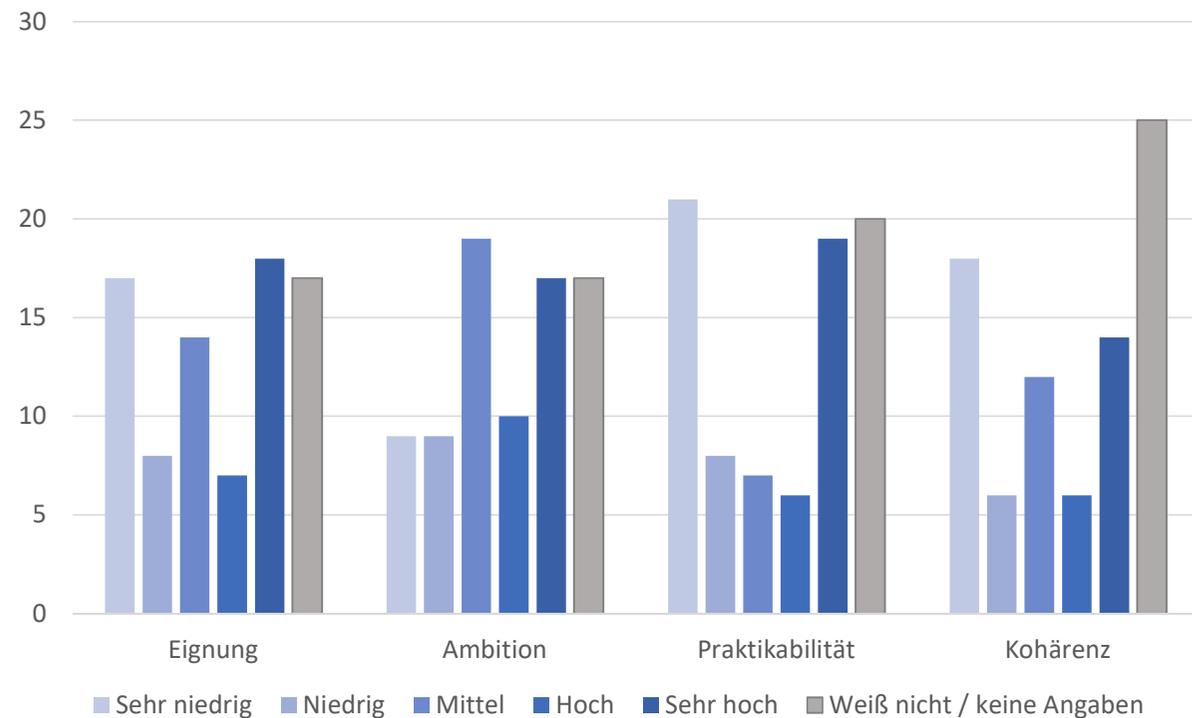
Verankerung von Nachhaltigkeitskompetenzen in den formalen Organen und Gremien (Vorstand/ Geschäftsführung, Verwaltungs-/Aufsichtsrat) sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, z. B. in den Vergütungsregelungen etc.



8. Governance und Anreizsysteme (8)

Führungskräfte der Finanzwirtschaft müssen über einen umfangreichen Kenntnisstand bezgl. des Zusammenhangs zwischen nachhaltiger Transformation und Geschäftserfolg verfügen.

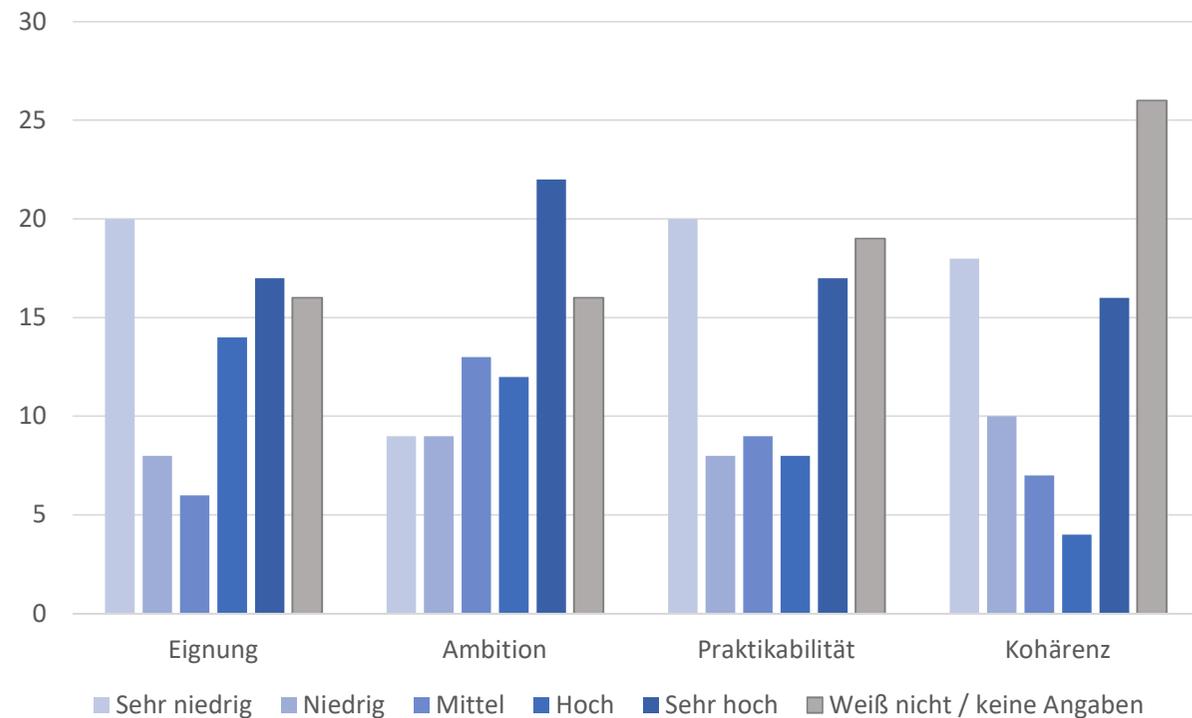
Denkbar ist etwa die Absolvierung einer einschlägigen Weiterbildung als Voraussetzung für die Erteilung der Geschäftsleiterlizenz.



8. Governance und Anreizsysteme (9)

BaFin Leitlinien zu Mindestqualifikationen bzgl. Nachhaltigkeits und deren Nachweisen für die Besetzung von operativen Schlüsselfunktionen in Finanzinstituten (u. a. Portfoliomanagement, Kreditprüfung, Risikomanagement, Compliance) unterhalb der Geschäftsleitung.

Zur besseren Orientierung und Qualitätssicherung ist zu prüfen, ob eine Positivliste oder ein Akkreditierungsprozess für Qualifikations- und Weiterbildungsangebote (in denen auch Nachhaltigkeit integriert ist) zielführend ist.

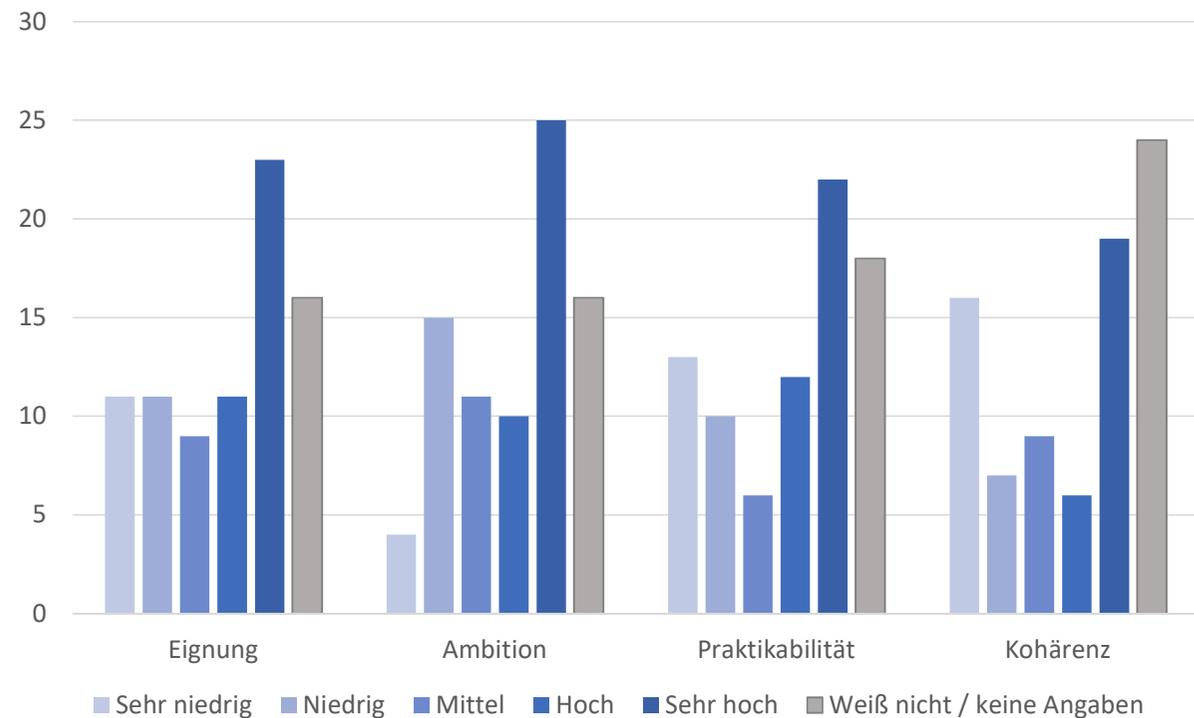


8. Governance und Anreizsysteme (10)

Kontinuierliche Weiterbildung zu Nachhaltigkeitsthemen für Gremien- und Führungseben sowie Mitarbeiter systematisch verankern, z.B. durch webbasierte Weiterbildungs- und Zertifizierungsmodule.

Sustainable Finance wird in die Aus- und Weiterbildung für kaufmännische Geschäftsführer/CFOs (mit Unterstützung der IHKs und Hochschulen) und in die Ausbildung von Versicherungs- und Bankkaufmännern und -frauen aufgenommen.

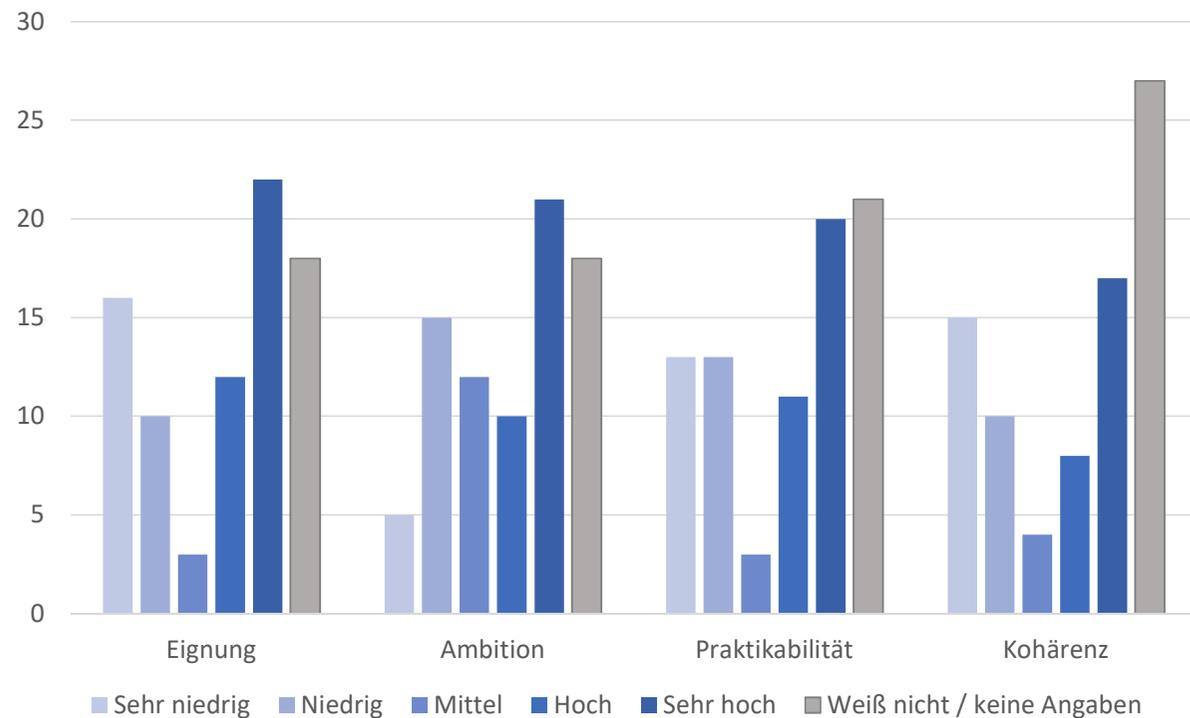
Sustainable Finance sollte Bestandteil des Curriculums in der grundständigen Lehre aller wirtschaftswissenschaftlichen und sonstigen finanzwirtschaftsnahen Studiengänge und Ausbildungen werden.



8. Governance und Anreizsysteme (11)

Mindestanforderungen an den Kenntnisstand über Nachhaltigkeit für Finanzberater:

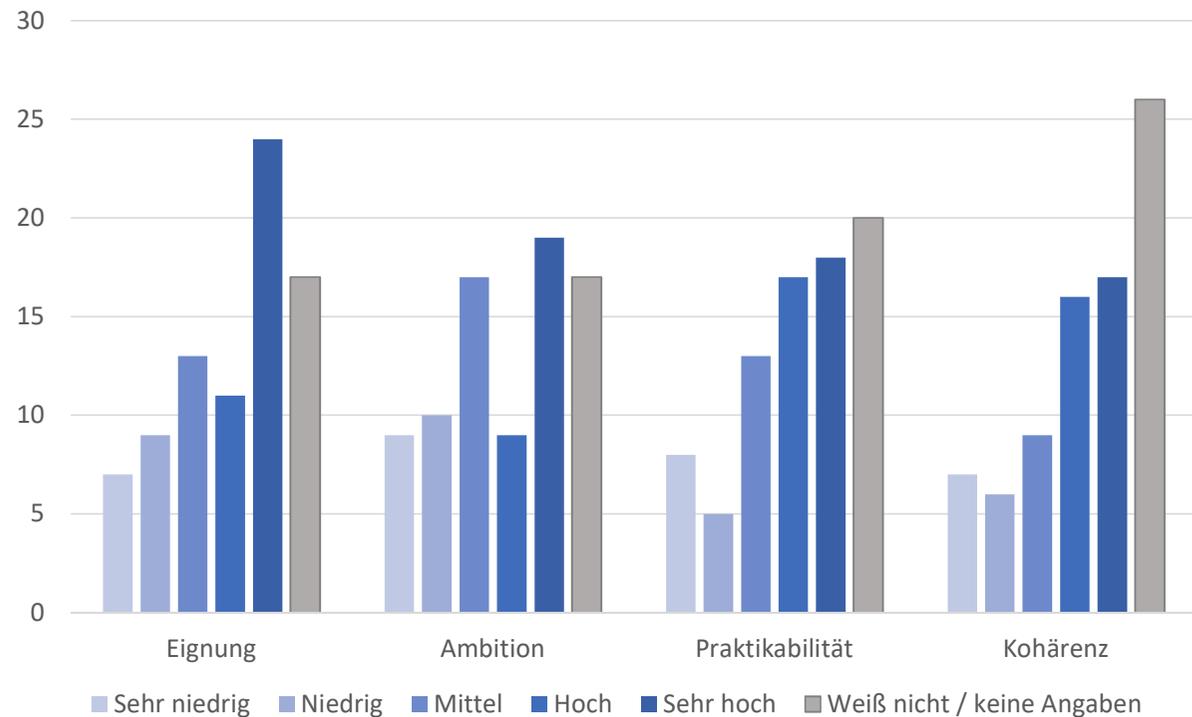
1. Im Rahmen der Operationalisierung der künftig in den Delegierten Rechtsakten zu MiFID II vorgesehenen Vorschriften zur Integration von Nachhaltigkeit in die Governance von Finanzinstituten sollte mindestens der von der EU geforderte Mindeststandard für Kenntnisse der in der Finanz- und Versicherungsbranche aktiven Berater übernommen werden.
2. Die BaFin sollte einen Schulungsumfang zum Thema Nachhaltigkeit für Berater und Führungskräfte vorschreiben, der eine produkt- und anbieterneutrale Übersicht zu verschiedenen Nachhaltigkeitsdefinitionen und zum Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Nachhaltigkeitszielen und Anlagestrategien umfasst.



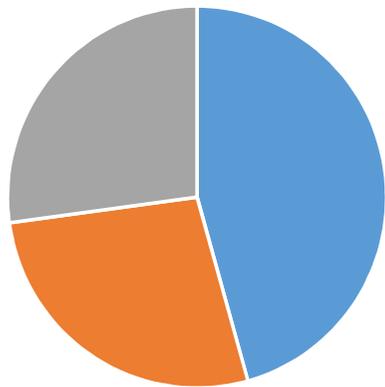
8. Governance und Anreizsysteme (12)

Die Privatanleger werden durch Bildungsangebote in den Schulen/Universitäten für das Thema nachhaltige Finanzen sensibilisiert (nachhaltige Finanzen als Teil des Faches Nachhaltigkeit oder als Teil des Faches Finanzbildung).

Die Bundesregierung sollte für die nachhaltige Finanzbildung ein webbasiertes Informationsportal für Endkunden analog zur Bundeszentrale für politische Bildung initiieren.



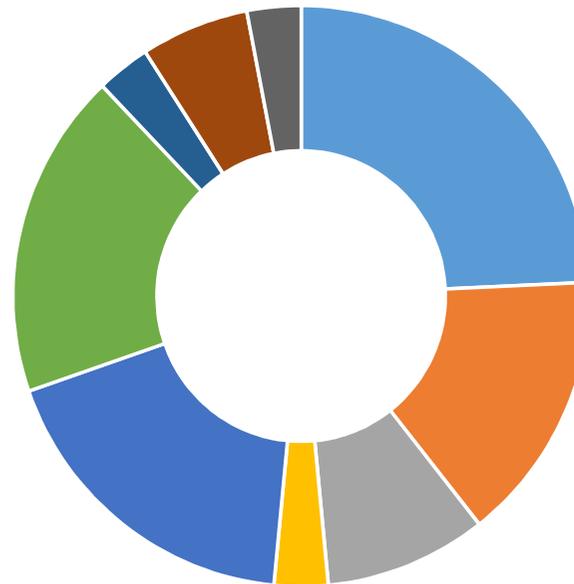
8. Governance und Anreizsysteme (13)



■ Ja ■ Nein ■ Keine Angaben

Sind die in Kapitel 3.2 in Handlungsempfehlung 5 vorgeschlagenen Instrumente bezüglich staatliche Risikoübernahmen geeignet, die Transformation der Wirtschaft zu unterstützen?

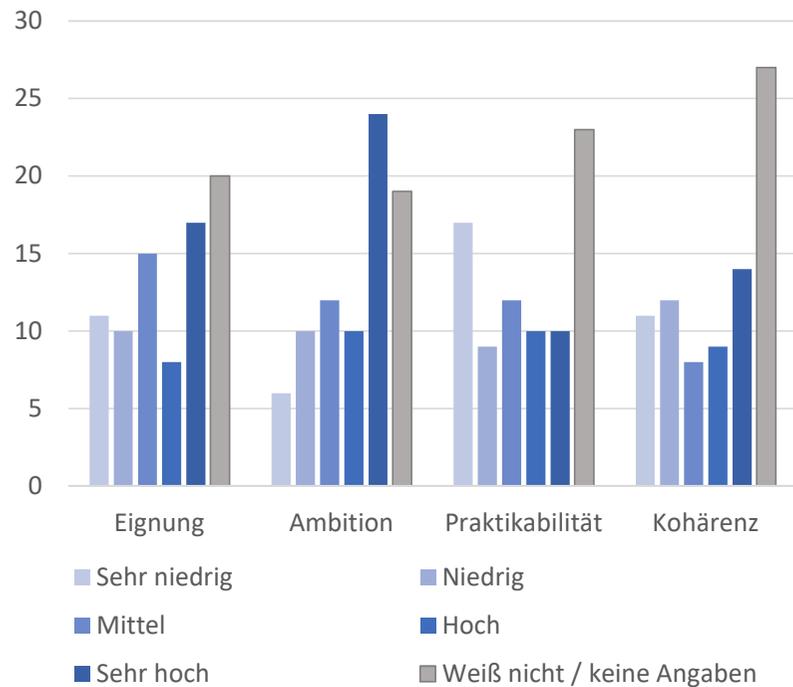
17.06.2020



- Subventionierung fossiler Brennstoffe
- Exportkredite
- Förderung nicht-nachhaltiger Altersvorsorge
- Eigenkapitalanforderungen ohne ESG-Berücksichtigung
- Kurzfristige Orientierung Vergütungssysteme
- Assessment laut EU SF Action Plan nicht vorgehen
- Marktkräfte für Programme nutzen
- Förderinstrumente haben Ziele jenseits Nachhaltigkeit - Balance beachten
- Keine

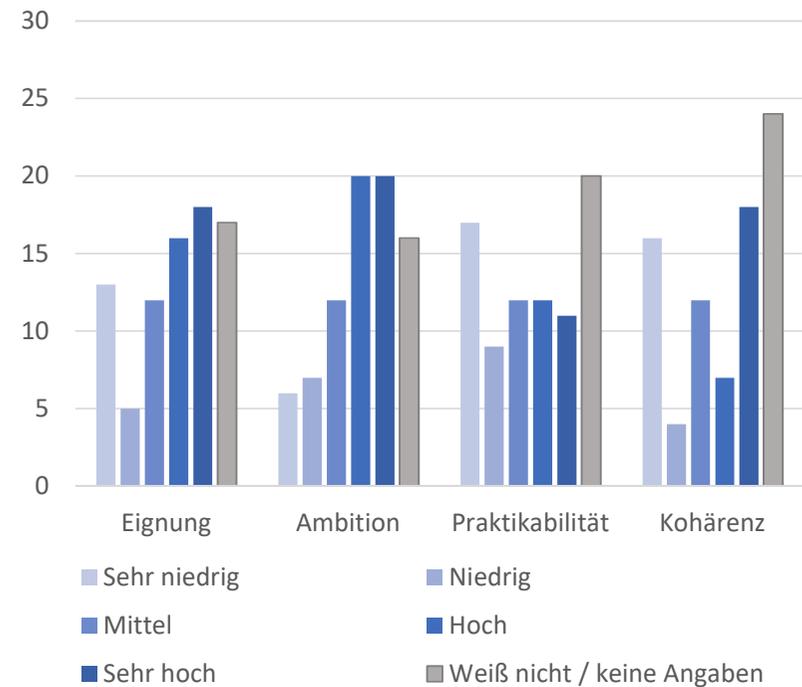
Welche bestehenden staatlichen Förderprogramme und Anreizsysteme im Finanzmarktbereich stehen im Widerspruch zu bestehenden Nachhaltigkeitszielen (SDGs und Pariser Klimaschutzabkommen)?

9. Unternehmensberichterstattung (1)



Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht bezogen auf den Anwendungsbereich bzw. berichtspflichtige Unternehmen in quantitativer Hinsicht.

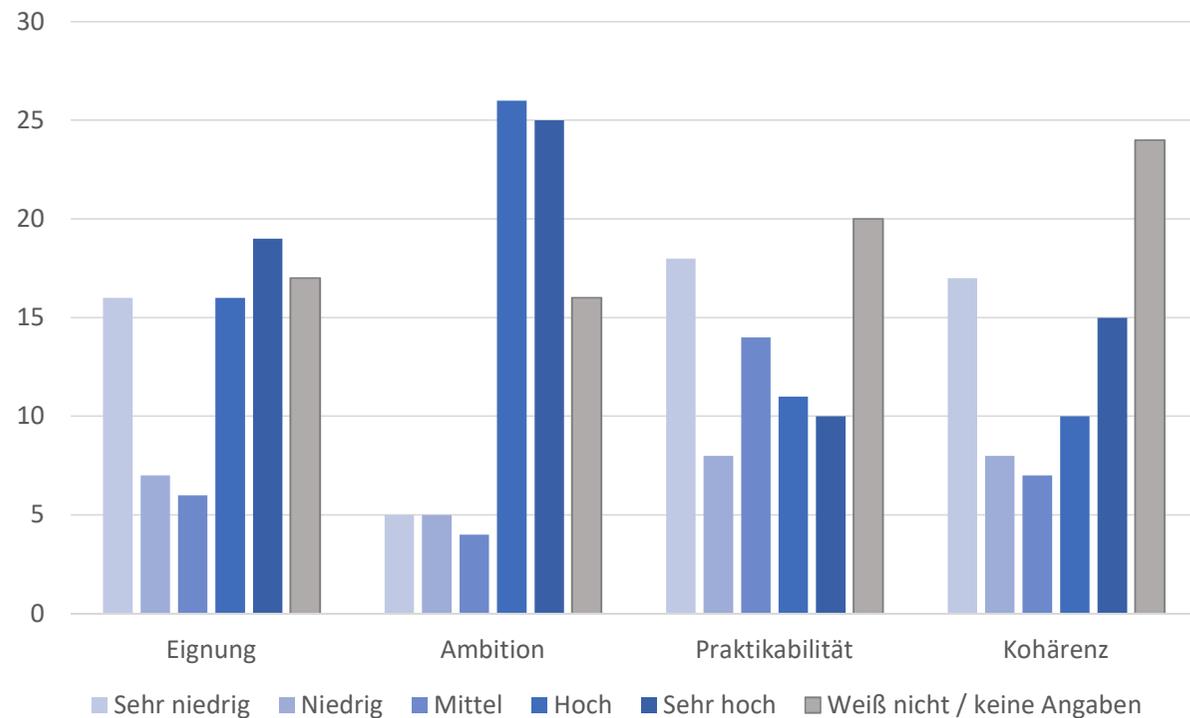
17.06.2020



Schrittweise Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen nach NFRD bzw. CSR-RUG, z.B. Ausweitung auf alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern (auch nicht kapitalmarktorientierte nach § 264d HGB).

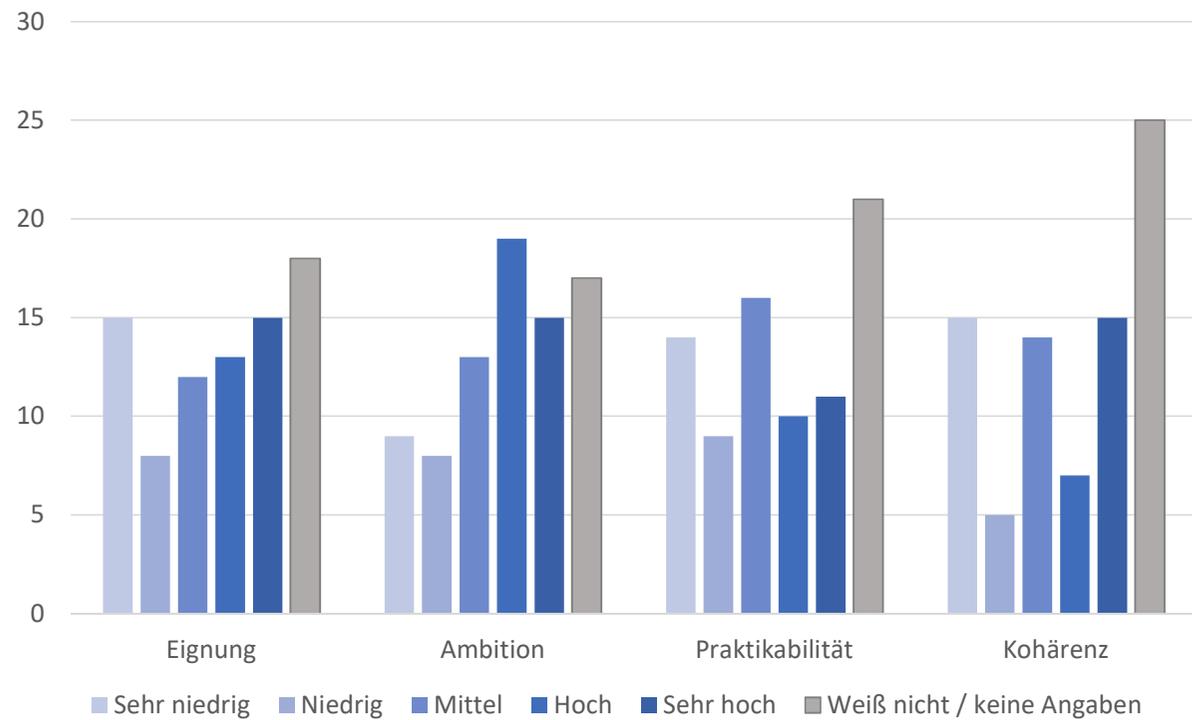
9. Unternehmensberichterstattung (2)

Einbeziehung in die Berichtspflicht von Unternehmen jener Branchen, die besonders materielle Risiken und Auswirkungen auf Umwelt, Menschenrechte und andere Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen (sogenannte High-Impact-Sektoren). Ein besonderes Augenmerk sollte hier auf der Lieferkette liegen.



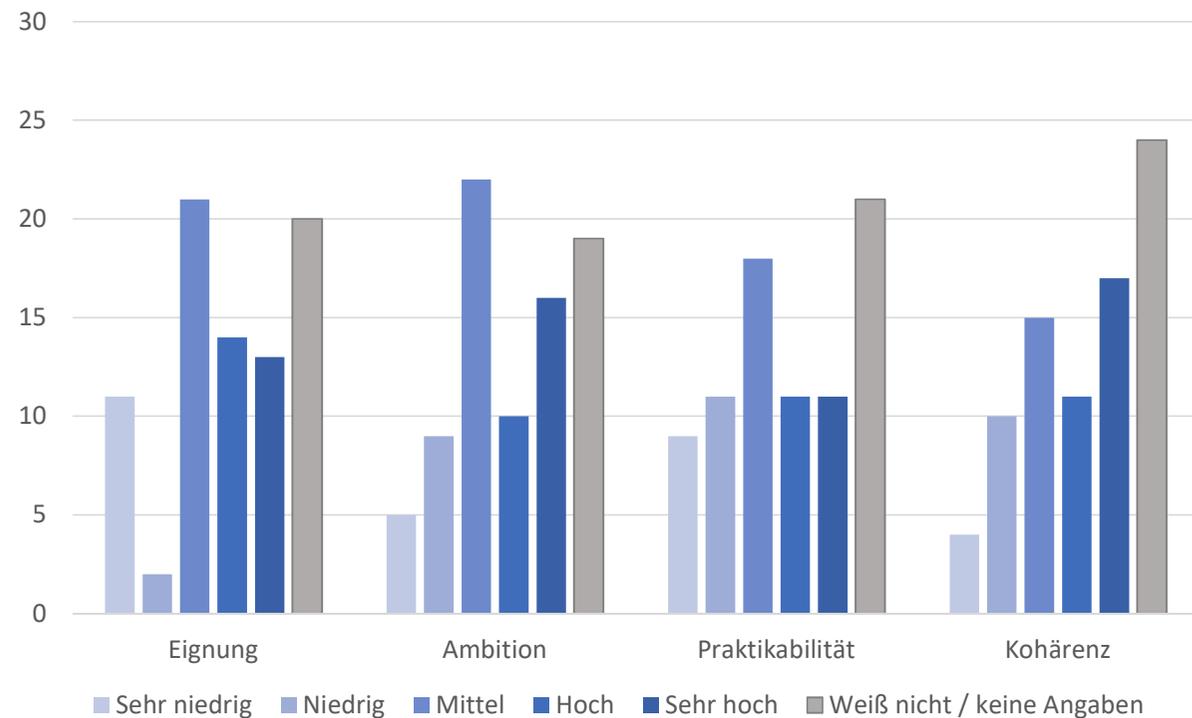
9. Unternehmensberichterstattung (3)

Präzisierung und Erweiterung der Angaben der Nachhaltigkeitsberichtspflicht in Deutschland in qualitativer Hinsicht.



9. Unternehmensberichterstattung (4)

Spezifizierung und Weiterentwicklung der Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichtspflicht im Rahmen der aktuell anstehenden/ begonnenen Revision und Überarbeitung der NFRD auf EU- und anschließend auf nationaler Ebene.

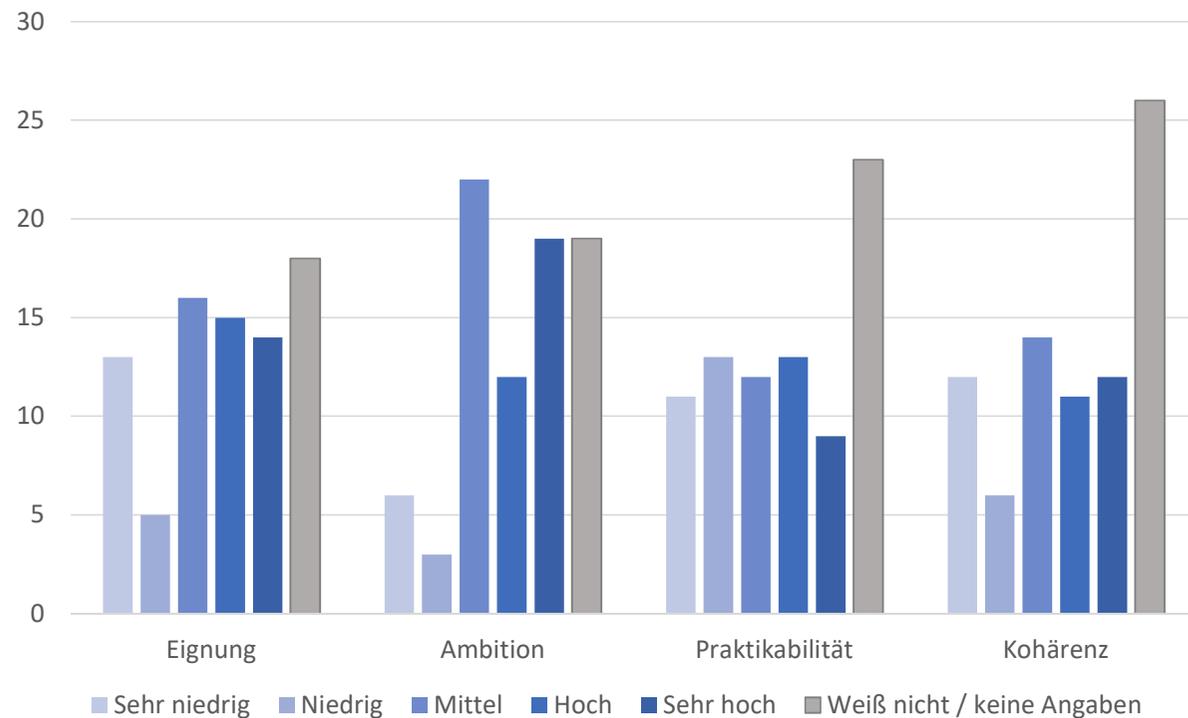


9. Unternehmensberichterstattung (5)

Entwicklung aussagekräftigerer Erläuterung (und Erwartungshaltung) zu inhaltlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung (konkrete Hinweise für die im CSR-RUG aufgeführten Angaben (§ 289c Abs. 3 HGB)).

Insbesondere bzgl. der notwendigen Angaben (u.a. Konzepte/Due Diligence, Ergebnisse und Risiken) und der bisher in der Berichterstattung weniger ausführlich behandelten Themenbereiche (u. a. Lieferketten, Menschenrechte, Klimaschutz, Compliance).

Die Spezifizierung der Berichtsinhalte soll die Verwendbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen verbessern und die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes durch die betroffenen Unternehmen erhöhen.

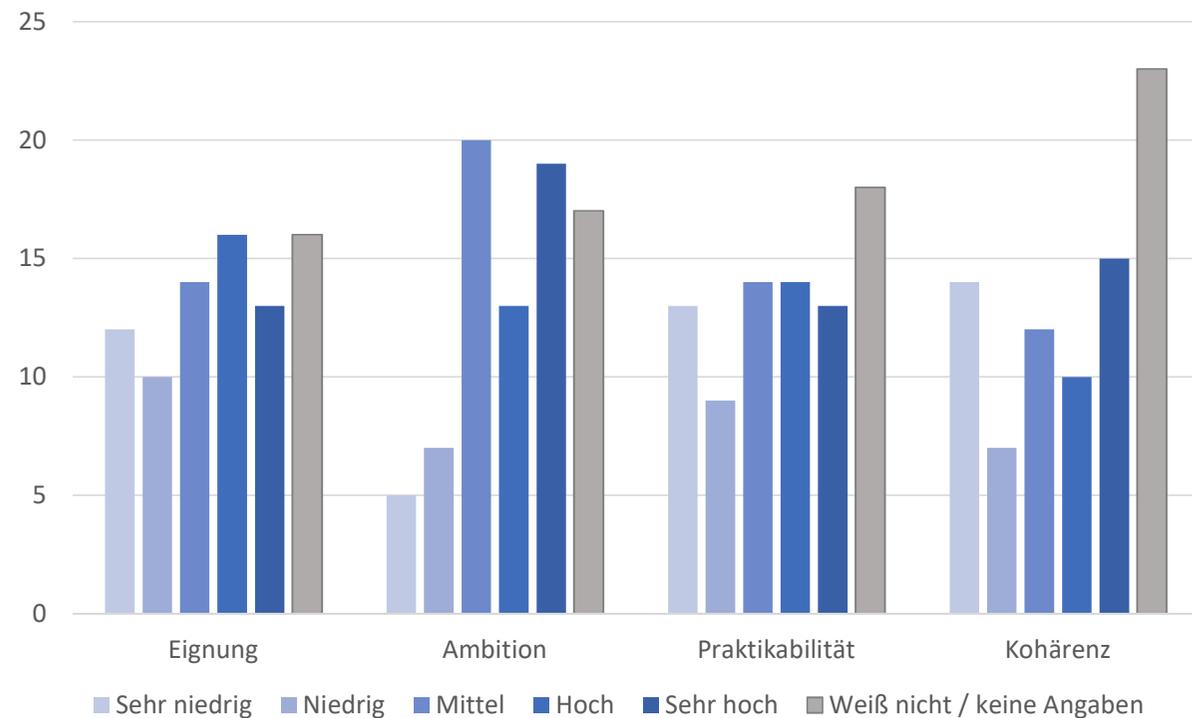


9. Unternehmensberichterstattung (6)

Bzgl. der Anforderungen an die doppelte Wesentlichkeit sollen Konkretisierungen für die Feststellung der Wesentlichkeit entwickelt werden (§ 289c Abs. 4 HGB).

Ziel ist die Erhöhung der Transparenz über die Bewertung der 5 in der NFRD angesprochenen Themenbereiche für Unternehmen, sowie Stärkung und Anwendungssicherheit der Comply-or-explain-Regelung auf Seiten der Unternehmen.

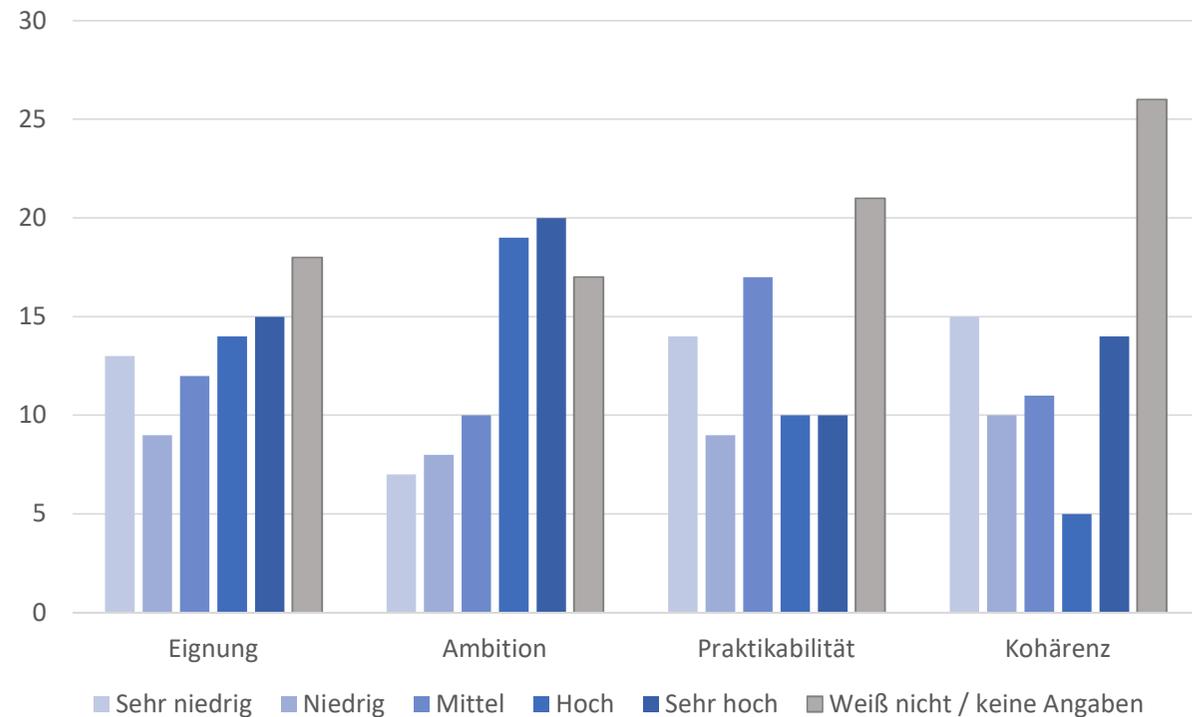
Dies würde gleichzeitig zu mehr Klarheit bezogen auf die Anforderungen an die Prüfungskriterien und -tiefe führen.



9. Unternehmensberichterstattung (7)

Bzgl. wesentlicher Risiken (vgl. § 289c Abs. 3 Satz 3 HGB) ist eine Konkretisierung des verwendeten Risikobegriffs erforderlich um Fehlinterpretationen durch Ersteller und Nutzer der Berichte zu vermeiden.

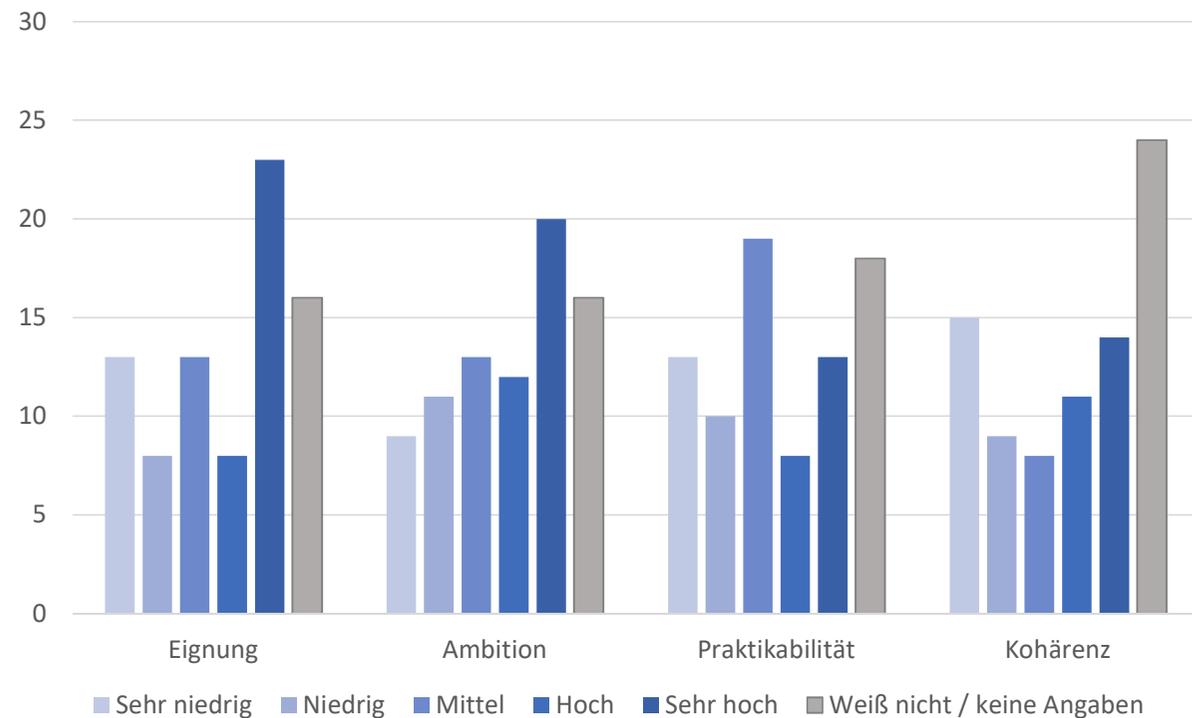
Unternehmen als Berichtersteller haben aufbauend auf den Anforderungen/ Erfahrungen in der Finanzberichterstattung eine Plan- bzw. Zielabweichung bei der Nutzung des Risikobegriffs im Blick (Outside-in-Perspektive). Immer mehr Berichtsnutzer sind darüber hinaus auch an der Bewertung der externen Risiken im Sinne negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bzw. Klima interessiert (Inside-out-Perspektive).



9. Unternehmensberichterstattung (8)

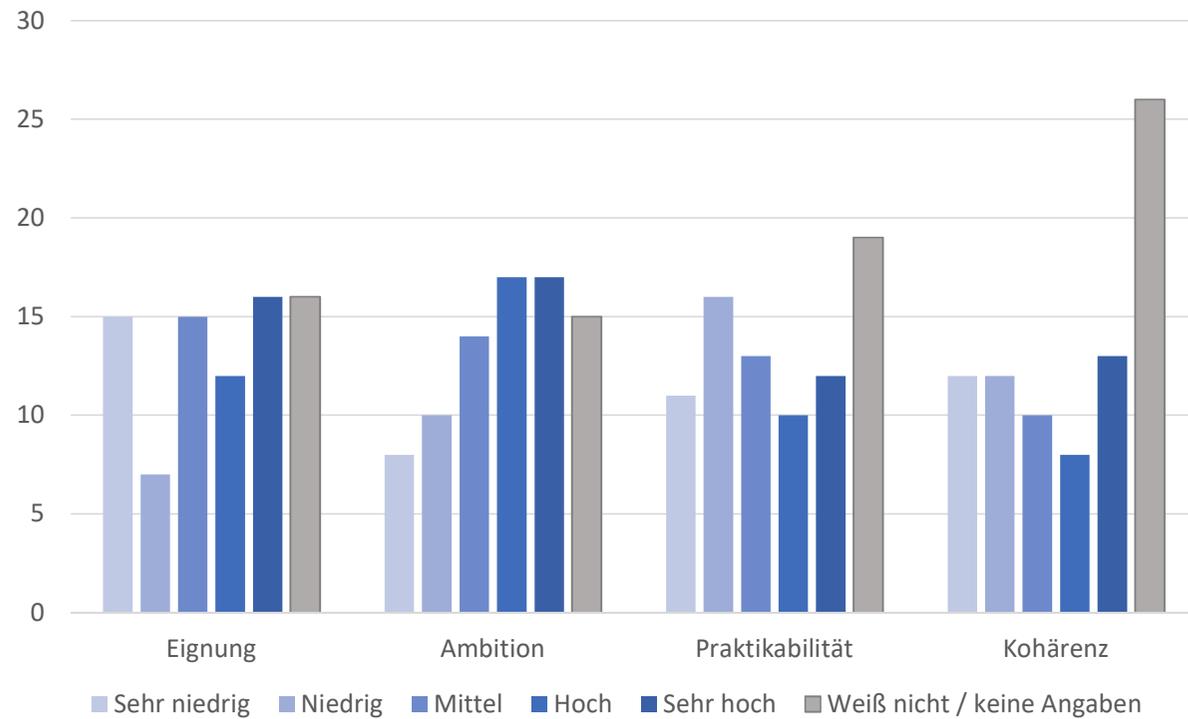
Vereinheitlichung der Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten bezogen auf Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung soll erwogen werden, da dies die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsdaten (u. a. auch in Verbindung mit der gewählten Prüfungstiefe) erhöhen würde.

Dies betrifft die anzustrebende gleichzeitige und im besten Fall integrierte Veröffentlichung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen (vgl. §315b HGB) bzw. die schrittweise stärkere Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Geschäfts- bzw. Finanzberichterstattung von Unternehmen.



9. Unternehmensberichterstattung (9)

Inhaltliche Ausweitung und Spezifizierung der nicht-finanziellen Berichterstattung um festgelegte Nachhaltigkeitsindikatoren.

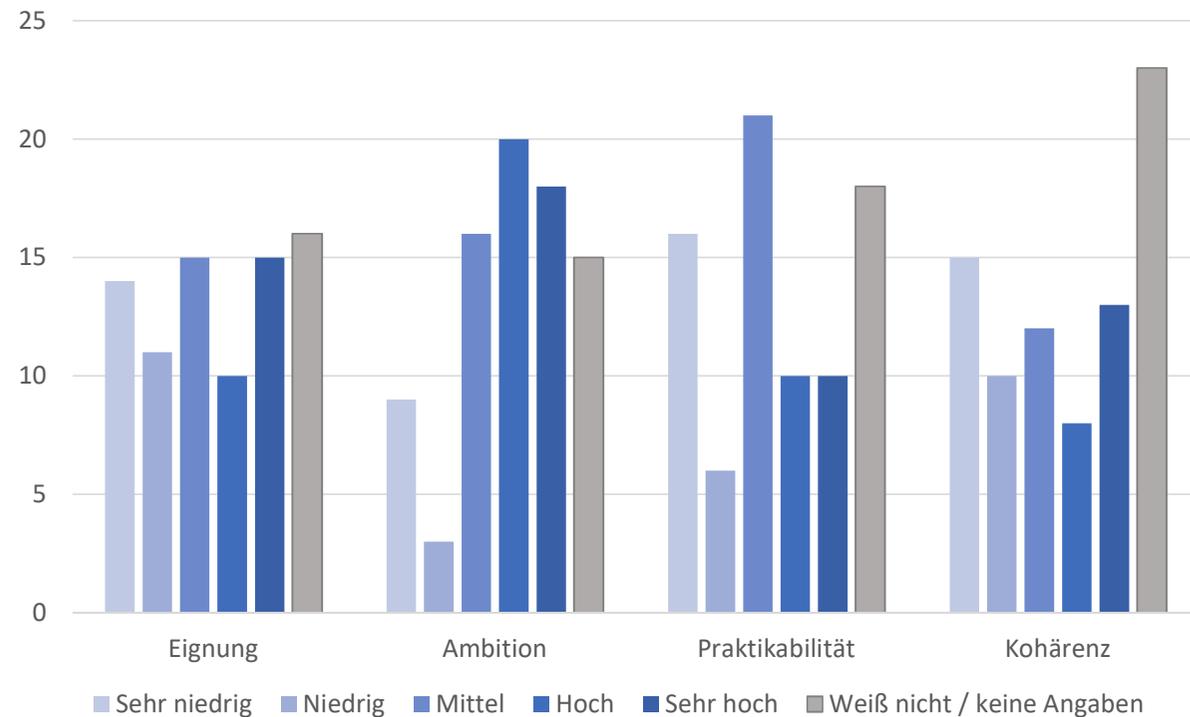


9. Unternehmensberichterstattung (10)

Offenlegung eines Kernsets von (ggf. sektorbezogenen) Leistungsindikatoren durch die Realwirtschaft (ungeachtet der Prüfung der Wesentlichkeit bzw. der Steuerungsrelevanz (vgl. § 289c Abs. 3 Satz 5 HGB))

Aufbauend auf wenigen festgelegten Standardindikatoren wie CO2-Emissionen (Scope-1+2 und wesentliche Scope-3-Treibhausgasemissionen), Unfallrate/Todesfällen und andere, könnten über Multi-Stakeholder-Prozesse weitere Leistungsindikatoren für Branchen entwickelt werden, die unabhängig von der Veröffentlichung geforderter NfE-Angaben wie Konzepten/Due Diligence, Risiken und Ergebnissen berichtet werden.

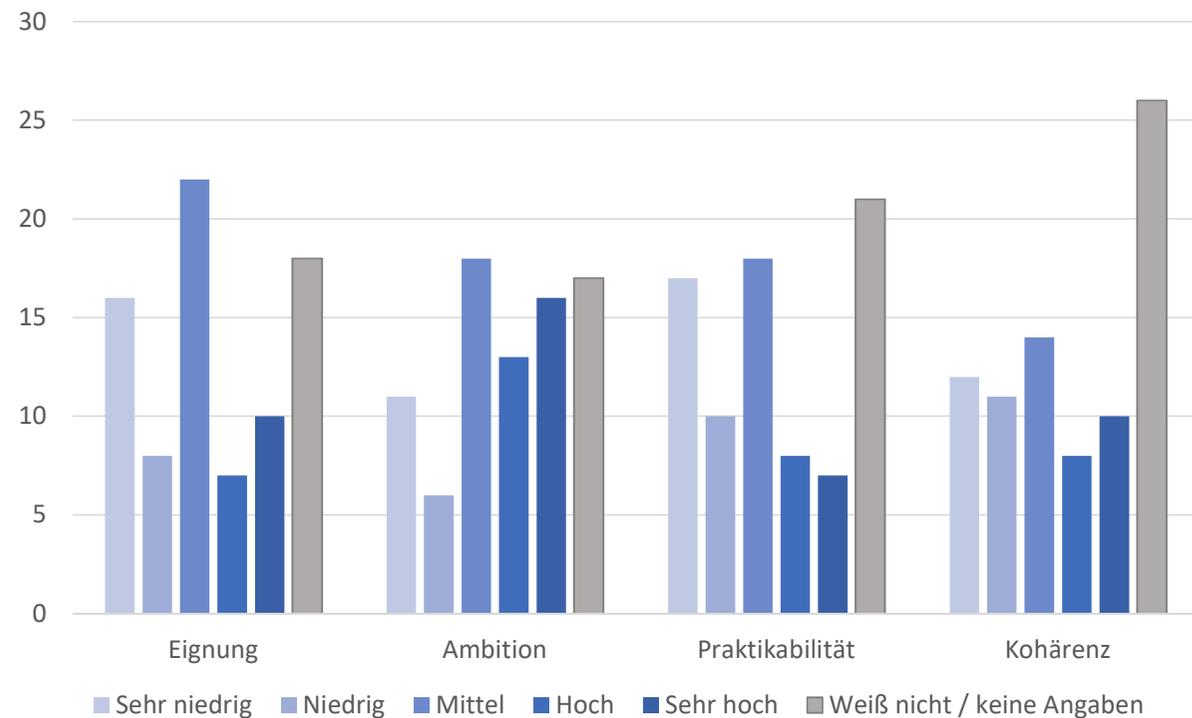
Zu berücksichtigen sind außerdem die in Artikel 4d der EU-Taxonomie-Verordnung dargelegten Anforderungen an die NfE mit Bezug zur zukünftigen EU-Taxonomie sowie der Anteil des Umsatzes nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten und der Anteil der Investitionsausgaben (Capital Expenditures) und/oder Betriebsausgaben (Operational Expenditures).



9. Unternehmensberichterstattung (11)

Die Leistungsindikatoren sollen sich auf historisch relevante und gegenwärtige Zeiträume beziehen, ohne zu unangemessenen zusätzlichen Offenlegungskosten zu führen. Es sollen daher die relevanten historischen und gegenwärtigen (Ist-)Kennzahlen offengelegt werden.

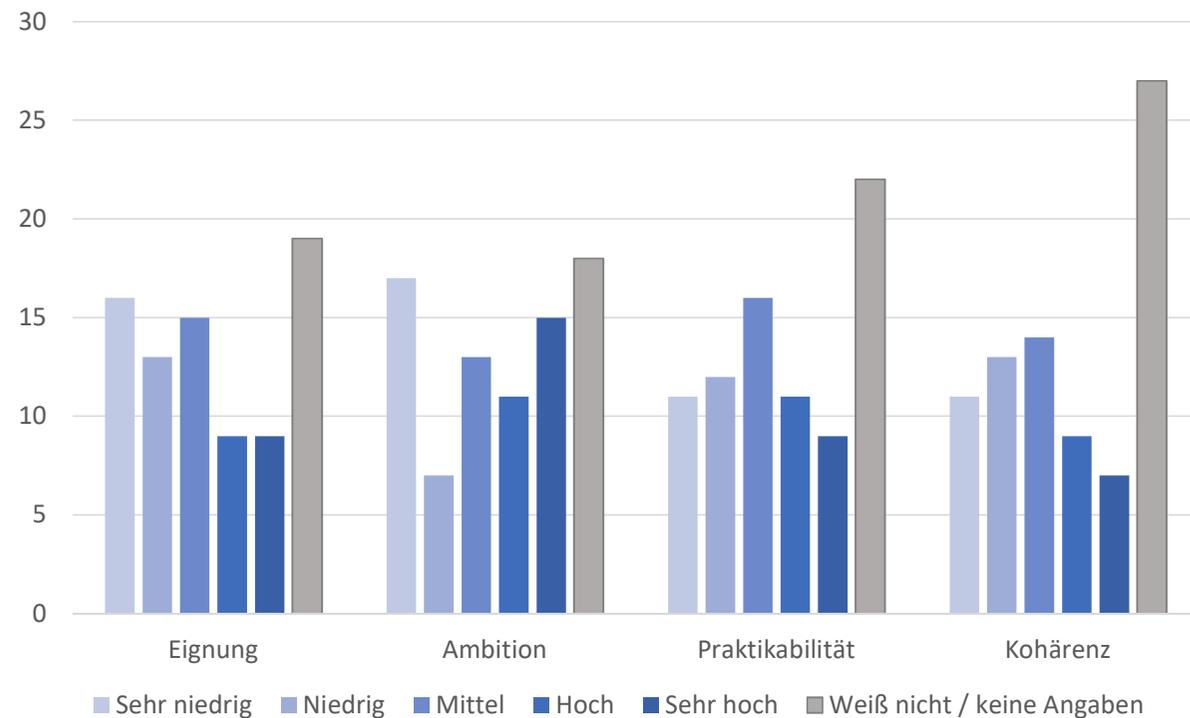
Außerdem sollen die zugrunde liegenden Methoden durch einen unabhängigen Standardsetzer unter Mitwirkung der betroffenen Unternehmen und weiterer Stakeholdergruppen (auch Bundesministerien) festgelegt werden.



9. Unternehmensberichterstattung (12)

Bei der Festlegung der Indikatoren soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst geringe, überschaubare und daher handhabbare Anzahl von Indikatoren bestimmt wird.

Es könnte ein – ggf. verbindliches – Comply-or-explain-Prinzip für Unternehmen in Branchen mit hohen Nachhaltigkeitschancen und -risiken eingeführt werden. Danach könnten Unternehmen weiterhin selbst entscheiden (Management Approach) oder ggf. verpflichtet werden, zu welchen Nachhaltigkeitsindikatoren sie berichten. Unternehmen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken sollten jedoch per se aufgefordert sein, zu erklären, warum sie zu bestimmten Aspekten keine Angaben machen.



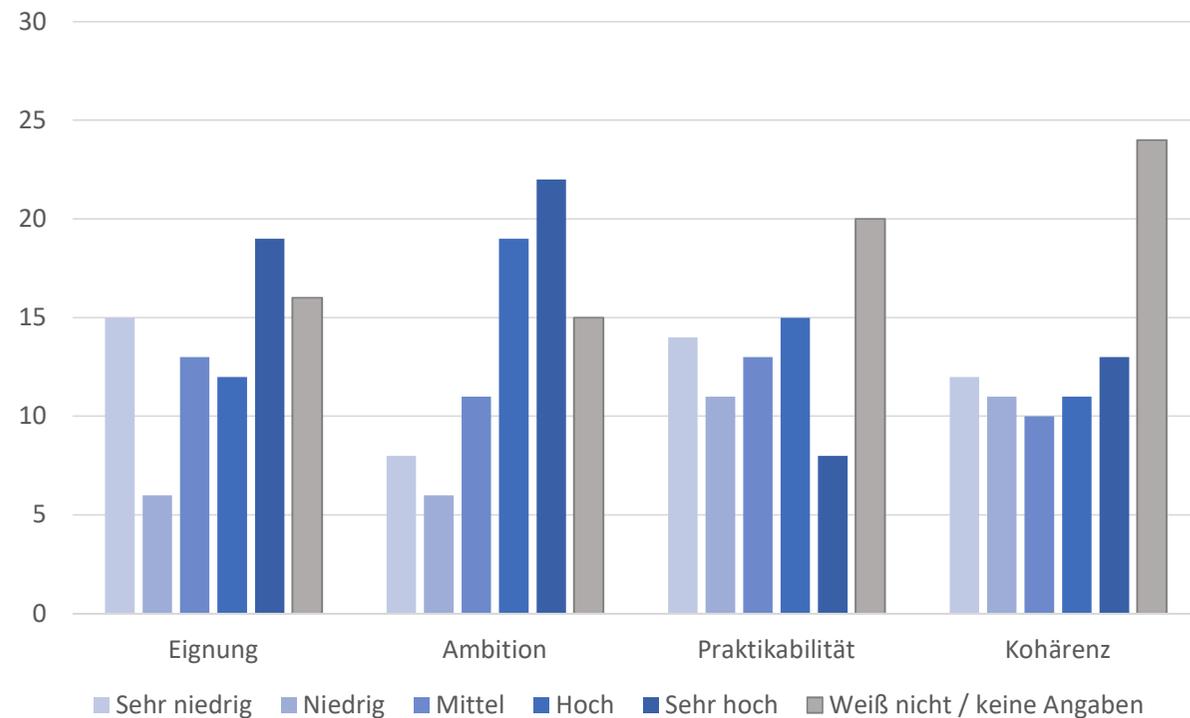
9. Unternehmensberichterstattung (13)

Schrittweise Erweiterung der Berichtspflicht von zukunftsgerichteten Informationen – insbesondere zu Einflüssen des und Auswirkungen auf den Klimawandel und andere Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung – auf einen mittel und langfristigen Zeitraum auf Basis einer nachvollziehbaren Methodik.

Am Anfang stünde die Darlegung von qualitativen Informationen im Vordergrund, mittelfristig durch quantitative Informationen ergänzt.

Kurzfristig können die quantitativen, zukunftsbezogenen Leistungsindikatoren in die Berichtspflicht mit aufgenommen werden, die in den Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen aufgeführt sind.

Darüber hinaus soll die Offenlegung zukunftsgerichteter Indikatoren aus Artikel 4d der EU-Taxonomie-Verordnung, speziell der Angaben zu Investitionsausgaben (Capital Expenditures), durch berichtspflichtige Unternehmen unterstützt werden.

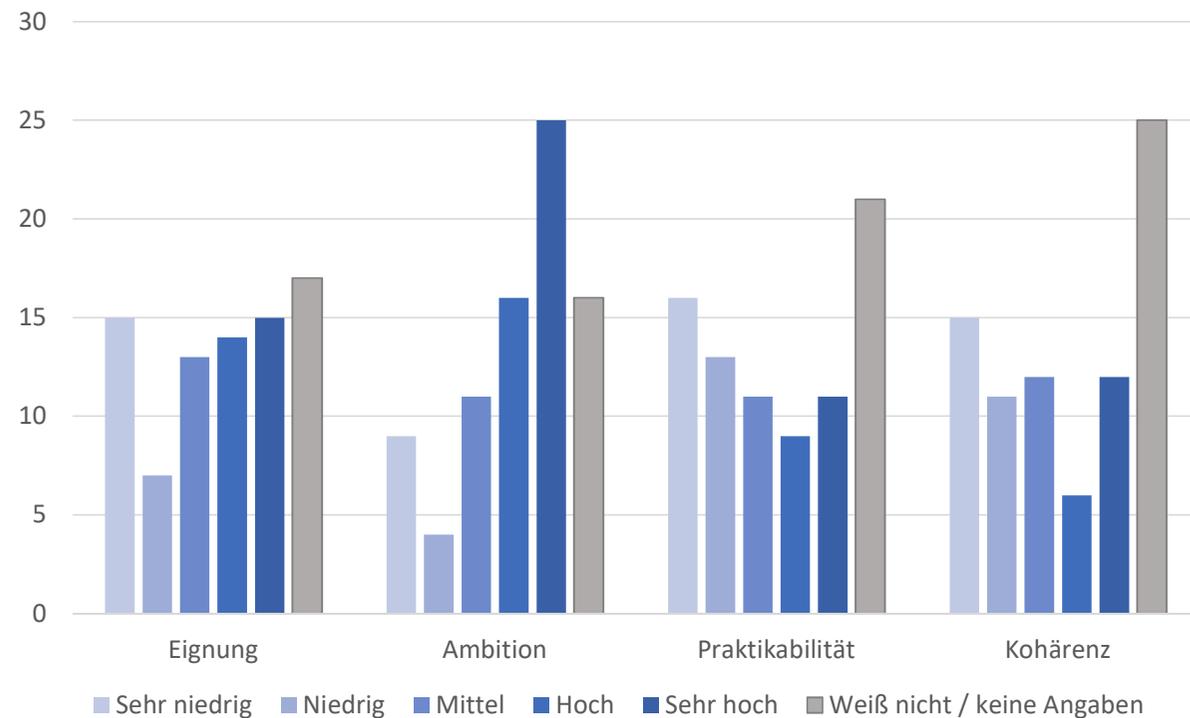


9. Unternehmensberichterstattung (14)

Grundlage für die Etablierung von zukunftsgerichteten Informationen ist die Neubewertung des Prognosehorizonts auf mittelfristige und langfristige Horizonte.

Die Offenlegung von zukunftsgerichteten Informationen soll sich auf Kerninformationen konzentrieren. Kurz- und mittelfristige Zeiträume = +1 bis mindestens +5 Jahre. (optional langfristige Horizonte von 10-20 Jahren).

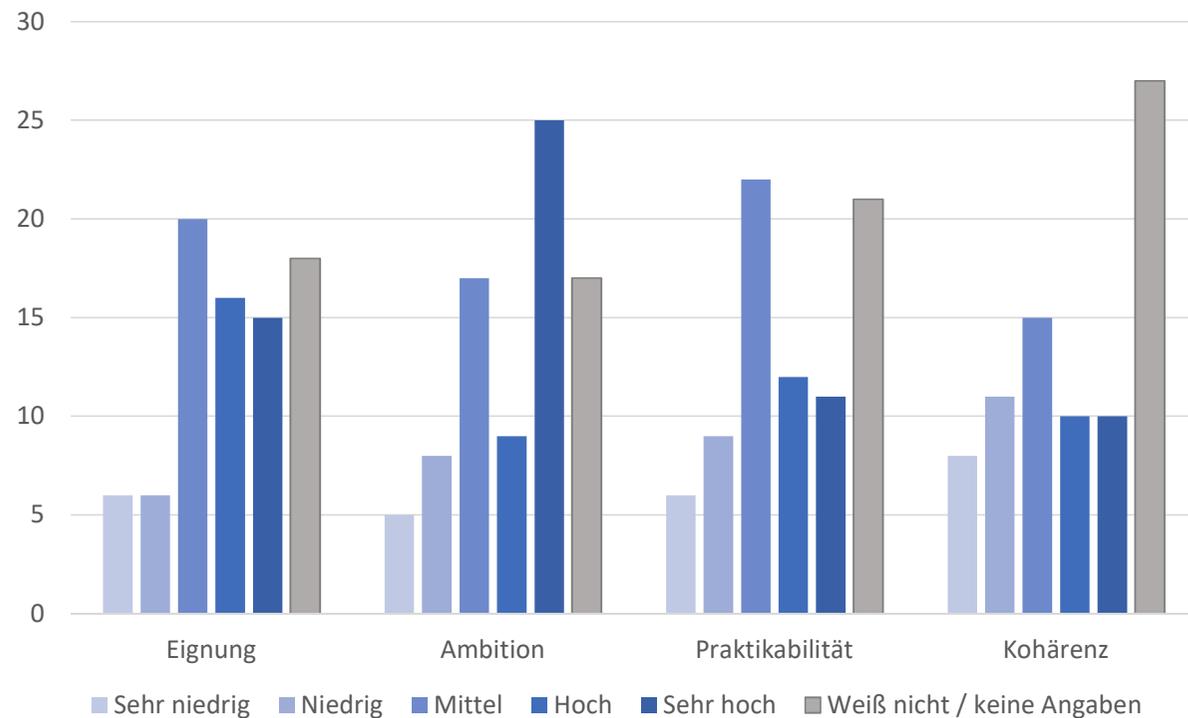
Fokus der mittel- und langfristigen zukunftsgerichteten Berichterstattung soll zu Beginn auf der Veröffentlichung von Unternehmensstrategien und Aktions-/Maßnahmenplänen zur Zielerreichung und zukünftig nach Möglichkeit auch von Szenarien inkl. der zugrunde liegenden Prämissen liegen.



9. Unternehmensberichterstattung (15)

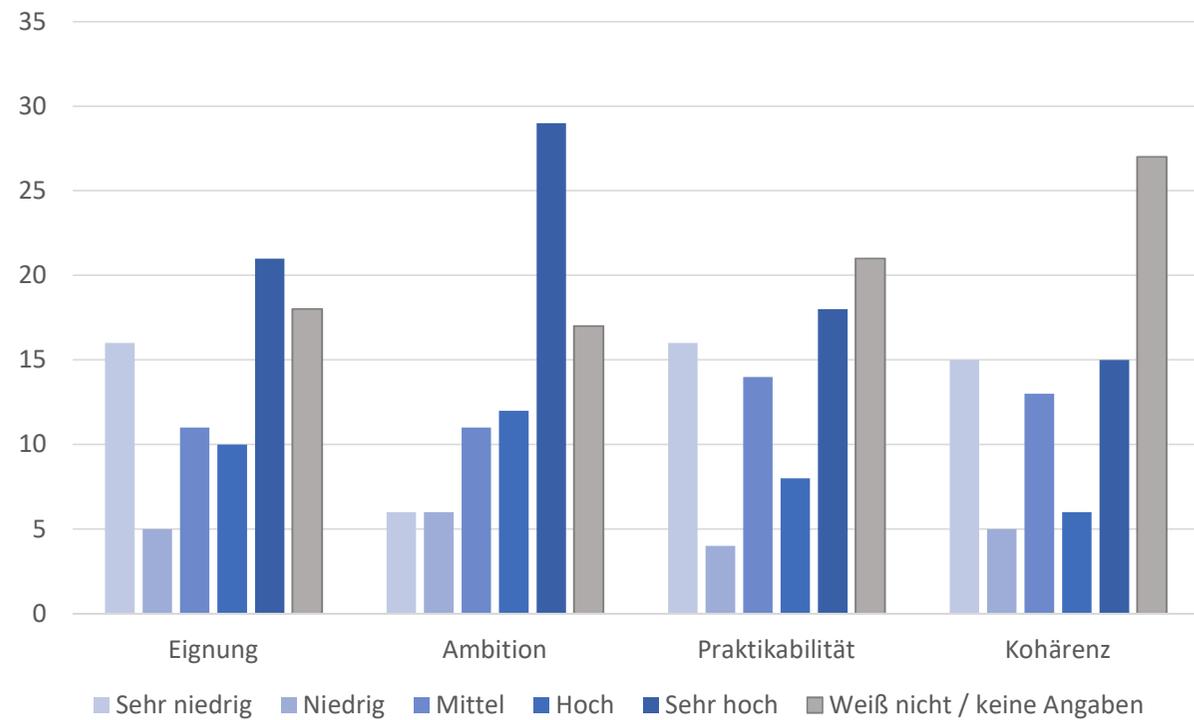
Angesichts der internationalen Dynamik zur Etablierung von Berichtsstandards für die Veröffentlichung von nichtfinanziellen Informationen bzw. der Nachhaltigkeitsperformance stellt sich zunehmend die Frage nach möglichen Ansätzen der Konsolidierung und Vereinfachung, insbesondere aus Berichterstellerperspektive.

Es gilt, die institutionelle Verortung der nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung im internationalen Kontext unter Berücksichtigung relevanter Institutionen wie des IASB und des IIRC zu klären, damit für Berichtersteller verlässliche Rahmenbedingungen nicht nur in der Finanz- sondern auch für alle Aspekte der Geschäftsberichterstattung vorliegen.



9. Unternehmensberichterstattung (16)

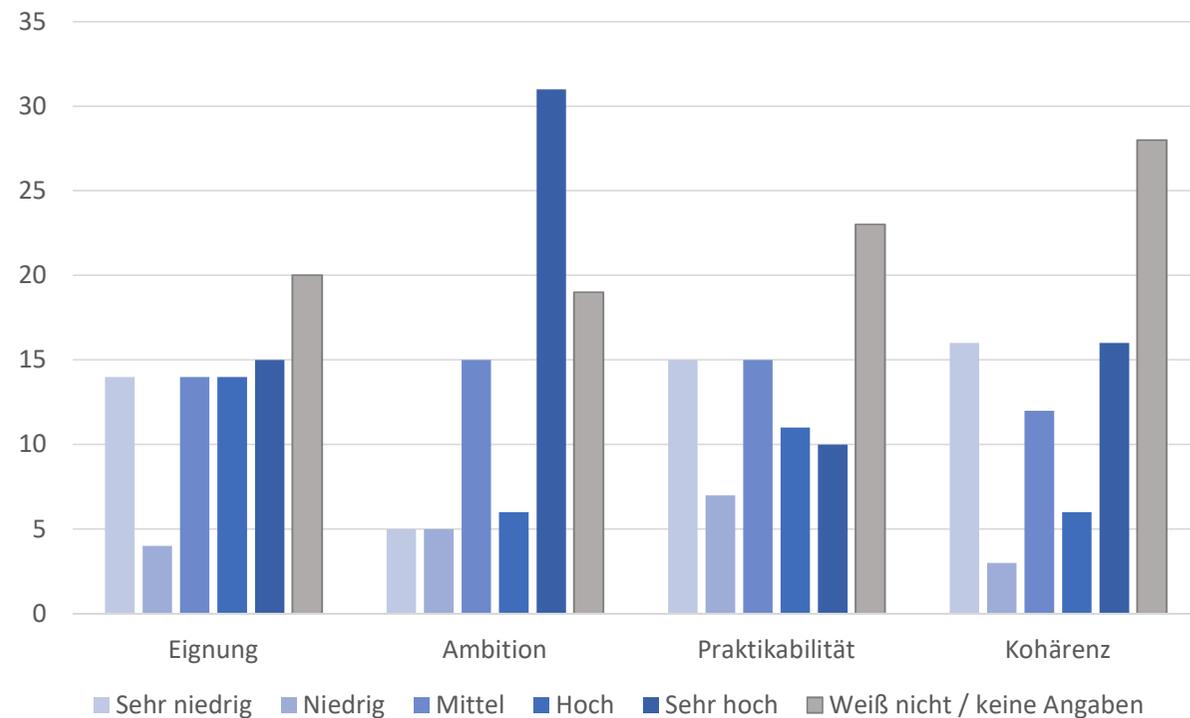
Verbesserter Zugang zu Nachhaltigkeitsinformationen durch Digitalisierung und Einrichtung einer Rohdatenbank.



9. Unternehmensberichterstattung (17)

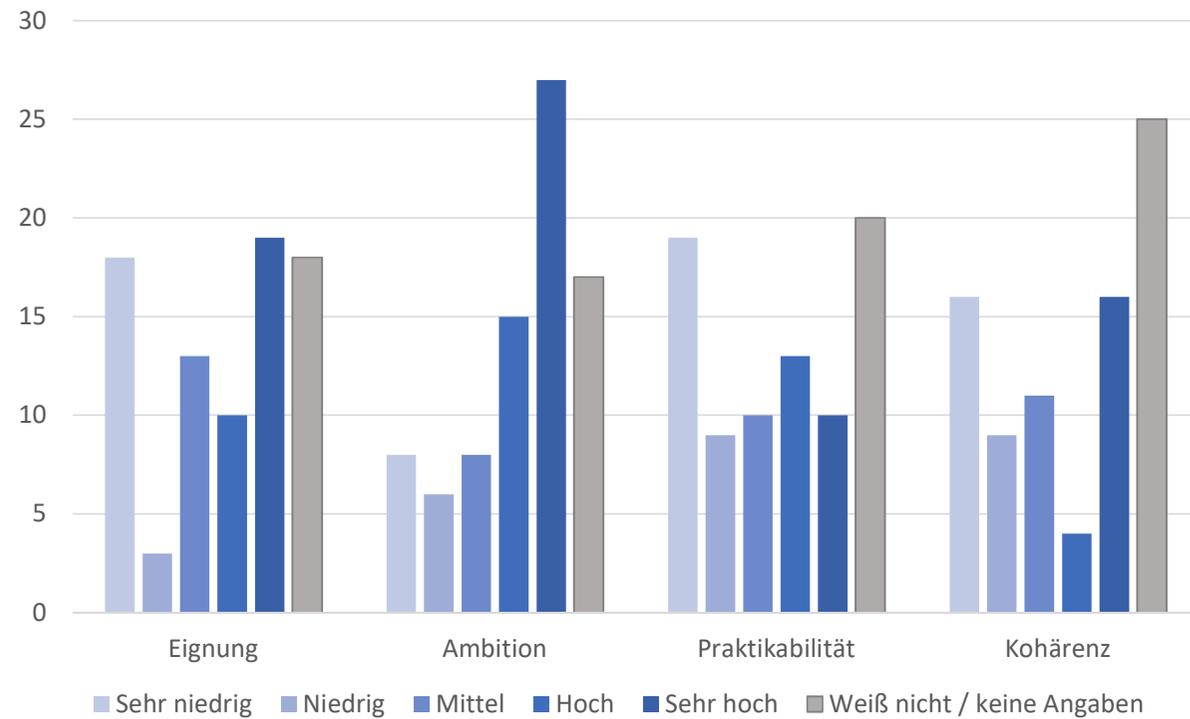
1) Aufbau einer idealerweise auf EU-Ebene geführten Nachhaltigkeitsrohdatenbank für die zentralisierte Sammlung von durch Unternehmen publizierten Nachhaltigkeitsinformationen. Die Rohdaten sollten allgemein zugänglich sein. Aufbauend auf bestehenden Plattformen soll geprüft werden, ob eine neue Datenbank erstellt oder bestehende Datenbanken ausgebaut werden. Die Initiative sollte bei Bedarf zudem auf den effizienten Austausch von Informationen zwischen den bestehenden Datenbanken abzielen.

2) Schrittweise Einführung eines standardisierten, digitalisierten Reporting-Formats (z. B. XBRL) zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht in der EU in Anlehnung an die delegierte Verordnung der Europäischen Kommission (EU) 2018/815 zum Format der Finanzberichterstattung für die Angleichung von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung hinsichtlich ihrer Form.



9. Unternehmensberichterstattung (18)

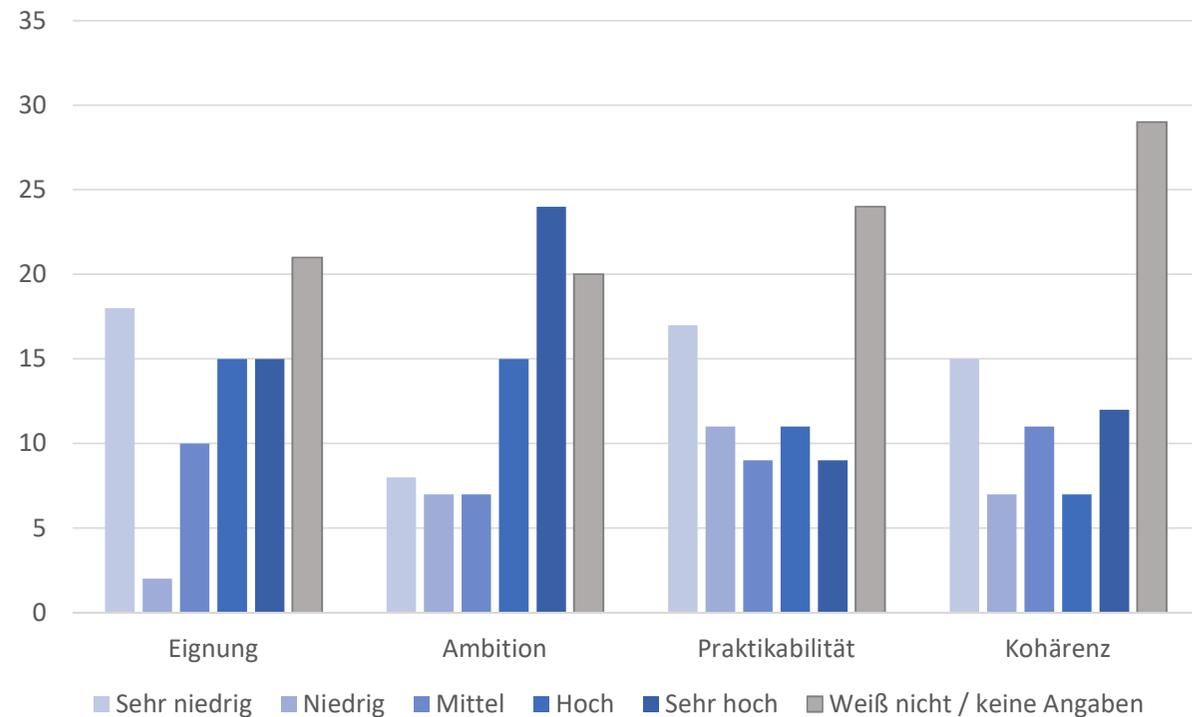
Schrittweiser Ausbau der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs).



9. Unternehmensberichterstattung (19)

Der deutsche Wirtschaftsstandort ist stark von KMUs geprägt. Notwendiges Ziel ist es deshalb, auch und insbesondere KMUs zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen zu ermutigen. Der Aufbau zum führenden Sustainable Finance-Standort ist auch daran gekoppelt, dass sich alle wesentlichen Akteure dieses Standorts zu diesen Leitprinzipien bekennen und am Auf- und Ausbau mitarbeiten.

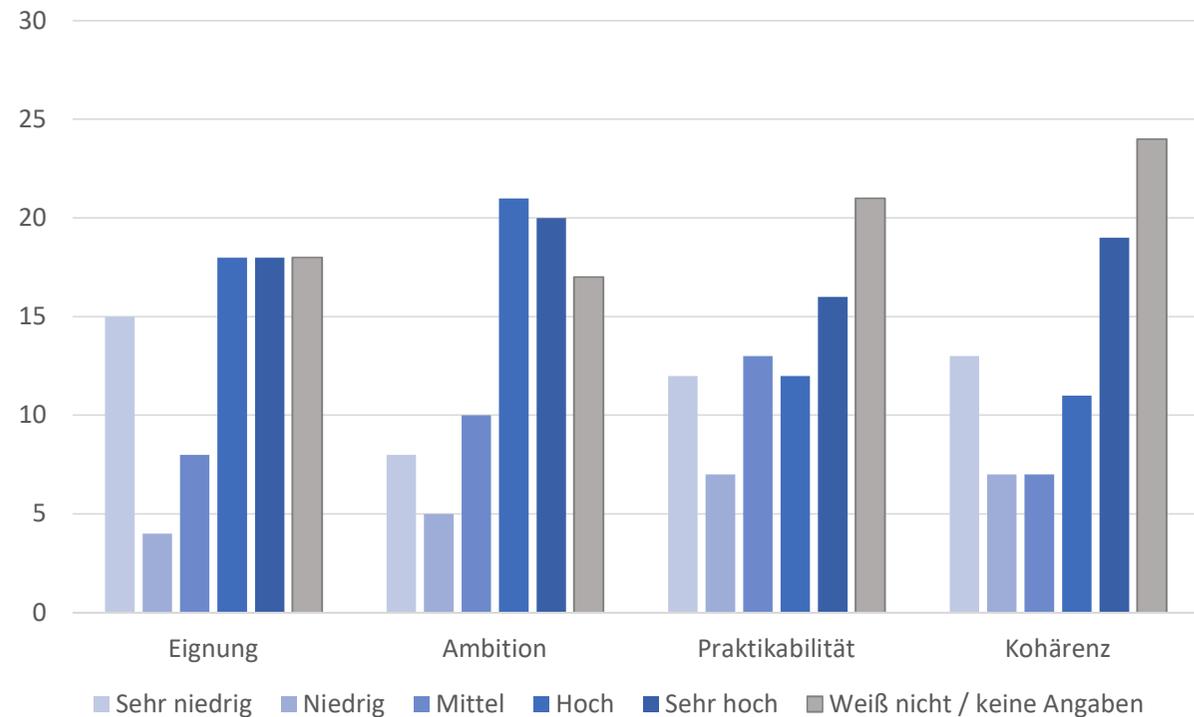
Daher gilt es, gemeinsam mit wichtigen Institutionen wie dem DIHK und jenen Finanzmarktakteuren, die insbesondere KMUs fördern, adäquate Schritte zu ergreifen, damit KMUs die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen kontinuierlich ausbauen.



10. Finanzmarktakteure (1)

Finanzmarktakteure sollen zügig die in Kürze in Kraft tretenden Berichtspflichten aus der Offenlegungsverordnung und der Aktionärsrichtlinie umsetzen.

Dazu gehört u. a. eine umfassende Berichterstattung darüber, welchen Einfluss ihre Finanzierungen auf Nachhaltigkeitsthemen haben.

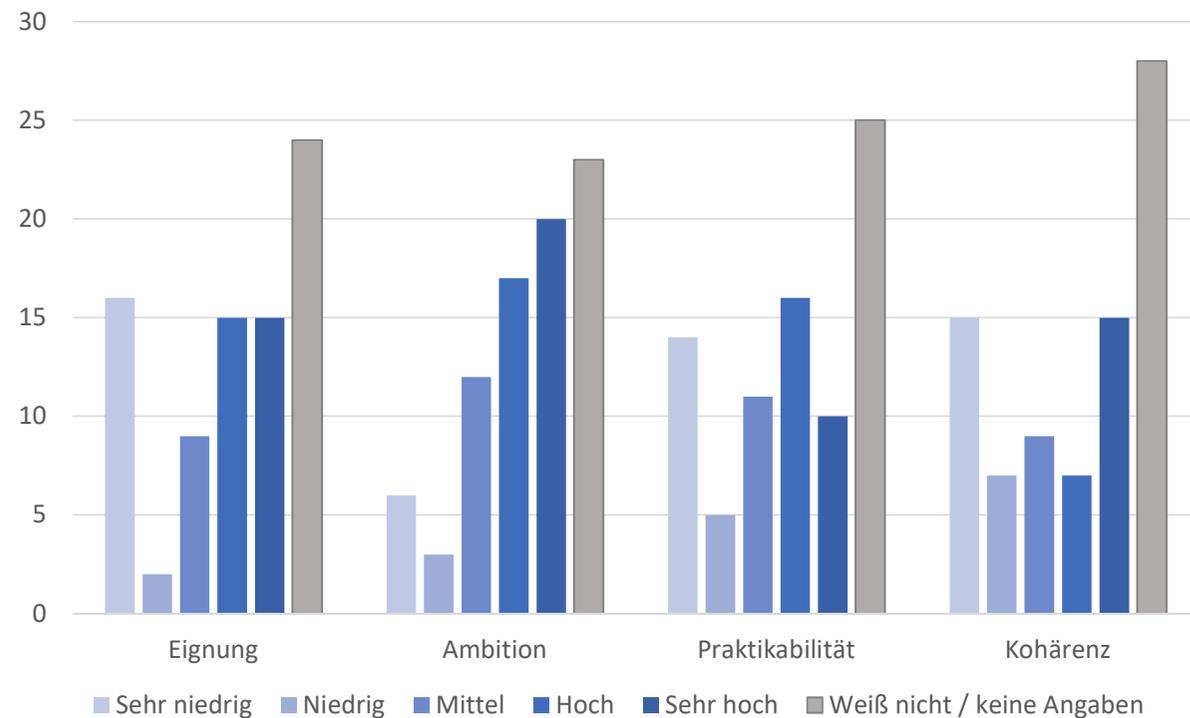


10. Finanzmarktakteure (2)

Es sollten möglichst bestehende Formate und Institutionen als Berichtswege genutzt werden, um eine Unübersichtlichkeit und Doppelung der Berichterstattung zu vermeiden.

Es sollte geprüft werden, wie das etablierte Melde- und Berichtswesen der BuBa adaptiert werden kann, um eine systematische Transparenz der Exponiertheit des Finanzsektors zu Nachhaltigkeitsfaktoren herzustellen.

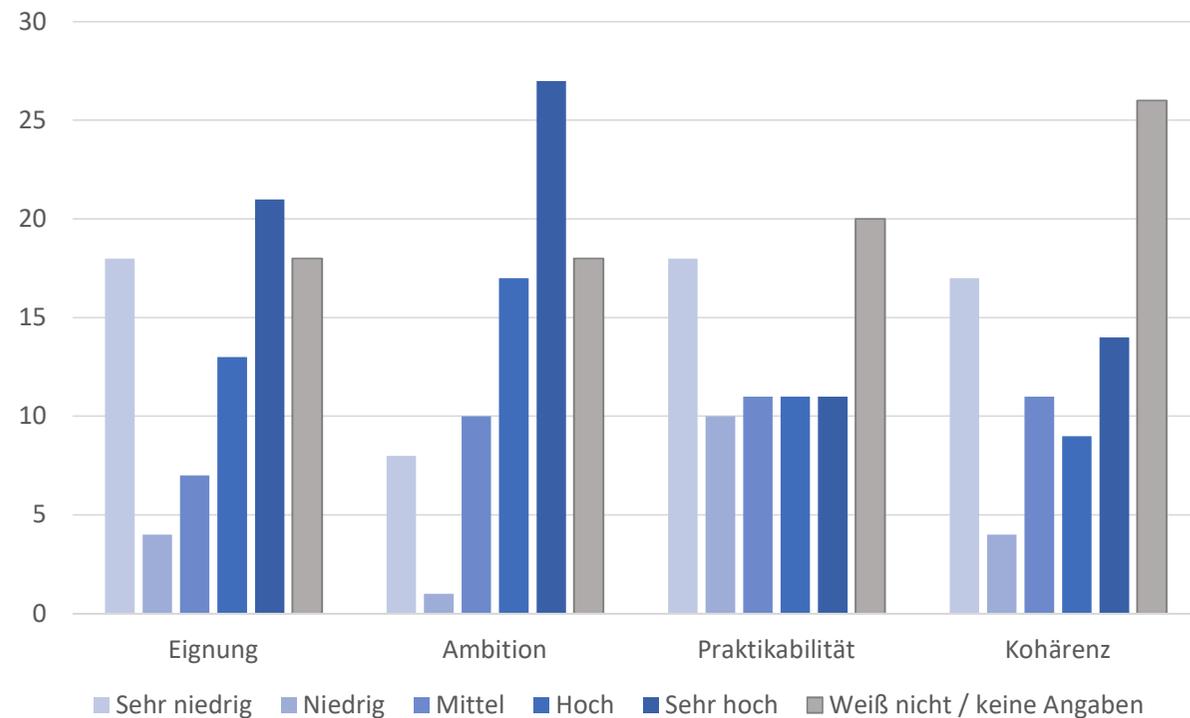
Die Kreditvergabe sollte dabei wegen ihrer Bedeutung als Finanzierungsart in Deutschland ein besonderes Augenmerk erfahren („credit tagging“).



10. Finanzmarktakteure (3)

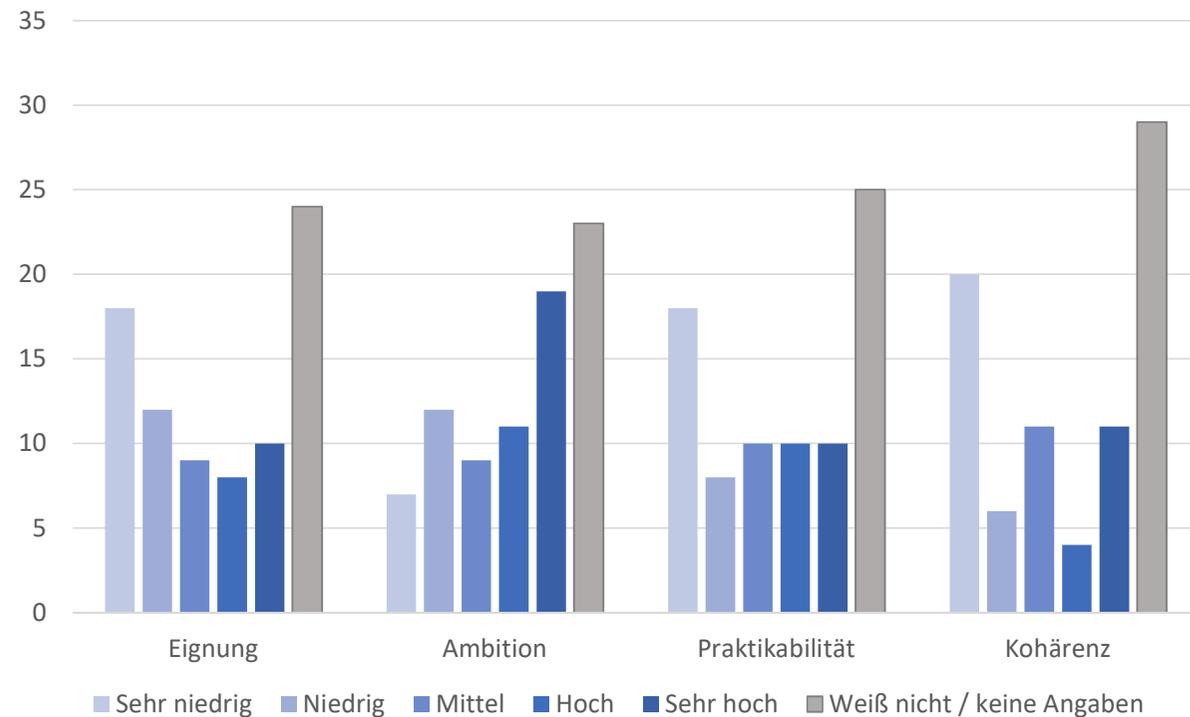
Die Offenlegungsverordnung verpflichtet zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus den Tätigkeiten eines Finanzmarktakteurs ergeben. Dies soll detaillierte Transparenz zu Krediten und Investitionen beinhalten. Dabei sind folgende Informationen von besonderer Relevanz für die Beurteilung ihrer externen Effekte:

- mögliche negative Auswirkungen auf den Klimawandel
- mögliche negative Auswirkungen auf die Biodiversität
- mögliche negative Auswirkungen auf Wasser, Boden und Luft
- mögliche negative Auswirkungen auf die Steuerbasis von Staaten
- mögliche negative Auswirkungen auf die Einhaltung der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- mögliche negative Auswirkungen auf die Preisbildung an Rohstoffmärkten



10. Finanzmarktakteure (4)

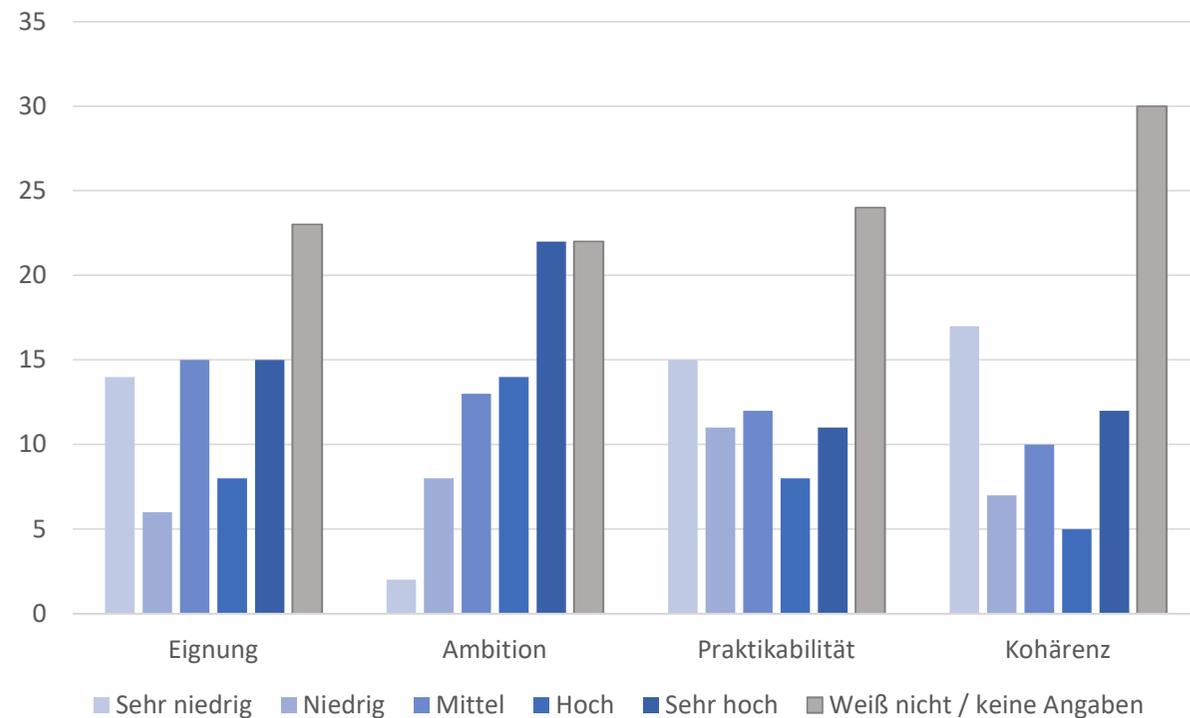
Für alle Bereiche der Finanzwirtschaft wird die folgende Maßnahme angeregt: Übersicht über geografische Regionen, Sektoren und Unternehmensgrößen, in denen der Finanzmarktakteur tätig ist, aufgeschlüsselt nach Anteilen, getrennt nach Krediten und Wertpapieremittenten für Eigenanlagen und das Asset Management (analog zu GRI GS6).



10. Finanzmarktakteure (5)

Für alle Bereiche der Finanzwirtschaft wird die folgende Maßnahme angeregt: Offenlegung, inwieweit eine Bank bzw. die von ihr vertriebenen Produkte taxonomiekonform sind.

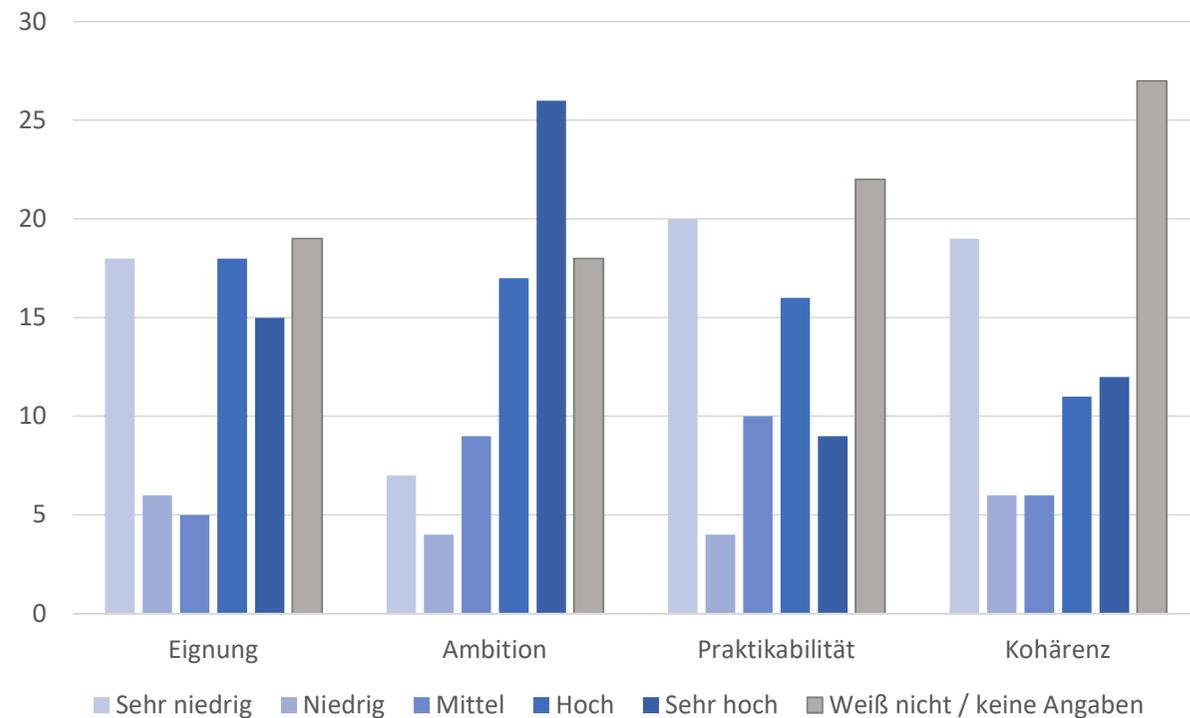
Betrachtet werden Kredite ab einer Größenordnung von 1 Mio. € sowie alle Wertpapierinvestitionen, womit die Reichweite der EU-Taxonomie auf alle Finanzmarktakteure ausgeweitet wird.



10. Finanzmarktakteure (6)

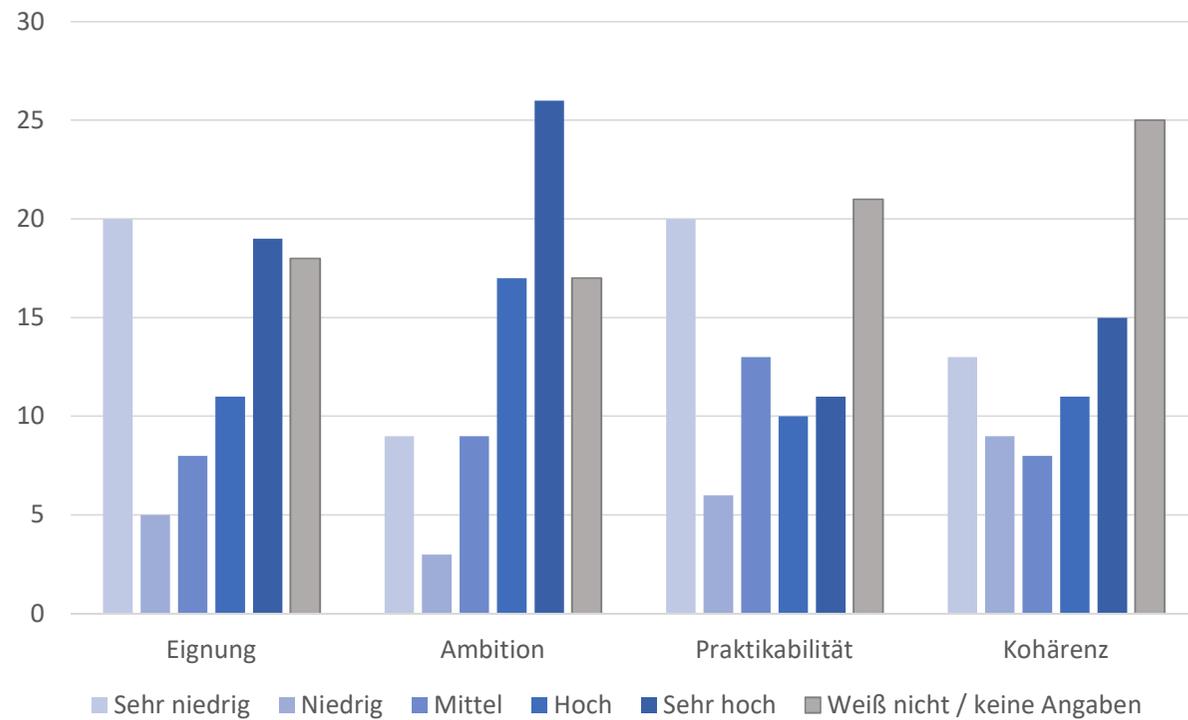
Veröffentlichung relevanter Portfoliokennzahlen zur Einschätzung der „Klimaperformance“ und deren Kompatibilität mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, getrennt nach Kredit- und Wertpapierportfolios. Z.B. angelehnt an:

- Verpflichtung für institutionelle Investoren, die Zielverträglichkeit mit dem Pariser Klimaabkommen und ggf. die CO2-Intensität ihrer Portfolios offenzulegen, einschließlich – soweit möglich – eines Benchmarkings in Bezug auf die NDC-Kompatibilität in Anlehnung an den in Frankreich geltenden Artikel 173 (verpflichtend, aber ohne Sanktionen)
- Veröffentlichung im Sinne der TCFD
- die Net-Zero Asset Owner Alliance, die Ansätze für die Dekarbonisierung von Portfolios erarbeitet, zu denen sich die Unterzeichner verpflichten
- Es soll ein Referenzszenario für Finanzmarktakteure als Leitplanke entwickelt werden und danach berichtet werden.



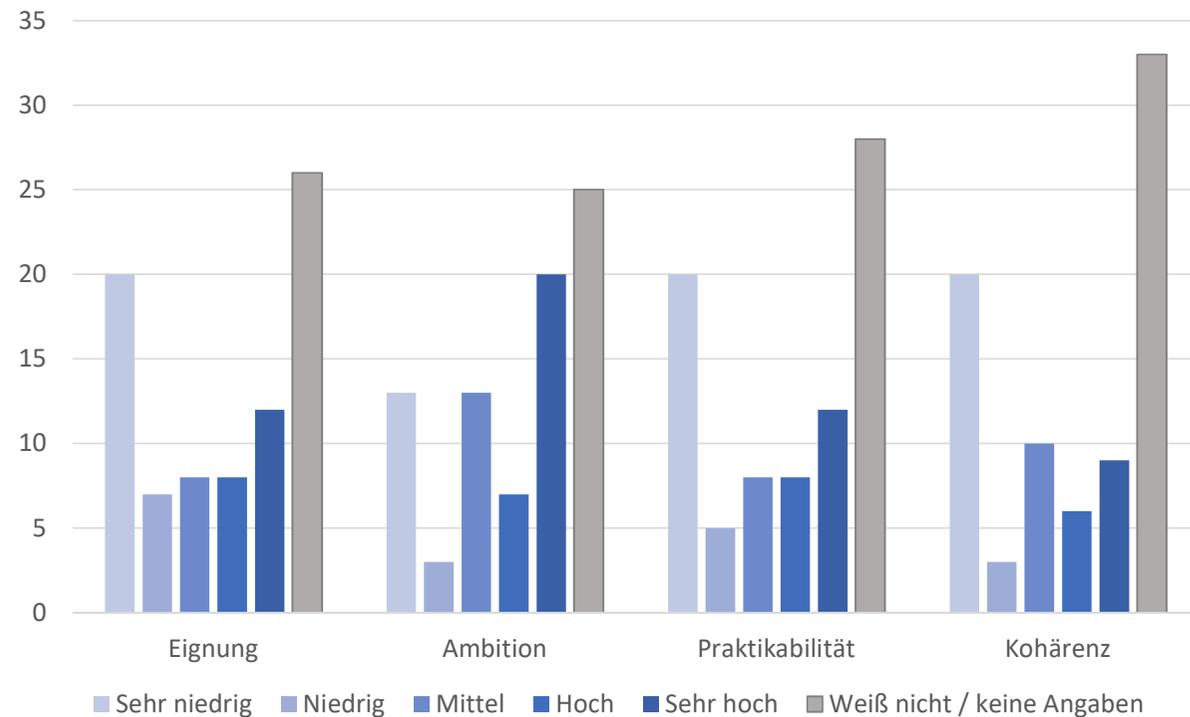
10. Finanzmarktakteure (7)

Regelmäßige Durchführung von Klima-Stresstests und Aufstellung und Veröffentlichung von Szenarioanalysen.



10. Finanzmarktakteure (8)

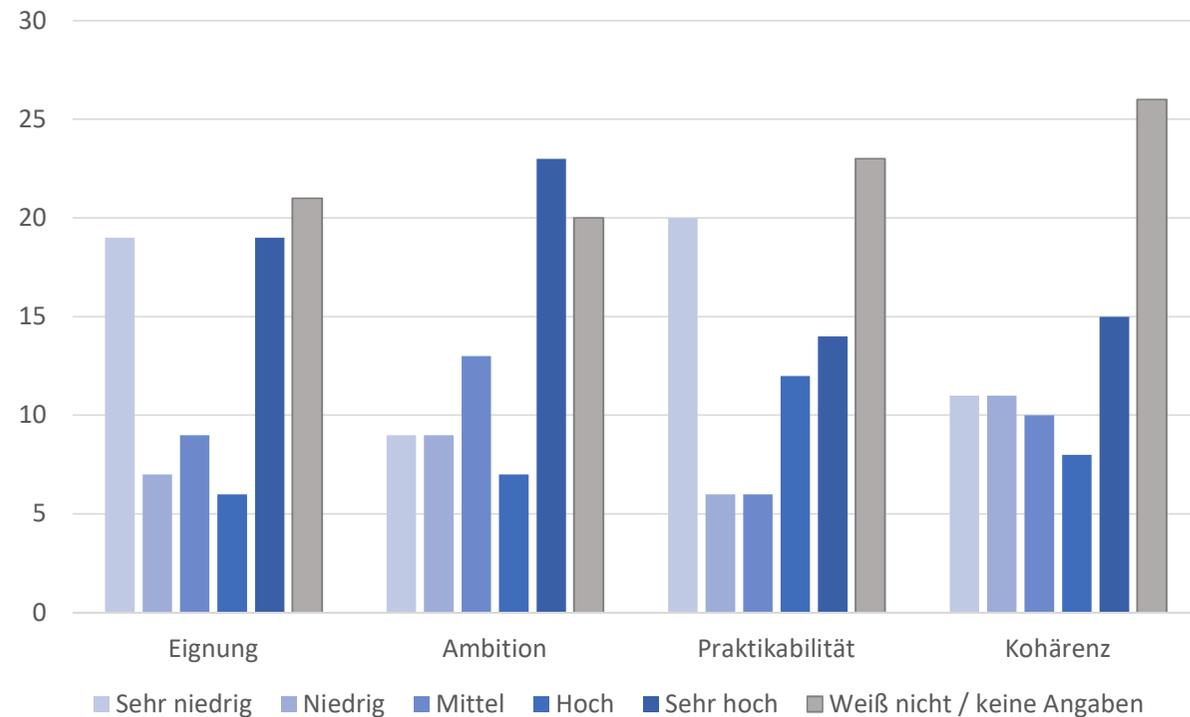
In der Kreditvergabe soll entsprechend der Nachhaltigkeitsrichtlinie für Kreditanfragen berichtet werden, einschließlich einer Veröffentlichung der Anzahl der Kreditanfragen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken abgelehnt wurden, mit Hinweis darauf, welche der Richtlinien der Bank zu der Ablehnung führte.



10. Finanzmarktakteure (9)

Bei Investitionen in Aktien und Aktienfonds ist insbesondere Folgendes zu beachten:

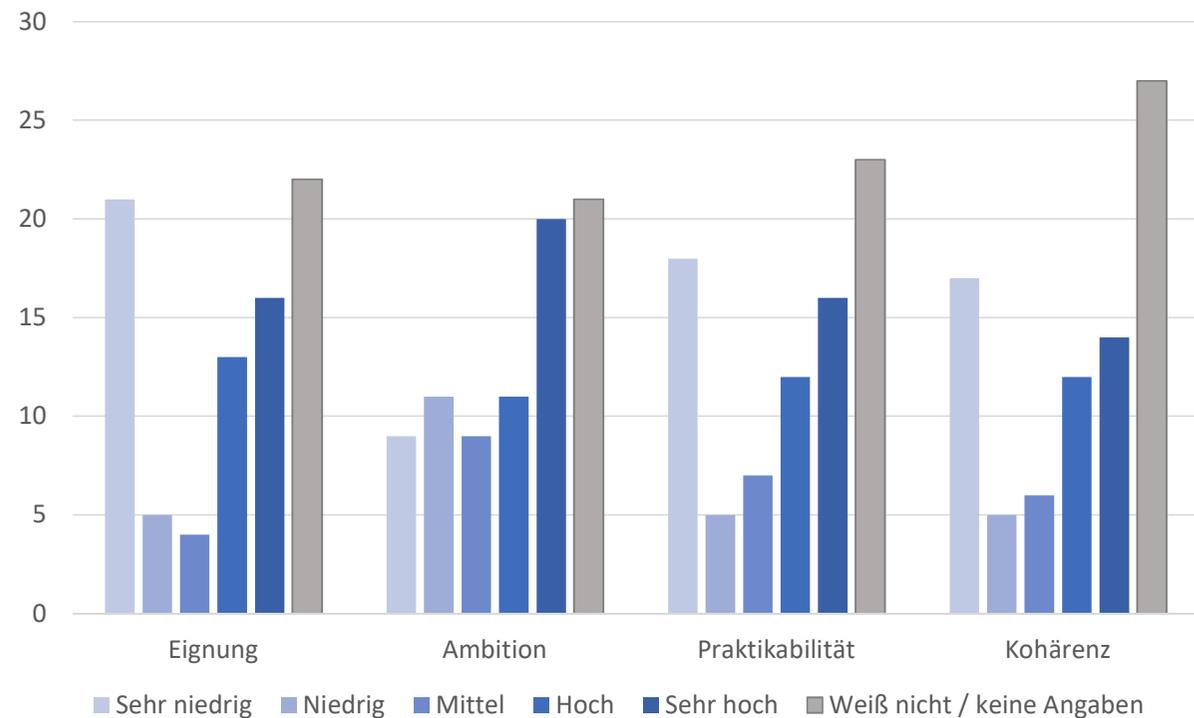
Institutionelle Investoren und Kapitalsammelstellen sollen ihr Stimmrecht auf Hauptversammlungen im Sinne der Förderung von Nachhaltigkeitszielen ausüben und über das Abstimmungsverhalten berichten (analog GRI G4-DMA).



10. Finanzmarktakteure (10)

Bei Investitionen in Aktien und Aktienfonds ist insbesondere Folgendes zu beachten:

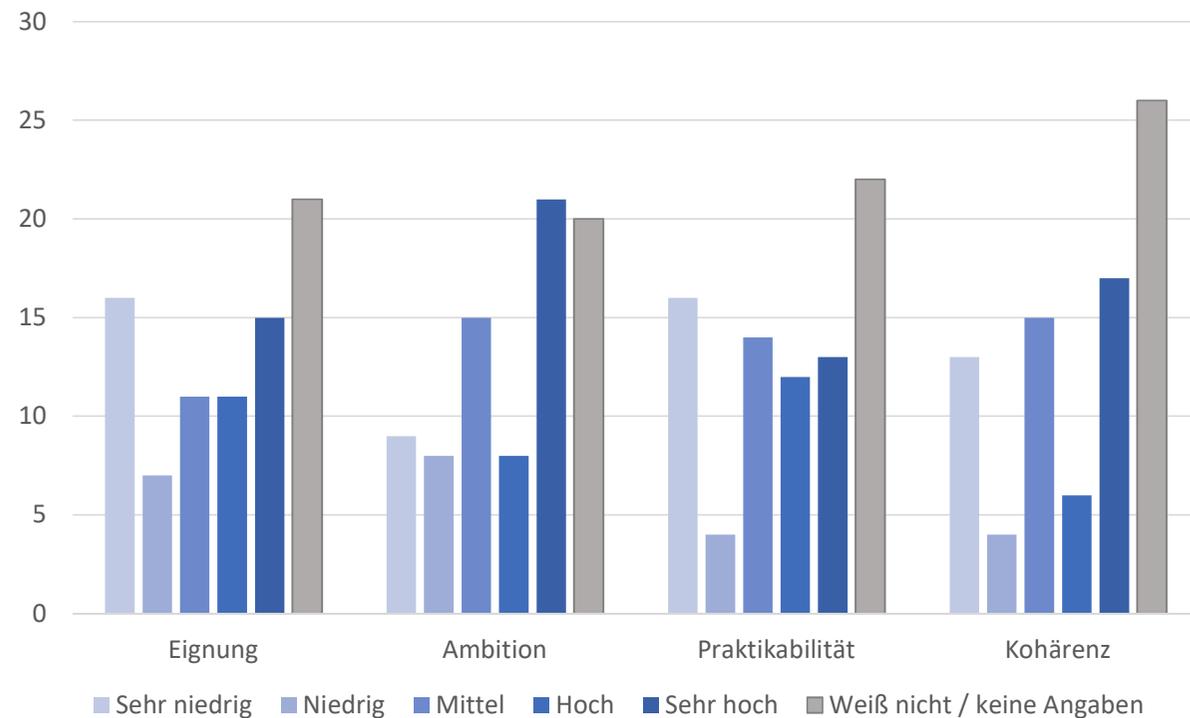
Erarbeitung von Leitlinien für eine Stimmrechtsausübung zu Nachhaltigkeitsthemen sowie Offenlegung des Abstimmungsverhaltens zu diesen Themen.



10. Finanzmarktakteure (11)

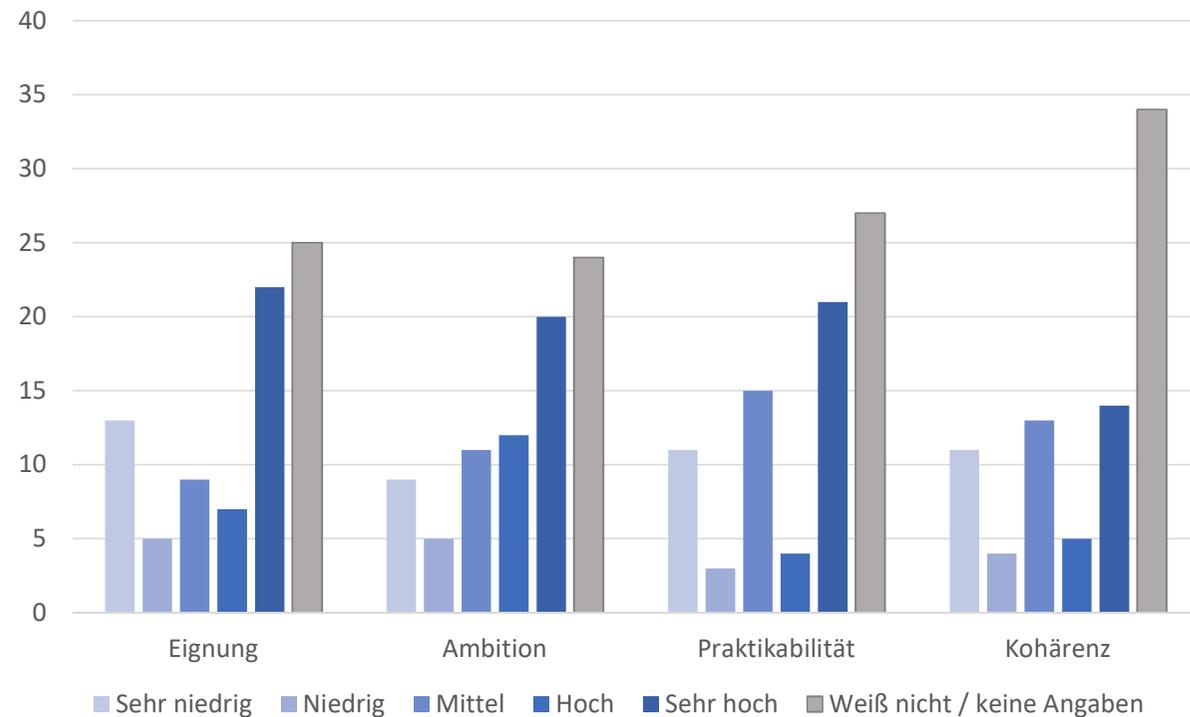
Bei Investitionen in Aktien und Aktienfonds ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Veröffentlichung der Engagement-Strategie zu Nachhaltigkeitsthemen mit einem Bericht darüber, welche Engagement-Dialoge mit Unternehmen geführt wurden (Gründe und Ergebnisse).



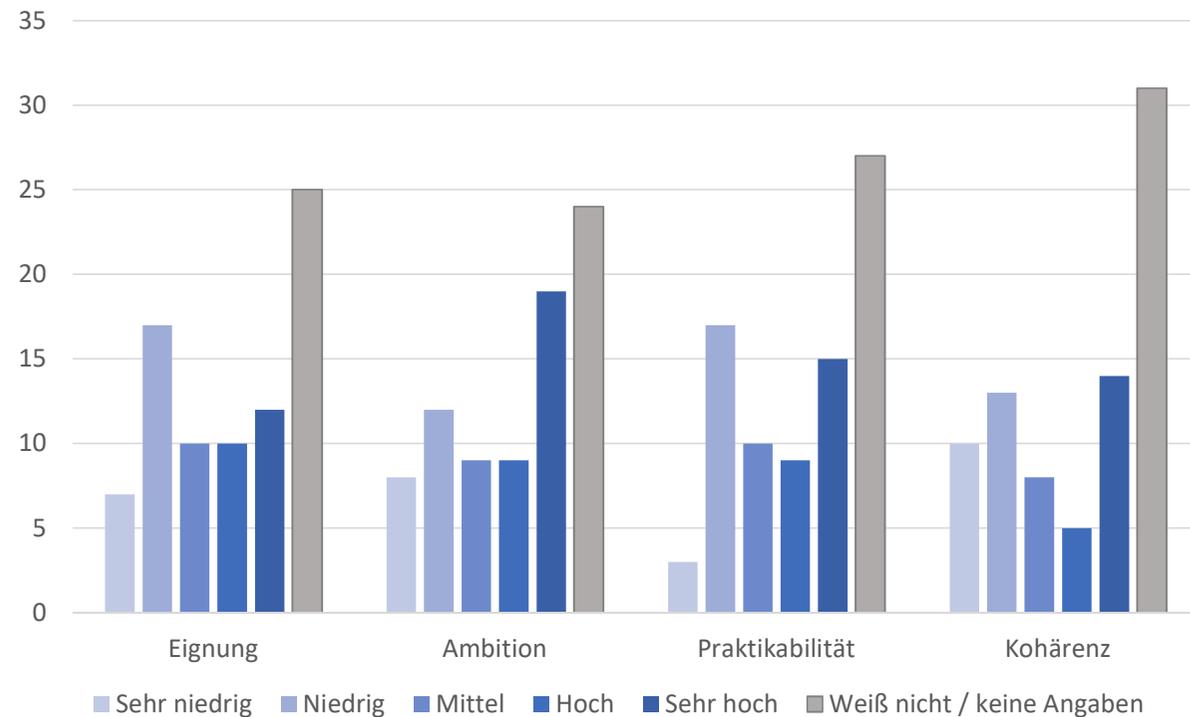
10. Finanzmarktakteure (12)

Besondere Transparenz ist in Bezug auf den Bund als Anleger geboten. Entsprechend sollen alle Portfolios des Bundes nach dem Vorbild des norwegischen Pensionsfonds veröffentlicht werden.



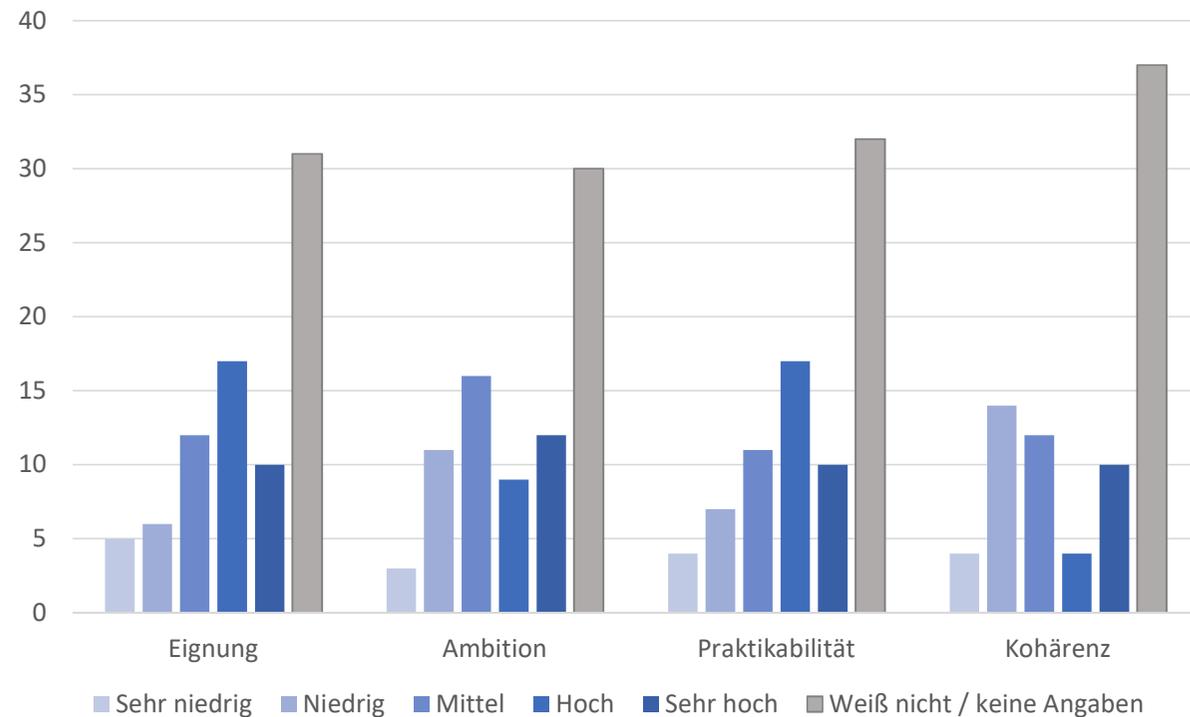
10. Finanzmarktakteure (13)

Bei Investitionen im Immobiliensektor gilt: Die zentrale Erfassungsstelle für Energieausweise soll beim Deutschen Institut für Bautechnik zu einer bundeseinheitlichen, elektronischen Plattform und Datenbank weiterentwickelt werden, auf die kosten- und barrierefrei zugegriffen werden kann (anonymisiert und unter Wahrung der Datenschutzverordnung).



10. Finanzmarktakteure (14)

Bei Investitionen im Immobiliensektor gilt: Bund und Länder sollen die Auswertung ihrer Förderprogramme in einer strukturierten Form zur Verfügung stellen, damit Banken ihre Beratung und Produktgestaltung auf Grundlage dieser Erkenntnisse verstärkt in Richtung energetischer Sanierung ausbauen können (z.B. welche Sanierungsmaßnahmen in welcher Gebäudeart und Region welchen Einfluss auf den Energieverbrauch hatten).

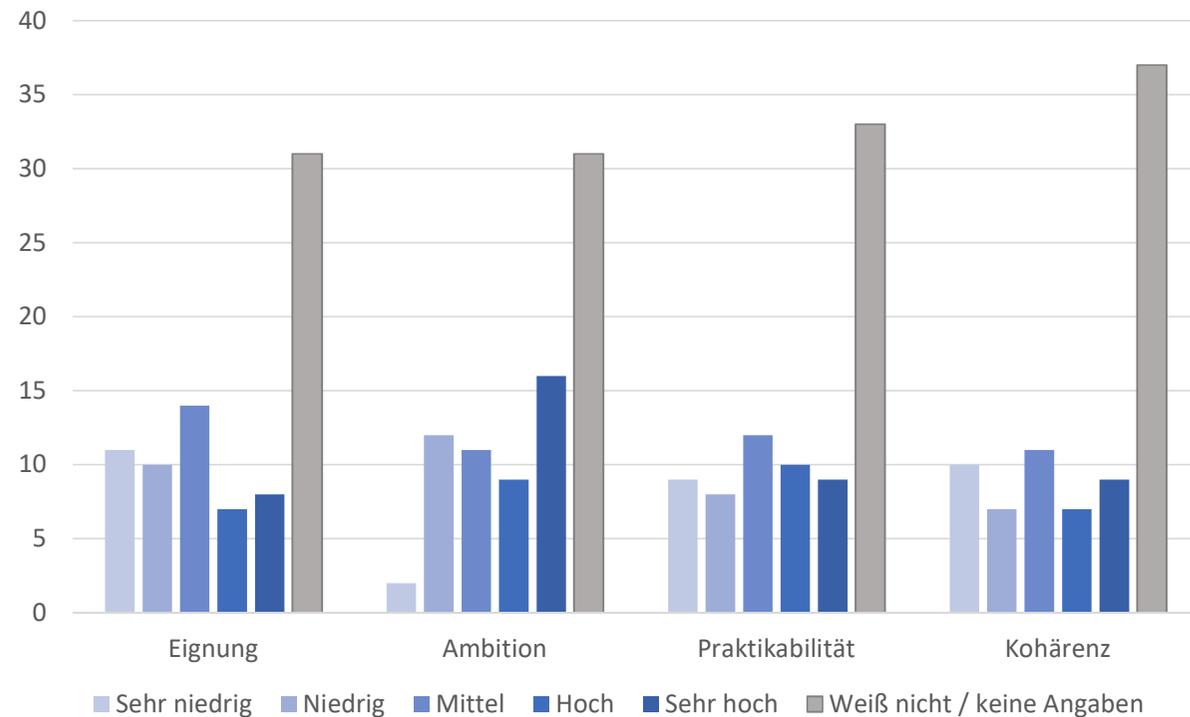


10. Finanzmarktakteure (15)

Bei Investitionen im Immobiliensektor gilt: Verbesserung der Erfassung der Kredite für Wohnimmobilien durch die Bundesbank.

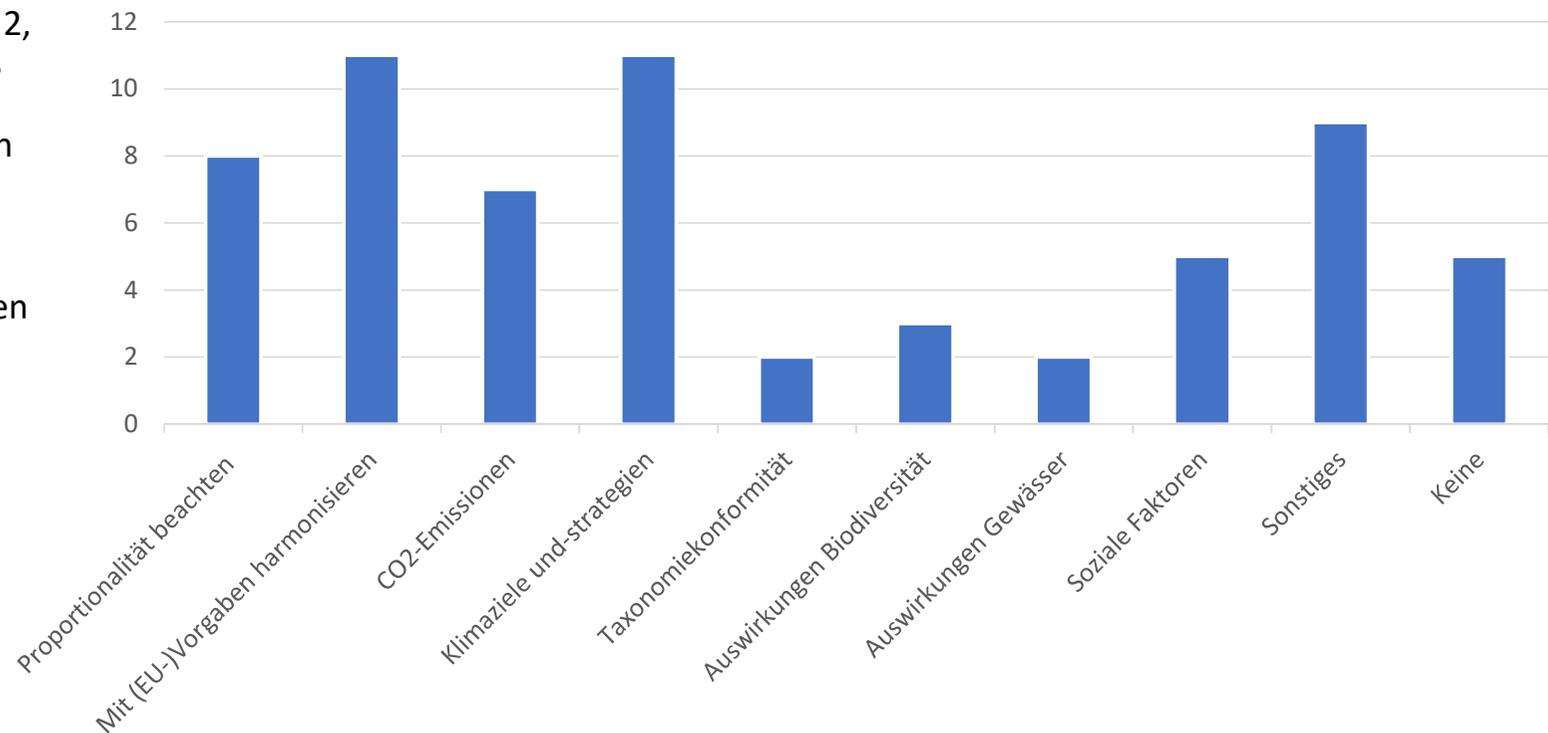
Auf EU-Ebene ist ein erweitertes Meldewesen im Rahmen der AnaCredit-Datenbank geplant. Die Daten sollten EU-weit in Form einer einheitlichen Datenbank für Energieausweise und Immobilientransaktionen harmonisiert werden.

Dabei sollen mindestens Parameter wie z. B. die Energieeffizienzklasse integriert werden, um die Entwicklung über Zeit (=Wirkung) erheben zu können.



10. Finanzmarktakteure (16)

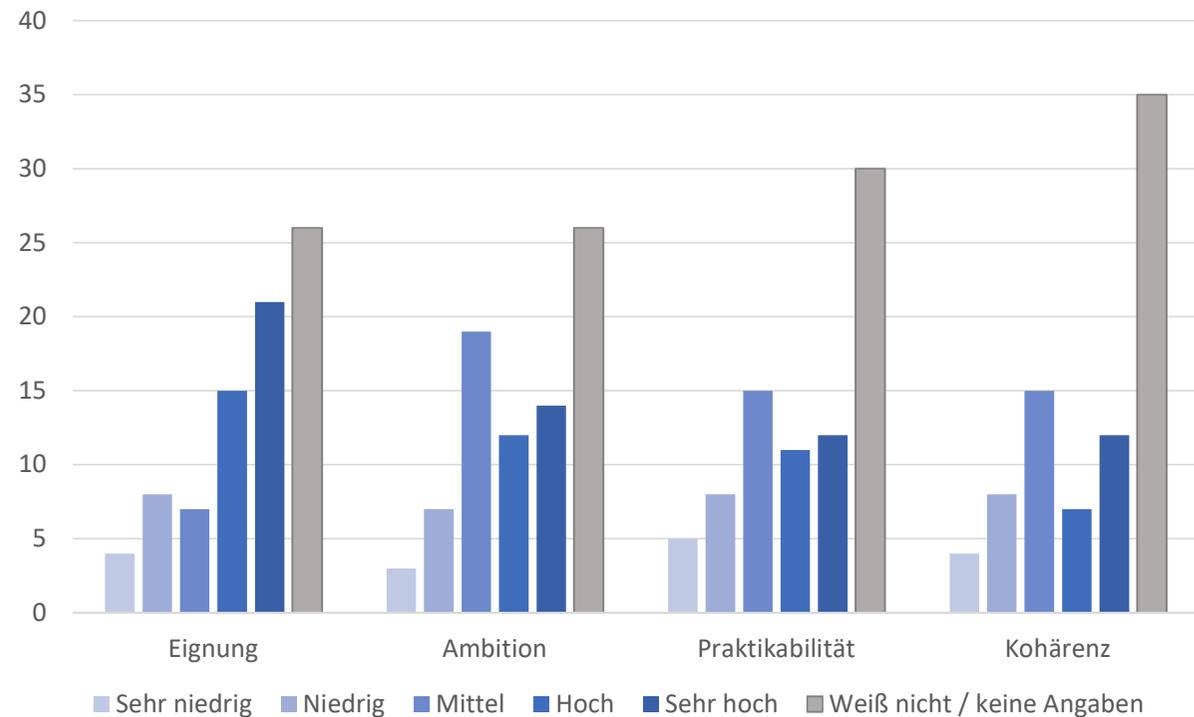
In Kapitel 4.2, Handlungsempfehlung 2, wird die Ergänzung des Meldewesens um Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschlagen. Welche Indikatoren für Nachhaltigkeitsrisiken könnten im Meldewesen erhoben werden?



11. Rolle der Öffentlichen Hand (1)

Die Akteure der öffentlichen Hand sollen Mittelverwendung konsistent und konsequent mit Politikzielen verknüpfen.

Erforderliche Standards, Regelungen und Transparenzanforderungen sollen an die internationale Praxis angelehnt bzw., wo notwendig, weiterentwickelt werden.



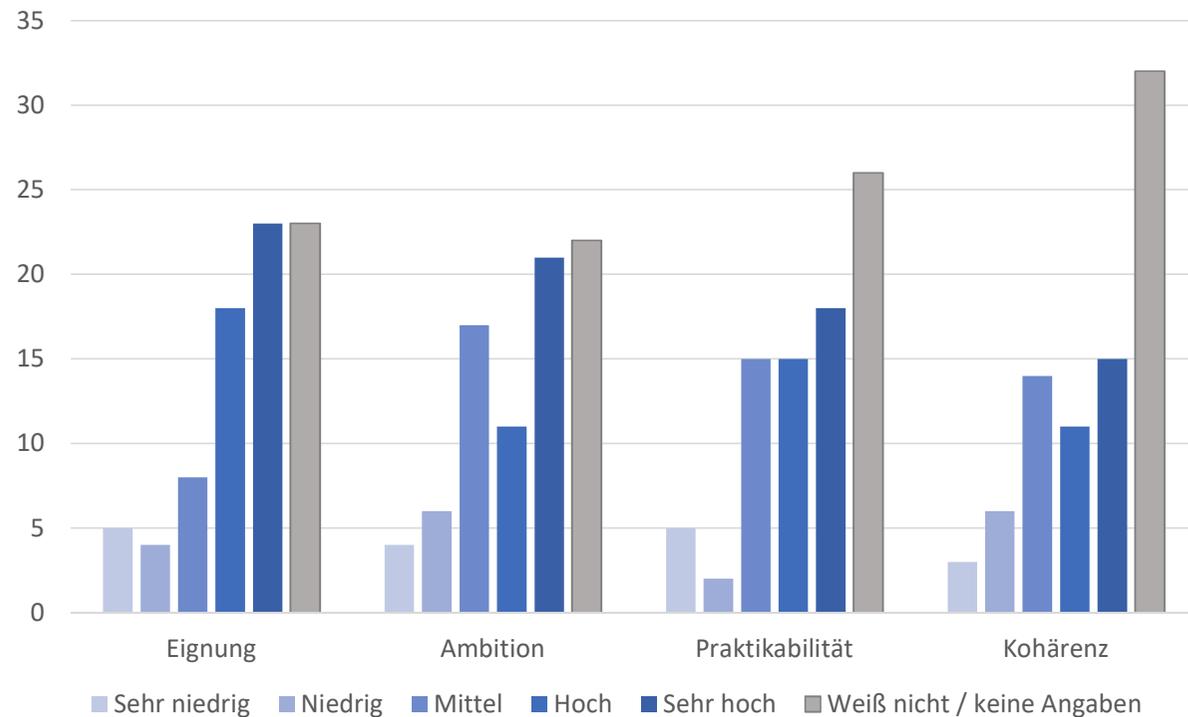
11. Rolle der Öffentlichen Hand (2)

Die öffentliche Hand ist als Kapitalanleger einer der großen institutionellen Investoren in Deutschland. Sie sollte ihre Kapitalanlagen stringent an den Politikzielen ausrichten und sich z. B. an anspruchsvollen Nachhaltigkeitsbenchmarks (etwa der Climate Transition Benchmark oder der Paris-aligned Benchmark) orientieren.

Die öffentliche Hand sollte ein Vorreiter bei der Anwendung der TCFD-Empfehlungen und im Hinblick auf das Berichtswesen ggü. den endbegünstigten Leistungsempfängern werden.

In Anlageklassen mit unmittelbarem Bezug zu den Politikzielen wie im Gebäudesektor im Direktbestand sollte die öffentliche Hand ihren Gestaltungsspielraum wahrnehmen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Auf Ebene des Bundes und der Länder sollte ein gemeinsames Verständnis über die Kapitalanlagestrategie hergestellt werden.



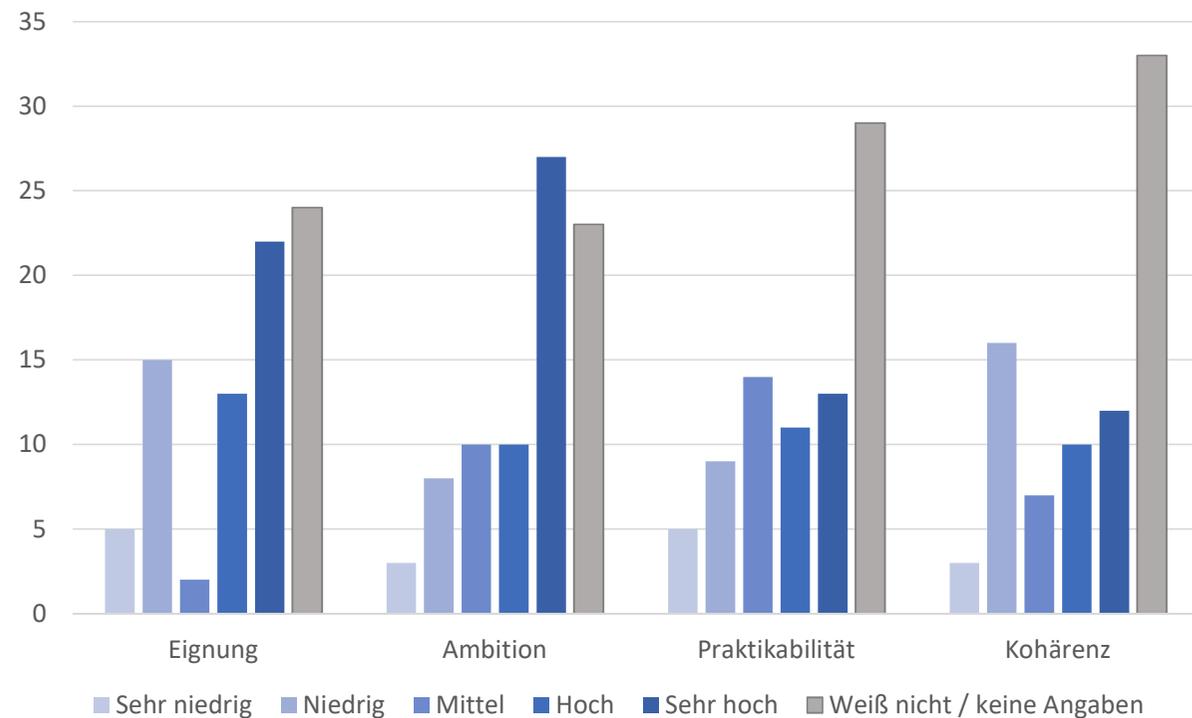
11. Rolle der Öffentlichen Hand (3)

Die Ausrichtung von Förderprogrammen sollte konsequent auf den Ausbau nachhaltiger Infrastruktur fokussiert werden (bei Flexibilität bzgl. unterschiedlicher regionaler Bedarfe und technischen Lösungen).

Es ist ein fundiertes technisches Verständnis auch bei den durchleitenden Instituten der Privatwirtschaft erforderlich. Die öffentliche Hand könnte den Aufbau von entsprechendem Know-how z. B. bei der Dena und/oder vergleichbaren Institutionen bündeln und dem Markt zur Verfügung stellen.

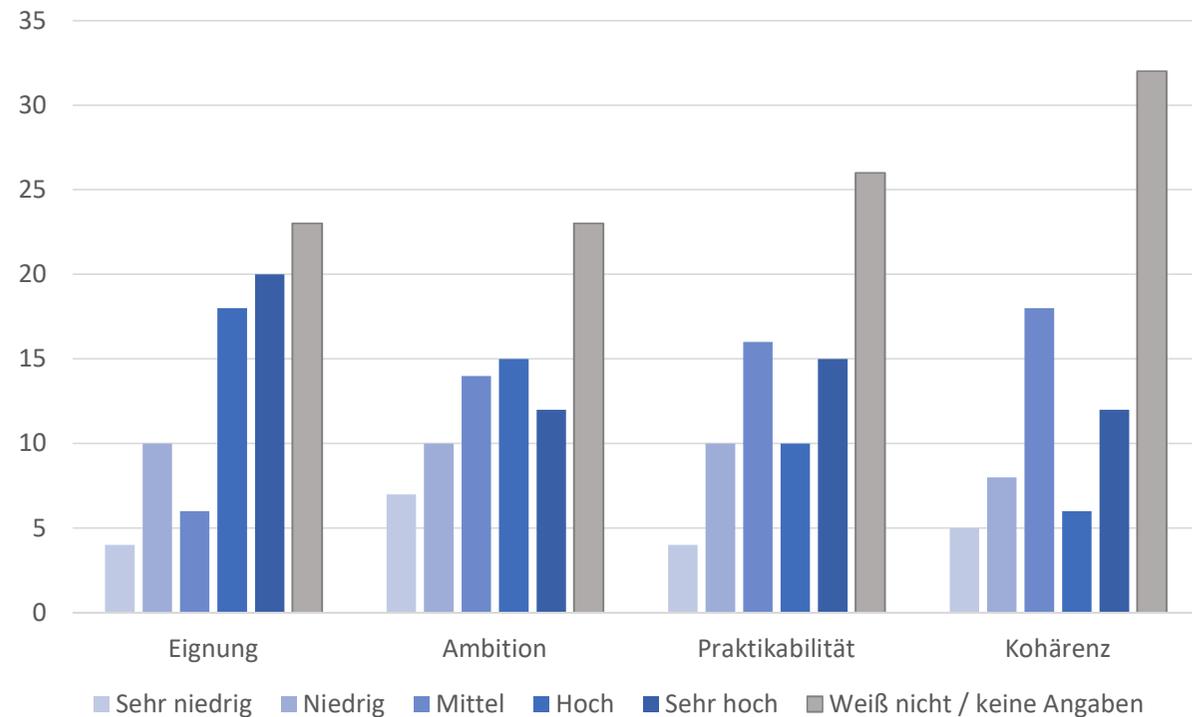
Klare Signale von Bund/ Ländern zu prioritärem Investitionsbedarf und Unterstützung bei der Projekt- und Programmentwicklung würden die Entwicklung einer Projektpipeline beschleunigen.

Bei staatlich geförderten Finanzprodukten müssen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich integriert werden. Gleiches gilt für Produkte der Förderbanken und aller öffentlich organisierten Finanzinstitute.



11. Rolle der Öffentlichen Hand (4)

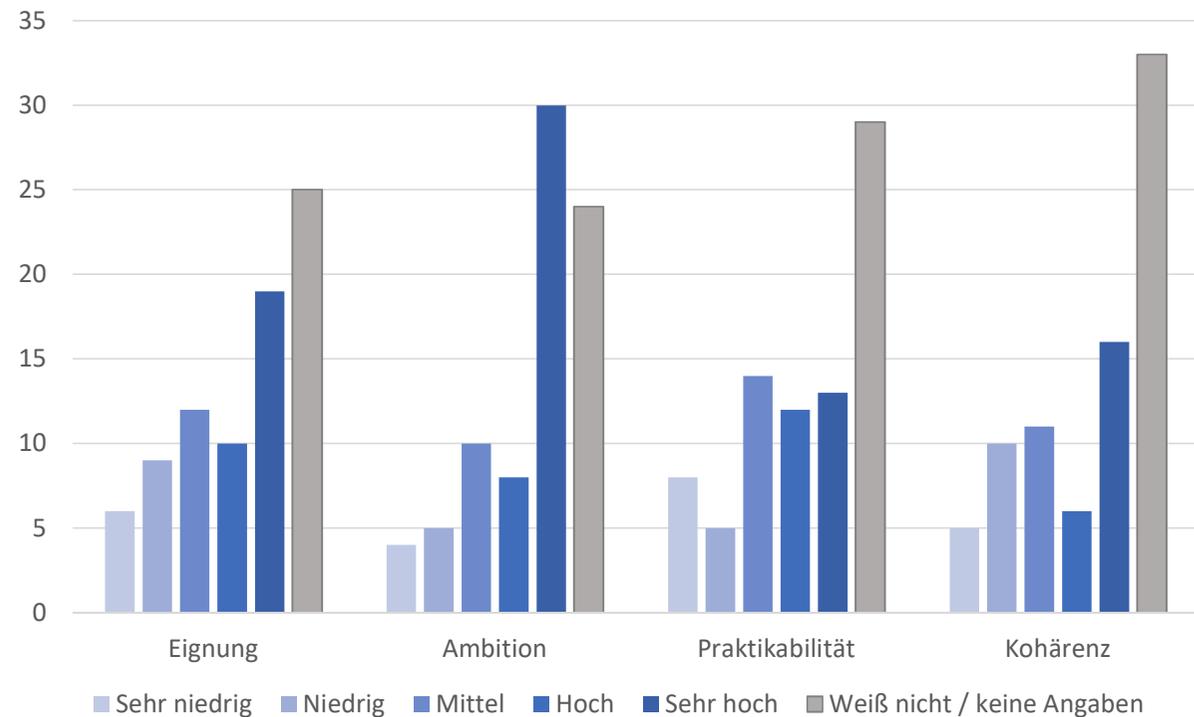
Die zeitlich begrenzte staatliche Förderung von transformationskonformen und/oder nachhaltigen Anlage- und Sparprodukten durch (begrenzte) steuerliche Anreize oder Zuschüsse würde die Nachfrage nach und Vertrautheit mit diesen Produkten erhöhen. Auf diese Weise kann schnell eine Breitenwirkung erzielt und ein Anreiz für die Umstellung von traditionellen Produktangeboten gesetzt werden.



11. Rolle der Öffentlichen Hand (5)

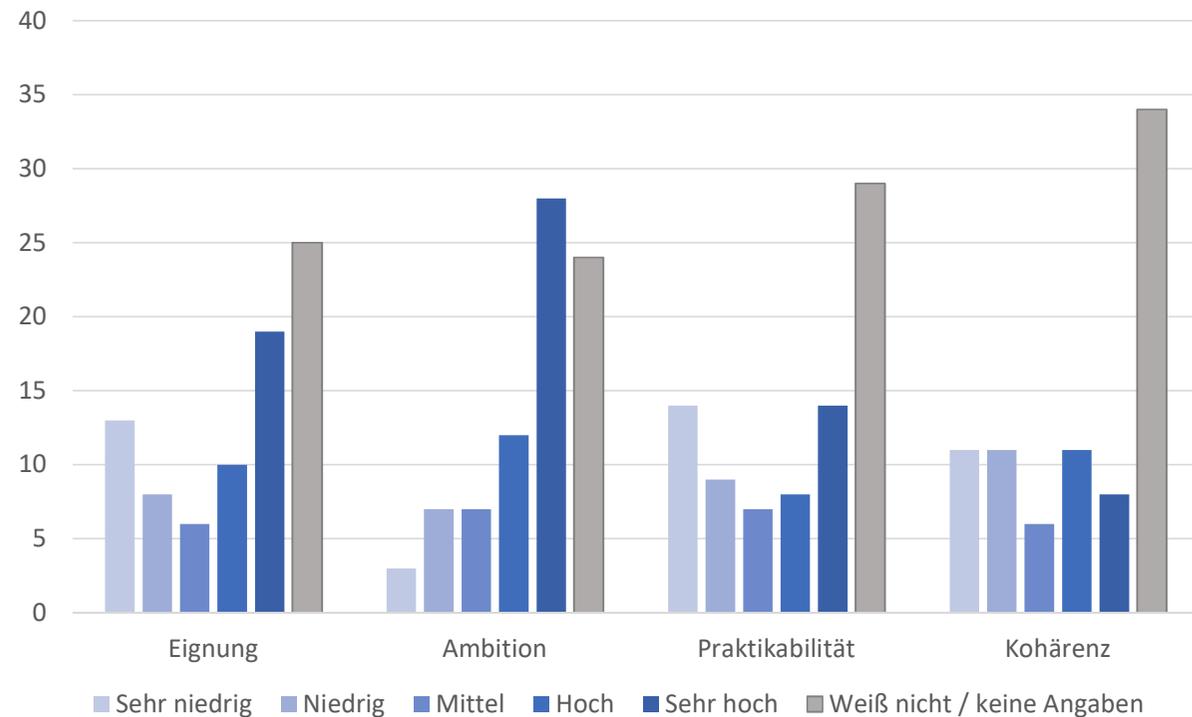
Die SDGs sollten im Bundeshaushalt abgebildet werden, um ein solides Fundament für die Emission nachhaltiger und/oder grüner Bundeswertpapiere zu schaffen.

Die Ausgabe solcher Anleihen generiert einen nicht zu unterschätzenden Signaleffekt. Wirksamkeit im Sinne der Transformation erzeugt sie allerdings nur, wenn die Einführung von grünen oder nachhaltigen Anleihen mit einer Veränderung der Mittelverwendung einhergeht.



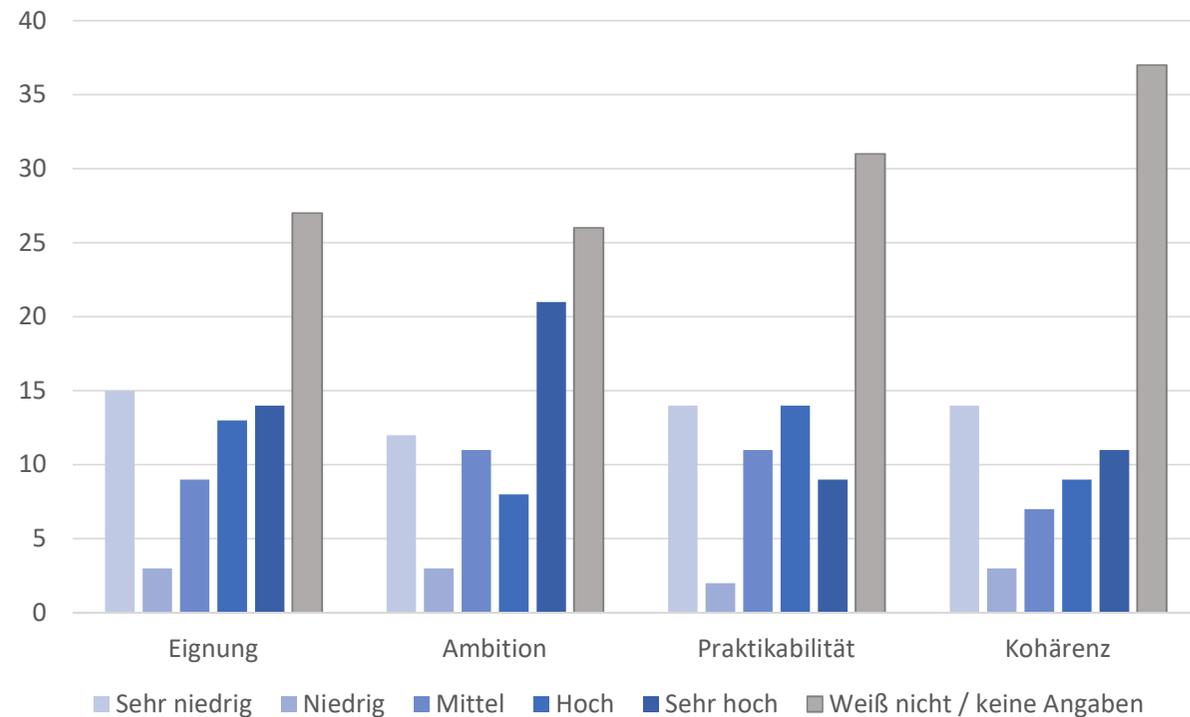
11. Rolle der Öffentlichen Hand (6)

Die öffentliche Hand übernimmt im Finanzsystem aus einer grundlegenden Rolle heraus bestimmte Funktionen, vor allem auch in der Fläche. Deshalb sollte sich der gemeinwohlorientierte Sparkassensektor vorbildlich auf die Nachhaltigkeits- und Klimaziele ausrichten.



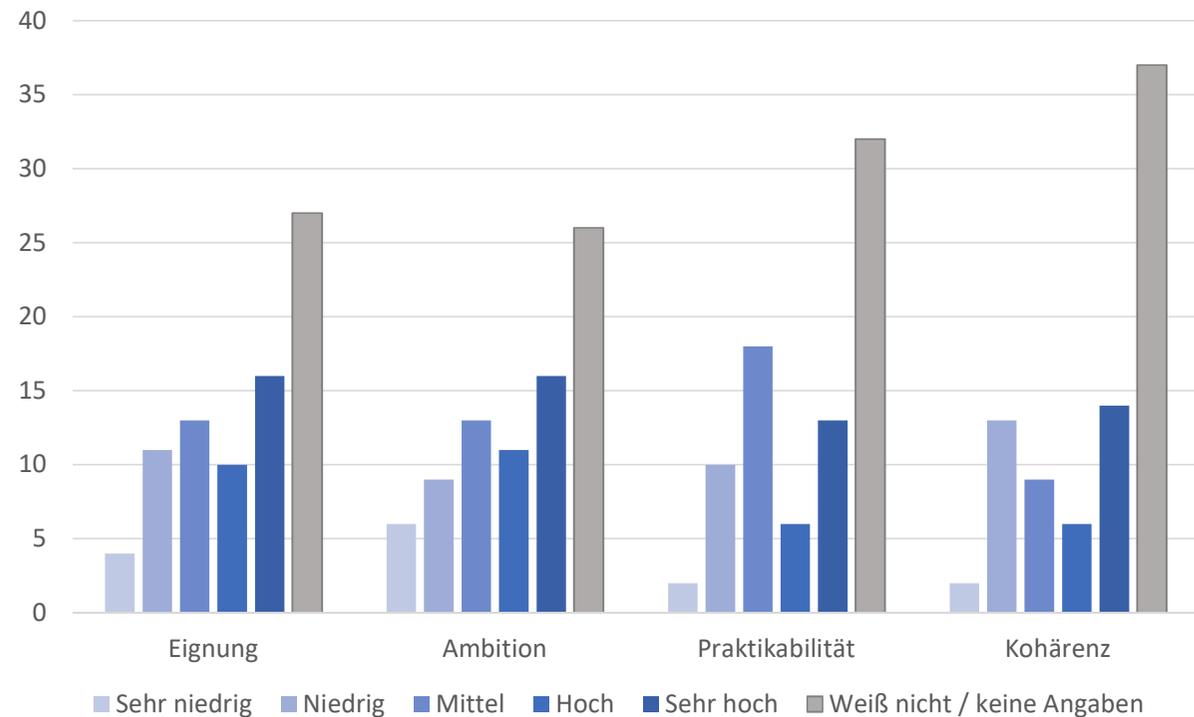
11. Rolle der Öffentlichen Hand (7)

Im Rahmen der Ausgestaltung der Exportfinanzierung und -absicherung kommt der öffentlichen Hand die Rolle des Signalgebers im Einklang mit den Politikzielen und Sektorpfaden zu, der in Abstimmung mit der Industrie zukunftsfähige Strukturen und Technologieausrichtung anreizen und fördern kann. Entsprechend sollte die Ausrichtung entlang der Politikziele erfolgen.



11. Rolle der Öffentlichen Hand (8)

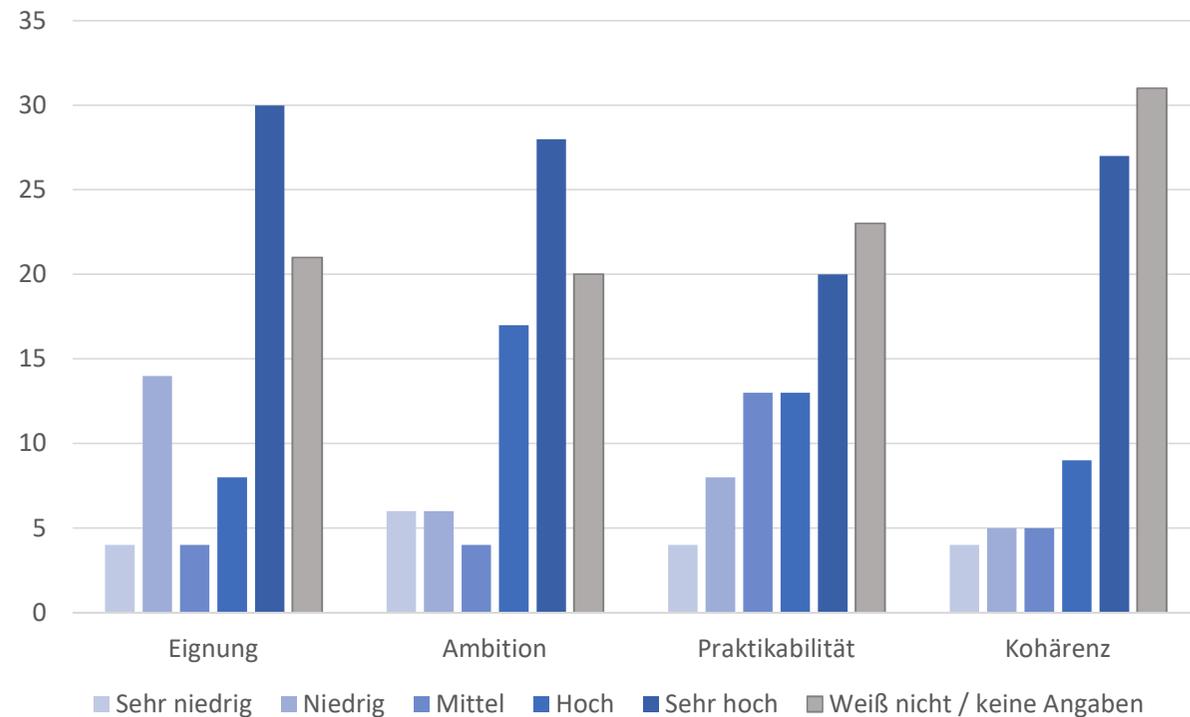
Übergeordnete Politikziele sollten in der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Ländern z. B. bei der Klimafinanzierung, der Verwirklichung der SDGs und der Entwicklungshilfe sowie für die Mitwirkung in den bi- und multilateralen Entwicklungsbanken wie der EIB und der Weltbank konsequent verfolgt werden.



11. Rolle der Öffentlichen Hand (9)

Die Weiterentwicklung der europäischen Sustainable Finance-Strategie und der damit im Zusammenhang stehenden Dossiers sollte sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsstaaten zu einem Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung werden. Es bietet sich an, die europäische Ratspräsidentschaft Deutschlands dafür zu nutzen.

Hierzu sollten auch internationale Prozesse (wie G20, G7, Multilateral Development Bank Paris Alignment Working Group, NGFS, Coalition of Finance Ministers for Climate Action) und Beteiligungen in multilateralen Banken und Institutionen aktiv genutzt werden.



11. Rolle der Öffentlichen Hand (10)

Wie lässt sich eine Rückbindung der Verwendung öffentlicher Mittel an die Politikziele effektiv sicherstellen?

